
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 7 (1979)

DOI: 10.11588/fr.1979.0.49304

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

BRITTA LÜTZOW

STUDIEN ZUM REIMSER POLYPTYCHUM
SANCTI REMIGII*

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG		S. 20
I. BESCHREIBUNG DER QUELLE		S. 22
I.1.	Die Zehnt- und Zinsregister	S. 23
I.2.	Die Brevia	S. 23
I.2.1.	Allgemeines	S. 23
I.2.2.	Größe und geographische Lage der Domänen	S. 25
I.3.	Urkundliche Notizen	S. 28
I.4.	Die Summa Generalis	S. 29
I.5.	Die beneficia	S. 29
I.6.	Zusammenfassung	S. 29
II. ÜBERLIEFERUNGSGESCHICHTE		S. 30
II.1.	Die Kopie	S. 30
II.2.	Das Original bzw. die Vorlage des Kopisten	S. 31
III. UNTERSUCHUNGEN AM FORMELGUT DER BREVIA		S. 35
III.1.	Aufgabenstellung	S. 35
III.2.	Zuordnung der Brevia zu Redaktionstypen	S. 36
III.2.1.	Auswertung der Tabelle I	S. 36
III.2.2.	Auswertung der Tabelle II	S. 39
III.2.3.	Auswertung der Tabelle III	S. 42
III.2.4.	Auswertung der Tabelle IV	S. 45
III.3.	Schlußfolgerungen	S. 45
III.3.1.	Zu einem möglichen Einschub der Blätter 3–14 (p. 5–28)	S. 45
III.3.2.	Zu dem der Summa Generalis entsprechenden Urbar	S. 46
IV. REKONSTRUKTION DES URSPRÜNGLICHEN URBARS VON ST-REMI		S. 47
IV.1.	Welche Brevia sind in der Summa Generalis berücksichtigt?	S. 47
IV.2.	Das ursprüngliche Urbar der Abtei St-Remi	S. 50
IV.3.	Ist das ursprüngliche Urbar vollständig überliefert?	S. 50
IV.4.	Schlußfolgerungen zum Einschub der Blätter p. 5–28	S. 51
V. DATIERUNG UND IDENTIFIZIERUNG DER AUF DEN 12 EINGESCHOBENEN BLÄTTERN VERZEICHNETEN BREVIA		S. 52
V.1.	Kapitel XI und XII	S. 52
V.1.1.	Kap. XI: Nanteuil-la-Fosse	S. 52
V.1.2.	Taissy	S. 56
V.2.	Die Kapitel VI bis IX	S. 58
V.2.1.	Zur formalen und sachlichen Einheit der vier Brevia	S. 58

V.2.2.	Inhaltlicher Vergleich mit dem der Summa Generalis entsprechenden Urbar	S. 61
V.2.3.	Vergleich der Eigenkirchen	S. 65
V.2.4.	Kap. VI–IX: ein Urbar der ecclesia Sancti Timothei?	S. 67
V.3.	Kap. X, 5–9: Breve der ratio der ecclesia in honore sanctorum martyrum Cosme et Damiani sacrata	S. 70
V.4.	Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 71
VI. ZUM ENTSTEHUNGSPROZESS DES POLYPTYCHUM S. REMIGII IN SEINER UNS VORLIEGENDEN FORM		
VI.1.	Das ursprüngliche Urbar der Abtei St-Remi (Kap. I bis V u. XIV bis XXVIII)	S. 72
VI.2.	Exkurs über den Zeitpunkt der Erhebung der Angaben für das Breve von Courtisols (Kap. XVII)	S. 72
VI.3.	Datierung und Untersuchung der Absicht des Einschubs der Kapitel VI–XIII	S. 80
VI.3.1.	Die Kapitel VI–X	S. 81
VI.3.1.1.	Zum Zeitpunkt des Einschubs der Güterverzeichnisse der abbatia S. Timothei (Kap. VI bis X § 4)	S. 83
VI.3.1.2.	Hospitium, obsequium vel susceptio pauperum und porta (Kap. X)	S. 87
VI.3.2.	Kapitel XI und XII	S. 88
VI.3.3.	Kapitel XIII	S. 88
VI.4.	Zur äußeren Form des Polyptychum S. Remigii	S. 91

ANHANG

Zur Problematik demographischer Untersuchungen am Polyptychum S. Remigii	S. 92
--	-------

Einleitung

Bei dem Versuch, den wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklungsstand herauszuarbeiten, den das Polyptychum Sancti Remigii zwischen den in ihrer Ausführlichkeit vergleichbaren Güterverzeichnissen von Saint-Germain-des-Prés (um 829) und Prüm (893) repräsentiert, mußte ich feststellen, daß der Stand der Kritik dieser Quelle eine monographische Auswertung nicht zuließ. So sicher man das Polyptychum S. Remigii in der Literatur zu dieser Quellengattung jeweils unter den wichtigsten Polyptycha des 9. Jahrhunderts abgehandelt findet,¹ und die So-

* Überarbeitete Fassung meiner im Sommer 1976 an der Freien Universität Berlin angefertigten Magisterarbeit. Für Anregungen danke ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Fritze (FU Berlin), Herrn Prof. Dr. Karl Ferdinand Werner, Herrn Dr. Dietrich Lohrmann, Herrn Dr. Hartmut Atsma (Deutsches Historisches Institut Paris) und Herrn Dr. Ludolf Kuchenbuch (Technische Universität Berlin). Mein besonderer Dank gilt Herrn Krüger in der Universitätsbibliothek der FU Berlin.

¹ Vgl. u. a. Charles M. TAYLOR, Note on the origin of the polyptychs, in: *Mélanges d'histoire offerts à H. Pirenne*, Brüssel 1926, Bd. 2, S. 475–81; Emile LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, Bd. 3, Lille 1936, S. 1–71; Shimon APPLEBAUM, The late Gallo-Roman rural pattern in the light of the Carolingian cartularies, in: *Latomus* 23 (1964) S. 774–787; Walter GOFFART, From Roman taxation to mediaeval seigneurie: three notes, in: *Speculum* 47 (1972) S. 165–187 und 373–394.

zial- und Wirtschaftsgeschichte es als solches benutzt,² so unsicher wird man, wenn man sich die Quelle genau ansieht und die bisherigen Versuche einer Datierung zu Rate zieht.

Hatte Benjamin Guérard (1853) die Einordnung der Domänenbeschreibungen, der *Brevia*,³ in die Mitte des 9. Jahrhunderts aufgrund seiner Kenntnis der Grundherrschaft und der urbarialen Verzeichnungstechnik dieser Zeit noch als selbstverständlich angenommen,⁴ so entstammten Auguste Longnon zufolge (1872) die meisten *Brevia* zwar dem 9. und 10. Jahrhundert, mehrere jedoch sollten noch im 11. Jahrhundert überarbeitet worden sein.⁵ Obgleich Longnon seine Schlüsse nur aus dem Vorkommen jüngerer Ortsnamenformen und der Erwähnung einer erst um 970 an das Kloster St-Remi gekommenen Kirche in Kap. VI und X zieht, übernimmt fast die gesamte spätere Literatur, soweit sie überhaupt auf die Kritik eingeht, seine Einschränkungen.⁶ Allgemeiner Konsens herrscht hinsichtlich der Annahme einer ersten Version beziehungsweise Redaktion des Polyptychums zur Zeit Hinkmars. Allerdings wird nicht immer deutlich, welche Kapitel der Quelle dieser ersten Redaktion entstammen sollen, und unklar bleibt in jedem Falle, wie weit in einer angenommenen zweiten Redaktion der ursprüngliche Text verändert worden wäre.

Zu der brauchbarsten These kommt Françoise Poirier-Coutansais (1974), die – allerdings lediglich aufgrund äußerer Kriterien – bis auf das-

² So z. B. Georges DUBY, *L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval*, Bd. 1, Paris 1969, S. 290 f., und Renée DOEHAERD, *Le haut Moyen Age occidental. Economies et sociétés*, Paris 1971, S. 75, 80, 173 usw. Zu einer seiner Hauptgrundlagen machte es Joseph VORMOOR in seiner Studie: *Soziale Gliederung im Frankenreich*, Leipzig 1907 (Leipziger historische Abhandlungen, 4).

³ Zu *breve* bzw. *brevis* und *breviare* vgl. LESNE, *Histoire* (wie Anm. 1) S. 1 ff., und François-Louis GANSHOF (u. a.), *Le polyptyque de l'abbaye de Saint-Bertin (844–859)*, Paris 1975, S. 5 f.

⁴ Vgl. Benjamin GUÉRARD, *Polyptyque de Saint-Remi de Reims ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de cette abbaye vers le milieu du neuvième siècle de notre ère*, Paris 1853, Préface, S. III–XLVII (im Folgenden zitiert Pol. Rem. Préface, der Textteil lediglich Pol. Rem.).

⁵ Auguste LONGNON, *Etudes sur les pagi de la Gaule*, Bd. 2, Paris 1872 (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes, Sciences Philologiques et Historiques 11) S. 111–117.

⁶ Vgl. etwa J. H. HESSELS, *Memoranda on mediaeval Latin*. Nr. 3, *The Polyptychum of the Abbey of Saint-Remi at Rheims. A. D. 848 to 861*, in: *Transactions of the Philological Society 1899–1902*, London 1902, S. 553 ff.; Henri LECLERCQ, *Polyptyque*, in: *Dictionnaire d'Archéologie Chrétienne et de Liturgie*, Bd. 14/1 (1939) Sp. 1393–95; Waltraut BLEIBER, *Bemerkungen zum Anteil westfränkischer Kircheninstitutionen an der Feudalisierung des östlichen Frankenreiches*, in: *Zs. für Geschichtswissenschaft* 13 (1965) S. 1211 ff.

jenige in Kap. X alle Brevia der ersten Version zuschreibt.⁷ Die Sprache der Quelle hatte 1902 J. H. Hessels untersucht, aber trotz seiner Feststellung, die Kapitel VI, X und XIII stimmten sprachlich und in der Anordnung mit den übrigen Kapiteln überein, nahm er für diese drei Kapitel – und damit für zwei Brevia – eine spätere Redaktion an.⁸

Gewöhnlich wird seit Longnon jeweils das Breve im Kapitel VI der Guérardschen Ausgabe als wesentlich jünger eingestuft. Dieses Breve ist nun aber das erste von drei weiteren, deren Terminologie sich erheblich von der der übrigen Domänenbeschreibungen unterscheidet, seit den Arbeiten K. Glöckners und Ch. E. Perrins ein unübersehbarer Ansatzpunkt für die Urbarkritik.⁹ Da diese Herausforderung bisher nicht eingelöst worden war, und man darüberhinaus keine einleuchtende Erklärung für die verwirrende Anordnung der vielfältigen Verzeichnisse aus der Besitzgeschichte des Klosters im Polyptychum gefunden hatte, sah ich mich gezwungen, die Frage nach dem Entstehungsprozeß des Polyptychum S. Remigii neu zu stellen.

I. Beschreibung der Quelle

In der uns vorliegenden, von Guérard 1853 besorgten Ausgabe ist das Polyptychum Sancti Remigii – teils aufgrund der Ordnung der Quelle selbst, teils durch ordnendes Eingreifen des Kopisten des 18. Jahrhunderts sowie des Herausgebers – in 29 Kapitel mit römischen Ziffern eingeteilt. Die Kapitel wiederum unterteilen sich in Paragraphen mit arabischen Ziffern. Aber die durchlaufende Numerierung ist irreführend. Das Polyptychum ist keine homogene Quelle. Es vereinigt unter diesem Namen neben den eigentlichen Domänenbeschreibungen, den Brevia, einem Verzeichnis der Lehen des Klosters und einer Summa generalis auch Zehnt-

⁷ Françoise POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims*, Paris 1974 (Gallia Monastica, 1) S. 28. Aufgrund ihrer Untersuchungen zur Besitzgeschichte des Klosters und der Vermutung, die jüngeren Namensformen könnten auch auf spätere Kopisten zurückzuführen sein, kommt sie trotz der Verunsicherung durch Longnon zu der These »d'une première rédaction datant approximativement de la fin du IX^e siècle et qui comprend tous les chapitres, sauf les chapitres X, XIII et XXIX, et d'une seconde rédaction, celle de ces trois chapitres, qui pourrait avoir été faite dans la première moitié du XI^e siècle.«

⁸ Vgl. HESSELS, Memoranda (wie Anm. 6) S. 555: »Hence the Chapters VI, X and XIII may be considered to belong to a period extending from A. D. 969 to 1064, though their contents harmonizes, in language and arrangement, with the rest of the register.«

⁹ K. GLÖCKNER, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 38 (1920) S. 381–398, und besonders Charles-Edmond PERRIN, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX^e–XII^e siècle)*, Paris 1935.

und Zinsregister sowie urkundliche Notizen. Es hat *expressis verbis* einen Schluß¹⁰ und fügt dann doch noch eine urkundliche Notiz und ein Breve hinzu. Um die Struktur der Quelle durchsichtiger zu machen, werde ich bei der Beschreibung nicht kapitelweise, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten vorgehen.

1.1. Die Zehnt- und Zinsregister

Das Kapitel X enthält neben einem Breve zwei Zehntregister. Das erste (X, 1–4) besteht aus einer Liste von Orten *in pago Remensi, in pago Laudunensi, in pago Tardinensi* und *in pago Porcensi* (sic!), deren der Abtei St-Timothee geschuldeter Zehnt *ad hospitium Sancti Remigii* dient. Das zweite (X, 10–14) verzeichnet Orte und Lehen, die der Pforte des Klosters St-Remi *ad decimas dandas, ex pluribus annis, sunt deputata*.

Auf Grund seiner Untersuchung der Ortsnamenformen und urkundlicher Aussagen über das Verhältnis der Abtei St-Timothee zum Kloster St-Remi hat Auguste Longnon das Kapitel X, das er als eine Einheit ansah, in die Mitte des 11. Jahrhunderts datiert.¹¹ Françoise Poirier-Coutansais schloß sich dieser Datierung im wesentlichen an und bezog auch die beiden Zinsverzeichnisse in den Kap. XIII und XXIX mit ein, nachdem sie feststellen konnte, daß keiner der in diesen Registern genannten Orte nach 1064 an St-Remi gekommen ist.¹²

Ich beschränke mich hier auf diese Angaben. Die vier Register entziehen sich der Sache nach einer Einbeziehung in meine Untersuchung, und ich werde lediglich im Zusammenhang mit der Datierung auf sie zurückkommen.

1.2. Die Brevia

1.2.1. Allgemeines

Unter den Kapiteln I bis IX, X 5–9, XI, XII, XIV bis XXIV sowie XXVII und XXVIII finden wir nun die eigentlichen Domänenbeschreibungen. Jedes Kapitel enthält ein Breve, lediglich Kap. XXVIII besteht aus deren zwei, die aber offenbar dieselbe Domäne beschreiben. Auch Kap. XXIV beschreibt eine Domäne. Diese aber befindet sich in der Hand eines Priesters.¹³ Da zumindest hinsichtlich der Aufzählungsfolge

¹⁰ Pol. Rem. S. 106: Unter § 65 des Kapitels XXVIII steht das Wort *Finit*.

¹¹ LONGNON, *Etudes* (wie Anm. 5) S. 115 ff.

¹² POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) S. 28. Sie nimmt die erste Hälfte des 11. Jahrhundert an.

¹³ Pol. Rem. S. 90: *Habetur ibi mansus dominicatus, quem habet presbyter*. Es handelt sich dabei um das letzte Kapitel vor der *Summa Generalis*: Hinter der SG beginnt das Verzeichnis der Benefizien.

allen Brevia dasselbe Grob-Schema zugrundeliegt, läßt sich die Beschreibung anhand des ausführlichsten »Formulars« durchführen:

Die Aufzeichnung beginnt einheitlich mit dem Salgut. Registriert werden Gebäude, Gärten, Einrichtungen der Domäne wie Weinkelter und Bierbrauerei, Mühlen mit Angabe von Art und Höhe des Zinses, Ackerland mit Mengenangabe der jährlich darauf möglichen Getreideaussaat, Weinberge und ihr Ertrag, Weideland, Wiesen in Heufudern gemessen sowie Wälder verschiedenster Art. Es folgt die Verzeichnung der einzelnen Leihegüter in der Reihenfolge *mansus ingenuilis*, *mansus servilis*, *accola*. Beim jeweils ersten jeder Gruppe werden exemplarisch Abgaben und Dienste notiert. Bis auf die Brevia in Kap. XII und XXVIII (§ 68–73), in denen den exemplifizierenden Mansen nur die Anzahl der gleichermaßen belasteten Güter beigefügt wird, zählen alle Brevia die Mansen mit Nennung des Inhabers und Bemerkungen zu Abweichungen in bezug auf *census* und *servitium* einzeln auf. Die im Polyptychum Irminonis übliche Registrierung sämtlicher Familienmitglieder des Mansus-Inhabers am Mansus finden wir in unserer Quelle nur im ersten Breve des Kap. XXVIII (§ 1–66). Wenn überhaupt, dann verzeichnet das Polyptychum S. Remigii die Familienmitglieder im Anschluß an die Aufzählung der Mansen und unterscheidet dabei zwischen *familia intra villa* und *forastici* beziehungsweise *forenses*. Diese Trennung wird vorgenommen, weil letztere zu bestimmten Diensten beziehungsweise Abgaben verpflichtet sind, die die *familia intra villa* nicht leisten muß. Aus demselben Grunde – auf die Person radizierte Abgaben und Dienste – fügen einige Brevia noch eine Liste der *servi vel ancillae* und der *accolae* hinzu.¹⁴

Wir haben bisher eine deutliche Dreiteilung in:

- a) Salgut mit Ertrag und Getreideaussaatmenge (zwecks Einschätzung des möglichen Ertrags),
- b) Leihegut mit Abgaben und Diensten,
- c) Kopfszinslisten.

Im Anschluß an diese Auflistung der Rentengrundlagen des Grundherrn finden wir in vier Kapiteln eine sehr wichtige Notiz: Unter der Formel *Isti juraverunt* (IX, 19 und XXVIII, 64), ... *jurati dixerunt* (XII, 6) oder *Testes prescriptae rei* (XVII, 125) werden Namen von Personen aufgeführt, die demnach die Richtigkeit der Angaben des Breve beideten oder zumindest bezeugt haben, ein Akt, der den Weistumscharakter dieser Brevia unterstreicht. Der Grundherr hat mit dem Breve also nicht nur einen Überblick über seine möglichen Einkünfte in der Hand, sondern darüberhinaus eine Rechtsgrundlage.

¹⁴ Ibid. S. 85 (XXII, 31 u. a.). *Accola* wird zur Kennzeichnung sowohl von Leihegut (ibid. S. 45: XVII, 28) als auch von Personen verwandt.

Einige Brevia notieren noch, mit welchen Gaben Maier, Priester, Dekan und Müller den Herren im Kloster an bestimmten Festtagen ihre Ehrerbietung darzubringen haben.¹⁵

Die Brevia schließen in der Mehrzahl mit einer *Summa*, die in der Aufzählungsfolge der Dreiteilung der vorangehenden Beschreibung folgt: Sie beginnt mit Erträgen des Salgutes – beziehungsweise erwähnt diese nur, da sich die angegebenen Erträge einer weiteren Summierung entziehen –, summiert dann die Abgaben, die auf das Leihegut radiziert sind, und endet mit der Summe der Kopfzinse.

Direkt vor oder hinter der *Summa* hat die Beschreibung der Eigenkirche ihren Platz, wenn eine solche zur Domäne gehört.¹⁶ Im Gegensatz zu den trockenen Angaben des Polyptychum Irminonis¹⁷ erfahren wir hier, welches Patrozinium die Kirche hat, über welche liturgischen Geräte und Schriften sie verfügt und weiter die Größe der Dotation sowie die Lage der in einigen Fällen dieser »Mutterkirche« angeschlossenen Oratorien.¹⁸ In wenigen Brevia folgt dann noch die Beschreibung des Priesterlehens.¹⁹

Soweit der Aufbau der Brevia. Auf zwei Abweichungen aber ist noch hinzuweisen. Das Breve des *vicus Sancti Remigii* (Kap. VI) beginnt nicht wie üblich mit der Verzeichnung des Salguts am Ort, sondern wie folgt: *In vico sancti Remigii est ecclesia in honore sancti Timothei dedicata. Habet mansum dominicatum . . .*²⁰ Entsprechend beginnt das Breve von *Insula super fluvio Suppia* (X, 5–9) folgendermaßen: *In atrio S. Remigii est ecclesia in honore sanctorum martyrum Cosme et Damiani sacrata. Respicit ad eandem ecclesiam mansus . . . Est etiam de ratione ipsius ecclesie . . . mansus dominicatus . . .*²¹ Hier ist also Besitz zweier anderer Kirchen beschrieben, und in einem Fall erfahren wir auch, wozu dieser dienen soll: *ad obsequium vel susceptionem pauperum.*²²

1.2.2. Größe und geographische Lage der Domänen

Aus der Reihenfolge der Brevia läßt sich keine stringent praktischen Gesichtspunkten folgende Ordnung ableiten. Wohl aber kann man folgendes

¹⁵ Ibid. S. 2 (I, 15); S. 56 (XVII, 122); S. 61 (XVIII, 20); S. 87 (XXII, 44).

¹⁶ Ibid. S. 24 (XII, 5); S. 38 (XV, 59); S. 56 (XVII, 123); S. 61 (XVIII, 22); S. 65 (XIX, 18); S. 78 (XX, 74); S. 87 f. (XXII, 47). Eine Ausnahme macht Kap. VI (§ 15). Hier ist die Beschreibung der Kirche in die Verzeichnung der Leihegüter eingeschoben.

¹⁷ Benjamin GUÉRARD, *Polyptyque de l'abbé Irminon de Saint-Germain-des-Prés ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus sous le règne de Charlemagne*, 2 Bde., Paris 1844. Vgl. z. B. Bd. 2, Kap. II, 1 (S. 6): *Habet ibi ecclesiam I, cum omni apparatu diligenter constructam. Aspiciunt ibi de terra arabili . . .* Ähnlich in Kap. III, VII usw. (Im Folgenden zitiert: Pol. Irm.).

¹⁸ Pol. Rem. S. 62 (XVIII, 24) und S. 88 (XXII, 48).

¹⁹ Ibid. S. 39 (XV, 62); S. 56 (XVII, 124); S. 78 (XX, 75); S. 88 (XXII, 48).

²⁰ Ibid. S. 7 (VI, 1).

²¹ Ibid. S. 19 (X, 5).

²² Ibid. S. 19 (X, 5).

sagen: Die Kapitel I bis IX beschreiben kleinere Domänen im engeren Bereich des Klosters, südlich und westlich von ihm gelegen. Auffällig schert allerdings die Beschreibung mit Kap. V, *Baconna*, nach Osten aus, um in Kap. VI in Reims selbst, im *vicus Sancti Remigii* zu beginnen.

Der kleinsten Domäne sind zwei, der größten etwa 50 Leihgüter zugeordnet, den meisten weniger. Die Domänen bestehen zum Teil aus Sal- und Leihgut am gleichen Ort (Kap. I und VIII, *Adenaius* und *Trielongus*²³). Das Kapitel III, *Floreius*, beschreibt eine Domäne, deren *terra arabilis* zwischen bis zu ca. 7 km voneinander entfernten Orten liegt, deren Leihgüter sich allerdings an einem Ort zu befinden scheinen.²⁴ In den meisten Fällen liegen aber nur wenige Leihgüter im gleichen Ort wie das Salgut, die übrigen in bis zu zehn verschiedenen Orten (Kap. VI).

In Kapitel XI und XII sind zwei größere, geschlossene Domänen in der Nähe von Reims beschrieben, und die Brevia der Kap. XIV bis XXII verzeichnen weiter entfernt im Süden, Westen und Norden gelegene Domänen meist größeren Umfangs mit bis zu 133 Leihgütern. Darunter Villikationen, deren Güter, wenn die Identifizierung der Orte richtig ist, bis zu über 100 km voneinander entfernt liegen.²⁵

²³ Ibid. S. 13. Die einzige *accola* dieser Domäne befindet sich allerdings an einem anderen Ort, in *Paviliaco* (VIII, 4).

²⁴ Ibid. S. 4 (III, 1): *Sunt ibi aspicientes, inter Floreium (Fleury) et Curte Otmunde (Courtaumont), et Sarmedi (Serriers) et Evvila (?) et Moriniaco (Murigny), de terra arabili campi XVII . . . und § 6: in Muriniaco habet sessum I, cum edificiis, curte et scuriis. Solent esse ibi boves domini, quia ibi prope sunt terra supra scriptas.*

²⁵ So Kap. XIX, *Beconis villa* (ibid. S. 63 ff.). Bouconville liegt in den Ardennen, arr. Vouziers, c. Monthois. Die Kirche der Domäne aber, und ein Teil des Leihguts lägen nach POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) Register, im heutigen Doussigny, Marne, arr. Epernay, c. Montmirail im Süden von Reims. Problematisch, aber wohl richtig ist die Identifizierung von *Lurba* (Kap. VII) gleich Courville. Longnon vermutet einen Schreibfehler: *Lurba* statt *Curba (villa)*; vgl. LONGNON, *Etudes* (wie Anm. 5) S. 26. Umstritten ist die Identifizierung von *Curtis Agutior* (XVII, 1), *Curtis Augutior* (XVII, 126), *Curtis Acutior* (XVII, 127), der größten in den Brevia beschriebenen *villa*, als Aguilcourt an der Suippe nahe deren Mündung in die Aisne (Guérard) oder Courtisols an der Vesle östlich von Châlons-sur-Marne (Longnon). Vgl. LONGNON, *Etudes* (wie Anm. 5) S. 112, Anm. 4, und Auguste LONGNON, *Dictionnaire topographique du département de la Marne comprenant les noms de lieu anciens et modernes*, Paris 1891 (*Dictionnaire topographique de la France*, 20) S. 82 f. Ich halte Courtisols auch aus folgenden Gründen für besser: Betrachtet man die Reihenfolge der Brevia, so würde die Beschreibung bei einer Identifizierung mit Aguilcourt von den südlich Reims gelegenen Orten Ville-en-Selve (Kap. XV) und Chézy an der Marne (XVI) plötzlich nach Norden ausschlagen, um dann mit Beine (Kap. XVIII) und Bouconville (Kap. XIX) östlich von Reims gelegene Domänen aufzunehmen und danach mit Viel-St-Remi (XX) wieder im Norden zu beginnen. Courtisols fügt sich dagegen sinnvoll in die Beschreibungsfolge ein. Zweitens verzeichnet das jüngere Zinsregister (Kap. XIII) unter § 32 mit den meisten Mansen die *villa Curtis Ausorum*, unbestreitbar Courtisols. Aguilcourt wird in Kap. XIII nicht aufgeführt. Bemerkenswert zudem, daß die einzigen Belege für *operarii* im Pol. Rem., abgesehen vom Kap. VIII, in *Curtis Augutior* und *Curtis Ausorum* zu finden sind. Zu den in den Brevia beschriebenen Domänen vgl. Karte I, S. 27.

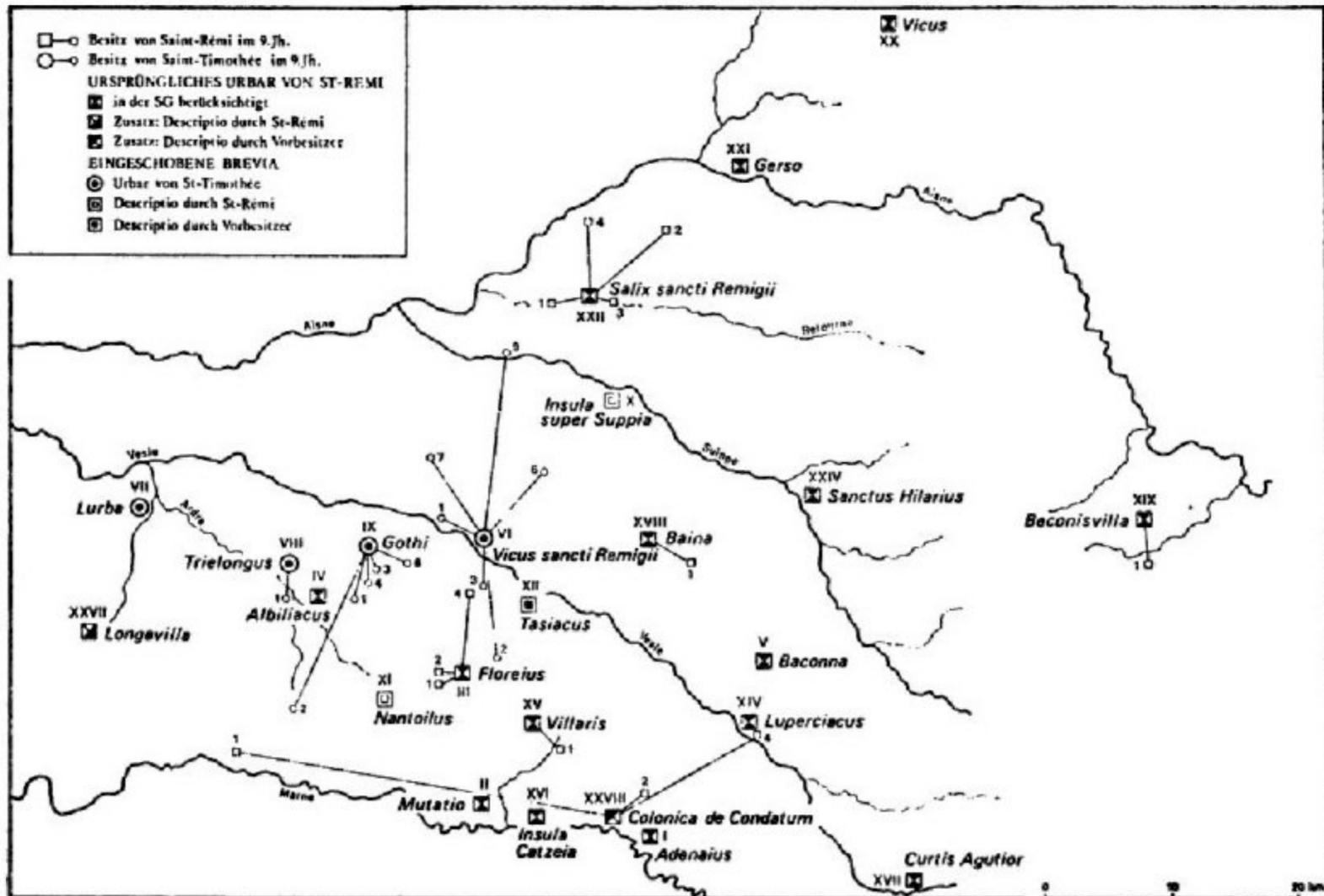


Abb. 1: Lage der in den *Brevia des Polytychum Remense* beschriebenen Villikationen

- | | |
|---------------------------------------|---|
| I Adenaius (Aigny) | 3 Viriniacus (Vrigny) |
| II Mutatio (Mutigny) | 4 Colonna (Coulommes) |
| III Floreius (Fleury) | 5 Moncellum (?) |
| 1 Curtis Otmunde (Courtaumont) | 6 Ulmi (Ormes) |
| 2 Sarmedus (Sermiers) | X Insula super Suppia (Isles-sur-Suippe) |
| 3 Evvila (?) | XI Nantailus (Nanteuil-la-Fossé) |
| 4 Moriniagus (Murigny) | XII Tasiacus (Taissy) |
| IV Albiliacus (Aubilly) | XIV Lupericiacus (Louvercy) |
| V Baonna (Baconnes) | 1 Crux sancti Silvini (?) |
| VI Vicus sancti Remigii (Reims) | XV Villaris (Ville-en-Selve) |
| 1 Curcellae (Courcelles) | 1 Lupi Via (Louvois) |
| 2 Risleius (Rilly) | XVI Insula Catzeia (Chézy-les-Bisseuil) |
| 3 Curtis Monasterialis (Cormontreuil) | XVII Curtis Agutior (Courtisols) |
| 4 Curticulae (?) | 1 Conciacus Villaris (?) |
| 5 Curtis Hrodoldi (?) | XVIII Baina (Beine) |
| 6 Buriniacus (Burigny) | 1 Nueridus (Nauroy) |
| 7 Colomella (Coulemelles) | XIX Beconisvilla (Bouconville) |
| 8 Pitmella (?) | 1 Villaris (?) |
| 9 Curtis Alamannorum (Auménancourt) | 2 Dursinicae (?) |
| VII Lurba (Courville) | 3 Colonia Cirsinnica (Cernay-en-Dormois) |
| VIII Trielongus (Treslon) | 1 Paviliacus (Poilly) |
| 1 Paviliacus (Poilly) | XX Vicus (Viel-St-Rémy) |
| IX Gothi (Gueux) | 1 Villaris (?) |
| 1 Claricellus (Clairizet) | XXI Gerse (Gerson) |
| 2 Corcheracus (Cuchery) | XXII Salix sancti Remigii (Sault-St-Rémy) |

1	Atriciaca Curtis (Houdilcourt)	XXVIII	Colonica de Condatum (Condé-sur-Marne)
2	Aventio (Avançon)	1	Colonica in Catellione (Châtillon-sur-Marne)
3	Ranciacus (Roizy)	2	Colonica de Escia (Isse)
4	Airoth (Aire)	3	Colonica de Morzello (?)
XXIII	Vitlina (?)	4	Colonica de Lupertiaco (Louvercy)
XXIV	Sanctus Hilarius (Saint-Hilaire-le-Petit)	5	Tascherius (?)
XXVII	Longavilla (Longville)	6	Crux sancti Silvini (?)

Der Ort, an dem die Domäne *Vitlina* (Kap. XXIII) liegt, ist leider nicht identifiziert. Kap. XXIV beschreibt ein Priesterlehen in der Nähe des in Kap. V beschriebenen *Baconna*. Die in Kap. XXVII und XXVIII verzeichneten Domänen schließlich liegen wieder in der näheren Umgebung des Klosters.

1.3. Urkundliche Notizen

In die *Brevia* eingefügt oder ihnen angehängt finden sich noch drei, vor allem für die Datierung unserer Quelle wichtige, urkundliche Notizen. Deren erste unterbricht die Aufzählungsfolge der Beschreibung der Domäne *vicus Sancti Remigii*.²⁶ Sie berichtet, daß sich zur Zeit des Erzbischofs Herveus von Reims (900–922) eine Frau mit ihren Kindern dem heiligen Timotheus tradiert habe.

Die zweite ist eine vollständige Urkunde über einen Gerichtsakt,²⁷ in dem auf einem *placitum publicum* Bauern, die behauptet hatten, *ingenui* zu sein, auf Grund von Zeugenaussagen als *originaliter esse servos* bestimmt und von den *scabini* zur Wiederaufnahme ihrer lange Zeit nicht wahrgenommenen Dienstpflichten verurteilt werden. Dieses Gericht tagte in der Reimser Domäne *Curtis Agutior* (Kap. XVII) im Jahre 848²⁸ auf Anordnung Erzbischof Hinkmars von Reims.

Die dritte schließlich ist dem ersten Breve im Kap. XXVIII angefügt. Sie berichtet von der Übergabe der *villa Condatum super Maternam* (Condé-sur-Marne) durch den Missus Karls des Kahlen, Gautselmus, an den Vogt und den Kustos der Kirche des heiligen Remigius, Hinkmars Missi. *Condatum super Maternam* ist der Name der Domäne, die in den beiden *Brevia* des Kapitels XXVIII einmal ausführlich und einmal summarisch beschrieben wird. Die Übergabe fand im Jahre 861 statt.²⁹

²⁶ Pol. Rem. S. 8 (VI, 15). Vermutlich erst von einem Kopisten in den laufenden Text eingereiht.

²⁷ Ibid. S. 57 f. (XVII, 127).

²⁸ 13. Mai 848. Datierung nach Heinrich SCHROERS, Hinkmar, Erzbischof von Reims, Freiburg 1884 (Neudr. Hildesheim 1967), S. 48 f.

²⁹ Pol. Rem. S. 106 (XXVIII, 66).

1.4. Die *Summa Generalis*

Im Anschluß an 23 Domänenbeschreibungen mit 23 *mansi dominicati* und vor zwei weiteren gibt in Kap. XXV eine *Summa Generalis* als Gesamtzahl der *mansi dominicati* 18 an. Es folgen entsprechende Gesamtzahlen von Leihegütern, Kirchen und Mühlen, Summierungen der Erträge der Salgüter sowie – in der Aufzählungsfolge den einzelnen Breve-Summen entsprechend – Summierungen der einzelnen Abgaben in Naturalien und Geld. In einem zweiten Paragraphen werden diese Angaben teilweise wiederholt, dort aber, wo es sich durch Gleichheit des »Produkts« anbietet, noch einmal zusammengerechnet. So wird hier, was unter § 1 als *Summa denariorum de censu mansuum librae XV, solidi IX und de diurnariis librae XIII, solidus I, denarius dimidius* aufgeführt wird, zu *denariorum librae XXVIII, solidi X, denarius dimidius*. Während also die erste Summe noch nach der Herkunft der einzelnen Posten fragt, bietet die zweite einen Überblick über die Gesamterträge aus den in der Berechnung berücksichtigten Besitzungen.

1.5. Die *beneficia*

An die *Summa Generalis* schließt sich in Kap. XXVI ein Verzeichnis der *beneficia* an. Beschrieben werden nach dem Schema der Brevia die Lehen von einem Vogt, fünf Vasallen, einem Priester, einem Maier und fünf nicht näher gekennzeichneten Personen. Aus der *descriptio* des ersten Lehens geht auch hervor, wer es ausgetan hat: *Hagano advocatus habet de beneficio fratrum in Valle Baugionis mansos IIII*.³⁰ Es handelt sich also um Konventsgut.

Jedes Lehen wird am Ende der Beschreibung in einer *Summa* zusammengefaßt, und das Gesamtverzeichnis schließt eine Gesamtsumme ab. Die Größe der Lehen bewegt sich zwischen einer *accola* und bis zu neun Leihegütern mit Salgut,³¹ letztere sind umfangreicher als fünf der in den Brevia beschriebenen Domänen der Abtei.

1.6. Zusammenfassung

Unsere Quelle besteht also aus einer etwas verwirrenden Folge von Brevia, jüngeren Zehnt- und Zinsregistern, einem Verzeichnis von Benefizien aus Konventsgut und einer *Summa Generalis*, die sich nicht am Ende des Urbars befindet. Auch das *Finit* setzt noch keinen Schlußpunkt. Die

³⁰ Ibid. S. 93 (XXVI, A, 1).

³¹ Das *beneficium* des *Ebroinus vasallus* umfaßt z. B. Salgut mit 8 *mansi ingenuiles* (ibid. S. 94, Kap. XXVI, B, 10–15). Die Domänen Kap. II, III, IV, XXIII und XXIV sowie XXVII sind kleiner.

Brevia verzeichnen Güter der Abtei St-Remi, aber offensichtlich auch solche der Abtei St-Timothee sowie der Kirche der heiligen Märtyrer Cosmas und Damian.

II. Überlieferungsgeschichte

II.1. Die Kopie

Benjamin Guérard hatte in den Aufzeichnungen von M. Joly de Fleury den Hinweis gefunden, daß das 1677 von Etienne Baluze als *scriptus, ut opinor, tempore Hincmari*³² und als *vetus polypticus sancti Remigii Remensis, aevo Hincmari, nisi fallor, scriptus*³³ erwähnte Originalmanuskript dem großen Brand in der Bibliothek des Klosters am 15. 1. 1774 entgangen sei. Es sollte sich zu diesem Zeitpunkt in der Zelle eines Mönchs befunden haben, der zum Zwecke einer Veröffentlichung in einer Hinkmar-Edition eine Abschrift besorgte.³⁴

Eine im 18. Jahrhundert angefertigte Kopie fand sich 1849 unter den Papieren des D. Poirier, unter dessen Leitung die Abschrift, der oben genannten Notiz zufolge, gestanden hatte.³⁵ Sie trug die Aufschrift *Polypticus S. Remigii*.

Auf 41 Quartblättern hatte der Kopist ohne jede Erläuterung, ohne Punkt und Komma, ohne Absätze oder Paragraphen das ihm vorliegende Manuskript abgeschrieben. Wohl aber hatte er den jeweiligen Anfang einer neuen Seite seiner Vorlage kenntlich gemacht,³⁶ die modernen Formen einer größeren Anzahl von Ortsnamen am Rande oder zwischen den Zeilen mitgeteilt und Ziffern notiert, die Spuren einer Einteilung des Manuskripts sein könnten.

³² Etienne BALUZE, *Capitularia regum Francorum*, 2, Paris 1677, Sp. 1247.

³³ Ibid. Sp. 1273 mit dem Zusatz: *extat nunc in bibliotheca Tellieriana*.

³⁴ Vgl. GUÉRARD, *Pol. Irm.* (wie Anm. 17) Bd. 1, S. 923 f. und *Pol. Rem.*, Préface S. III ff.

³⁵ Wie Anm. 34. Die Kopie liegt in Paris, Bibliothèque Nationale, ms. Lat. 9903.

³⁶ Die Paginierung ist vom Kopisten vorgenommen worden: »Je transcri icy à part les deux premiers feuillets du manuscrit ...« (*Pol. Rem.* S. 108, Anm. a), und er beginnt die Zählung von Neuem mit p. 1. D. Vincent, der im Jahre 1770 offenbar dasselbe Manuskript in der Hand gehabt hat, zitiert daraus in einem Brief drei Stellen mit Seitenangabe: »Pag. 31: In medio maio arietes XIII & dimid.« Nach der Zählung unseres Kopisten befand sich diese Angabe auf p. 27 (*Pol. Rem.* S. 30, Kap. XIII, 45). Auch die beiden anderen Angaben finden sich nach unserer Kopie jeweils 4 Seiten vor der von D. Vincent angegebenen. Letzterer hat also offenbar die 4 Seiten, die unser Kopist à part abgeschrieben und durchgezählt hat, jeweils mitgezählt. (Vgl. Jacques-Claude VINCENT, *Notice d'un ancien polyptique*, in: *Le Journal des Sçavans*, Paris 1770, Juin, S. 415–421; hier S. 420).

Der Kopist war mit der mittelalterlichen Schrift offensichtlich vertraut: Seine Abschrift ist flüssig geschrieben und weist fast keine Verbesserungen auf.³⁷ Der einzige größere Lesefehler findet seinen Niederschlag im Kapitel X der Guérardschen Ausgabe. Hier ist eine Reihe von Orten vier *pagi* derart falsch zugeordnet worden, daß man vermuten kann, der Kopist – oder ein ihm vorangehender Kopist – habe die Ortsnamenkolonnen von links nach rechts statt von oben nach unten – vice versa – gelesen.³⁸

Über den Kopisten wissen wir mit Sicherheit nur, daß er als Mönch dem Kloster St-Remi zu Reims angehörte. Möglicherweise aber ist er identisch mit dem 1777 verstorbenen Reimser Mönch und Bibliothekar der Abtei, Jacques-Claude Vincent, der als Verfasser zweier Notizen im Journal des Sçavans über das Reimser Polyptychum bekannt ist. Dieser jedenfalls hat dasselbe Manuskript in der Hand gehabt.³⁹

II.2. Das Original bzw. die Vorlage des Kopisten

Das Original ist verloren. Aber zumindest in bezug auf die Schrift und die Datierung bleiben uns die Aussagen bedeutender Diplomatiker des 17. und 18. Jahrhunderts, die das Original mit eigenen Augen gesehen haben. Dom Baluze nahm, wie oben erwähnt, als Entstehungszeit den Episkopat Hinkmars an, und zu dieser Einschätzung gelangen auch die Autoren des Nouveau traité de diplomatique.⁴⁰ Mabillon, 1653 zu St-Remi in den Benediktinerorden eingetreten, urteilt anders: *Egregium vero in primis est Remigianum (polyptichum) illud, ante annos scriptum septingentos.*⁴¹ Danach wäre das Polyptychum ein Jahrhundert nach Hinkmar geschrieben worden.

Die Schrift war nach dem oben erwähnten D. Vincent »peut-être une des plus belles du onzième siècle, pour une écriture de cette espèce. Elle a en effet beaucoup de rapport avec la caroline minuscule, ou peut être, pour mieux dire, avec la minuscule qu'on employa après le milieu du neuvième siècle, et en s'approchant du commencement du dixième. On voit aussi dans cette écriture quelques rapports avec la minuscule franco-gallique.«⁴² So verwirrend diese Beschreibung ist, sie mag als Indiz dafür

³⁷ Pol. Rem., Préface S. V.

³⁸ LONGNON, Etudes (wie Anm. 5) S. 117 ff.: Restitution du chapitre X du Polyptyque.

³⁹ Pol. Rem., Préface S. VI; vgl. auch weiter oben Anm. 36.

⁴⁰ Nach VINCENT, Notice (wie Anm. 36) S. 417: »Nous (= les nouveaux Diplomaticiens) avons vû dans la Bibliothèque de S. Remi de Rheims un beau Manuscrit en écriture minuscule Caroline . . .«.

⁴¹ Jean MABILLON, De re diplomatica, Paris 1681, S. 235.

⁴² VINCENT, Notice (wie Anm. 36) S. 417.

zu werten sein, daß das Manuskript die Schrift verschiedener Hände aus verschiedenen Zeiten aufwies.

Soweit die Angaben, die nicht der Kopie entnommen sind. Nach einer Anmerkung des Kopisten nun waren die ersten beiden Blätter sowie der Schluß von p. 20⁴³ von wesentlich jüngerer Hand geschrieben als die übrigen Teile,⁴⁴ und weiter stammten p. 21 bis 28 von anderer Hand.⁴⁵ Es handelt sich bei dem auf diesen Seitengruppen tradierten Text um zwei jüngere, unvollständige Zinsregister, deren erstes Guérard als Kap. XXIX an das Ende der Quelle fügte, während er als Kap. XIII das zweite an seinem Platz beließ.

Guérard hielt den uns überlieferten Text für fast vollständig, wies aber auf den Verlust der Fortsetzung des Breve in Kap. V hin.⁴⁶ Die Tatsache, daß das Breve von *Baconna* (Kap. V) auf p. 4 mitten im Satz endete und die folgende Seite (p. 5) mit der Beschreibung einer anderen Domäne begann, ließ schon den Kopisten vermuten, daß an dieser Stelle einige Blätter fehlten oder umgestellt worden seien.⁴⁷ Da sich die Fortsetzung des Breve aber im weiteren Text nicht findet, ist anzunehmen, daß wir hier eine Lücke zu beklagen haben.

Eine zweite Lücke ist, wie ebenfalls schon der Kopist bemerkte, vor dem Breve von *Luperciacus* anzunehmen. Da die Stelle bei Guérard mißverständlich wiedergegeben ist,⁴⁸ hier die Notierung des Kopisten (B. N., F. L. Nr. 9903, f. 12 verso):

*28 . . . de Litta *in Pasca II librę, sol. V et in festo S. R. librę II, Sol. V et porci VII. exceptis capitaliciis. Sunt in Summa librę IIIor.

(Anm. des Kopisten:) Depuis la 21. page jusques icy, c'est d'une autre main, et la 29e commence par Sancti Gingulfi, etc. ce qui montre qu'il y a des feuilles perdues. La 28e p. n'est point achevée d'écrire.

⁴³ Der Kopist hat die Seiten durchgezählt, nicht die Blätter. Wenn ich im Folgenden auf die Vorlage des Kopisten bzw. das Original Bezug nehme, bezeichne ich die Seiten als page, »p.«, die Blätter als Blatt. Die durchgezählten Blätter der Kopie bezeichne ich dagegen mit f.

⁴⁴ Vgl. Pol. Rem. S. 108, Anm. a und S. 110, Anm. d.

⁴⁵ GUÉRARD sagt (ibid., Préface S. IX): »D'abord, le copiste nous avertit, dans une note, que les pages 21 à 28, et les premières lignes de la page 29 jusqu'au fisc de Luperciacus, sont d'une autre main«, aber der Anmerkung des Kopisten (ibid. S. 32): »Depuis la 21^e page jusque icy, c'est d'une autre main; et la 29^e commence par Sancti Gingulfi, etc.: ce qui montre qu'il y a des feuilles perdues. La 28^e page n'est point achevée d'écrire«, entnehme ich, daß p. 29 mit *Sancti Gingulfi* . . . in der alten Schrift begann.

⁴⁶ Pol. Rem., Préface S. XI: » . . . que nous avons perdu peu de chose du texte original, et seulement peut être le fisc de Baconna . . . «.

⁴⁷ Ibid. S. 6, Anm. a.

⁴⁸ Ibid. S. 32. Die Zuordnung der Anm. a ist falsch, weil eine Anmerkung des Kopisten sich nicht auf eine von Guérard hinzugefügte Überschrift beziehen kann. Vgl. auch weiter oben, Anm. 45.

*29 **Sancti Gulgulfi partes due sunt Sancti Remigii*
 XIII *In Luperciacus est mansus dominicatus . . .*

Das 15. Blatt des Originals begann also recto (p. 29) mit der Verzeichnung der Kirche wieder in der älteren Hand, die jüngere endete oben auf Blatt 14 verso (p. 28). Die Verzeichnung der St. Gangulfskirche kann also nicht zum vorangehenden Text gehören. Aber auch eine Zuordnung zum Breve von *Luperciacus* ist nicht gut möglich. Der Text stellt keine Verbindung her, und die Ziffer XIII ist nicht schon der Kirche sondern erst *Luperciacus* vorangestellt.⁴⁹ Berücksichtigen wir nun, daß mit zwei Ausnahmen die Kirchen immer am Schluß der Brevia verzeichnet werden und, daß bei den beiden Ausnahmen, in denen sie am Anfang notiert sind, deutlich gesagt wird, in welcher Beziehung sie zu der darauf beschriebenen Domäne stehen (VI und X, 5), so kann St. Gangulf kaum zur Domäne *Luperciacus* gehört haben. Vielmehr ist anzunehmen, daß wir hier den Schluß eines Breve vor uns haben.

Da ich bisher weder bei dem unvollständig beschriebenen *Baconna* noch bei den übrigen, in Kap. I bis XII verzeichneten Domänen eine St. Gangulfskirche habe ausfindig machen können, nehme ich an, daß das entsprechende Breve verloren ist. Guérard identifizierte die Kirche mit dem heutigen St-Gengoulph bei Neuilly St-Front, der alten *villa Noviliacum*, die Karlmann zur Zeit Erzbischof Tilpins Flodoard zufolge *ad basilicam vel monasterium sancti Remigii* geschenkt hatte,⁵⁰ Hinkmar zufolge aber *ad ecclesiam Remensem sanctae Mariae et basilicam sancti Remigii*.⁵¹ Eine weitere St. Gangulfskirche befand sich in der erst im 10. Jahrhundert als Besitz der Abtei nachweisbaren *villa Conda*, dem heutigen Condes, Haute-Marne, arr. et c. Chaumont.⁵² Wo die entsprechende Domäne nun gelegen hat, vermag ich nicht zu klären. Wichtig ist aber, daß das Patrozinium nicht gegen die Einbeziehung in eine Quelle des 9. Jahrhunderts spricht: Im Vertrag von Meerssen, 870, wird ein Objekt mit diesem Patrozinium Ludwig zugeteilt.⁵³

Weitere Hinweise auf mögliche Lücken, die Brevia betreffend, sind nicht zu entdecken. Wenden wir uns also einem weiteren Ansatzpunkt

⁴⁹ Diese Numerierung der Brevia oder Domänen geht möglicherweise auf einen wann auch immer vorgenommenen Versuch zurück, die Angabe der *Summa Generalis* von 18 *mansi dominicati* (Pol. Rem. S. 91) zu überprüfen. Da sich die Brevia in den Kapiteln I bis XII ihrer Übersichtlichkeit wegen leicht zählen lassen, brauchte man erst bei Kap. XIV mit der Notierung der Zählung zu beginnen. Das Breve von *Luperciacus* ist jedenfalls das 13. Breve, die XIII die erste Ziffer dieser Art. Hinter der *Summa Generalis* wird nicht mehr weitergezählt.

⁵⁰ Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae*, MGH SS 13, S. 464; 465; 484; 513 und 544.

⁵¹ Vgl. Hincmarus de villa Novilliaco, MGH SS 15/2, S. 1167.

⁵² Vgl. POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) S. 83.

⁵³ MGH Capit. 2, Nr. 251, S. 193 f.

der Kritik zu, dem Verhältnis der Blätterfolge zu den verschiedenen Teilen des Textes unserer Quelle.

Nach den in der Kopie am Rande vermerkten Ziffern, die die Seitenfolge der Vorlage durchnummerieren, hatte das Originalmanuskript – sehen wir einmal von den ersten Blättern ab, die das Kap. XXIX trugen und getrennt durchgezählt sind – 91 beschriebene Seiten. Guérards Ausführungen entnehme ich nun, daß die letzte beschriebene Seite, p. 91, die Vorderseite eines Blattes war, dessen Rückseite leer war.⁵⁴ Da weiter keine leeren Seiten vermerkt sind, müssen die ungeraden Zahlen das jeweilige Blatt recto bezeichnen. Setzen wir nun voraus, daß diejenigen Teile des Textes, die blätterübergreifend, eng aneinander anschließend geschrieben worden sind, zu irgendeinem Zeitpunkt einem ordnenden Akt unterworfen worden sind und eine Einheit bilden sollten, so lassen sich nach der Paginierung des Originalmanuskripts bzw. der Vorlage des Kopisten folgende »Einheiten« unterscheiden:

1. Kap. I bis V: Kap. I beginnt p. 1 (Blatt 1r), und Kap. V bricht am Ende von p. 4 (Blatt 2v) mitten im Satz ab. (= 2 Blätter)

2. Kap. VI bis X, 4: Kap. VI beginnt auf p. 5 (Blatt 3r), gefolgt von drei weiteren Brevia bis p. 13 (Blatt 7r), wo sich bis zum Schluß von p. 14 (Blatt 7v) ein Teil des Guérardschen Kapitels X, die *Decimae de Abbatia Sancti Timothei ad hospitium Sancti Remigii*, anschließt. (Das Breve im Kap. VI beginnt, wie wir gesehen haben, mit dem Satz: *In vico Sancti Remigii est ecclesia in honore sancti Timothei dedicata.*) (= 5 Blätter)

3. Kap. X, 5 bis zum Ende des Kap. X bildeten ein Blatt, das recto die *ratio* der *ecclesia in honore sanctorum martyrum Cosme et Damiani sacrata* verzeichnete und verso die *loca vel beneficia que ad portam monasterii sancti Remigii, ad decimas dandas . . . sunt deputata* aufzählte. (= 1 Blatt)

4. Kap. XI und XII sind aneinander anschließend auf zwei Blätter geschrieben, p. 17 (Blatt 9r) bis 20 (10v); auf p. 20 brachte eine jüngere Hand 3 Paragraphen des Zinsregisters, Kap. XXIX unter, da die Seite nicht voll beschrieben war. (= 2 Blätter)

5. Kap. XIII beginnt auf p. 21 (Blatt 11r) und endet p. 28 (14v) oben. Es enthält die *Notitia census debiti villarum Sancti Remigii*, geschrieben von »anderer« Hand. (= 4 Blätter)

⁵⁴ Pol. Rem., Préface, S. XI: »En examinant attentivement le commencement et la fin des pages suivantes (= après le fisc Saint-Hilaire) du manuscrit, on reconnaît avec satisfaction qu'elles se suivent toutes sans lacune, et que le texte est complet jusqu'à la page 89, au bas de laquelle est écrit le mot *Finit*. Toutefois, ce n'est pas la fin; deux pages d'addition succèdent encore, mais ce sont vraisemblablement les dernières du volume, attendu que la page suivante, qui est au verso de la précédente, est restée en blanc.«

6. Kap. XIV bis XXII: p. 29 (Blatt 15r) beginnt mit *Sancti Gulgulfi partes due* . . . Die Brevia der Kap. XIV bis XXII sind dann über 23 Blätter durchgeschrieben, keines beginnt auf einem neuen Blatt oben. Die Reihe endet mit dem Schluß des Breve von *Salix Sancti Remigii* unten auf p. 74 (37v). (= 23 Blätter)

7. Kap. XXIII bis einschließlich XXVIII. Mit Kap. XXIII beginnt auf p. 75 (38r) eines der zwei kurzen Brevia, denen sich dicht die *Summa Generalis* anschließt. Auf derselben Seite, auf der diese endet, folgen die Beschreibung der *beneficia* und zwei Brevia bis zum *Finit* auf p. 89 (45r) unten. Verso, p. 90, beginnt die Verzeichnung der Traditionsnotiz, der sich bis p. 91 (46r) unten das summarische Breve von Condé-sur-Marne anschließt. Die Rückseite dieses letzten Blattes ist leer. (= 9 Blätter)

Diese Einteilung läßt die Annahme zu, daß nach dem Breve von *Baconna* und vor der Verzeichnung der St. Gangulfskirche Blätter fehlen. Sie eröffnet darüberhinaus die Möglichkeit anzunehmen, daß ganze Blättergruppen eingeschoben worden sind. Und diese Vermutung bestätigt sich zumindest in bezug auf das Kapitel XIII in einer bisher nicht beachteten Bemerkung des D. Vincent: »... ce titre que je trouve à la tête d'un cahier séparé, & inséré dans le corps du Manuscrit, mais d'une écriture assez semblable, quoique l'encre soit différente: Notitia census debiti . . .« (= Kap. XIII).⁵⁵ Dies betrifft nur eine Blättergruppe, aber nichts steht der Annahme entgegen, daß noch weitere, vielleicht nicht so deutlich sichtbar, eingeschoben worden sind. Die Stichhaltigkeit dieser These überprüfen wir im folgenden von einer anderen Seite her.

III. Untersuchungen am Formelgut der Brevia

III.1. Aufgabenstellung

Nehmen wir einmal an, die oben herausgearbeiteten Gruppen von Blättern stellen ein Indiz für eine Komposition der Vorlage des Kopisten aus mehreren verschiedenen Teilen dar, so muß sich diese Einteilung auch an den formalen Eigenheiten des Textes nachweisen lassen.

Bekanntlich hat K. Glöckner das Lorscher Urbar anhand von sprachlichen Merkmalen in Abschnitte einteilen und dann nachweisen können, daß die Abweichungen in der Redaktion der einzelnen Abschnitte auf unterschiedliche Abfassungszeiten zurückzuführen sind, und daß der Abschnitt IV, Nr. 3671 bis 3675, sogar nicht einmal ein klösterliches, sondern ein Reichsurbar darstellt, das vermutlich vom Schenker der Gerns-

⁵⁵ VINCENT, Notice (wie Anm. 36) S. 415.

heimer Güter an die Lorscher Kanzlei mitgeliefert worden war.⁵⁶ Verschiedene Redaktionstypen im Prümer Urbar unterschied Charles Edmond Perrin. Da die Brevia dieses Urbars mit gleichen Redaktionstypen jeweils geographische Regionen abdecken, lag die Erklärung nahe, daß verschiedene Kommissionen die Verzeichnung der Prümer Güter ohne einheitliches Formular am Ort selbst vorgenommen hatten.⁵⁷

Wir werden im folgenden auf dem gleichen Wege zu ermitteln versuchen, ob wir in unserer Quelle Redaktionstypen feststellen können, die sich in irgendeiner Weise mit unserer Einteilung in Blättergruppen in einen Erklärungszusammenhang bringen lassen. Anhand einer Tabelle der Formeln, die die Salgutbeschreibung einleiten und dessen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen verzeichnen, prüfen wir zunächst einmal, ob sich Wechsel im Redaktionstyp nachweisen lassen, wo nach unseren Feststellungen die Blätterfolge unterbrochen worden sein könnte.

III.2. Zuordnung der Brevia zu Redaktionstypen

III.2.1. Auswertung der Tabelle I (S. 36 f.)

Werfen wir einen Blick auf die Tabelle I, so fallen drei Hauptgruppen ins Auge, die sich im Stil klar voneinander unterscheiden: drei Redaktionstypen. Darüberhinaus fallen die Trennungslinien zwischen den Redaktionstypen eindeutig mit denen zwischen den Blättergruppen zusammen, mit einer Ausnahme: Zwischen Kap. XXII und XXIII findet kein Wechsel im Redaktionstyp statt, obgleich Kap. XXII unten auf einer Rückseite endet und Kap. XXIII ein neues Blatt beginnt. Aber untersuchen wir zunächst einmal die drei Hauptredaktionstypen:

Redaktionstyp A: Kap. I bis V. Auf das Vorhandensein von Salgut wird mit dem Verb *esse* hingewiesen. Gebäude werden unter dem Begriff *aedificia* zusammengefaßt, die *curtis* aber eigens erwähnt. Als aufzählenswert erachtet werden weiter: Weinpresse, Gärten und Scheunen, letztere

Tabelle I:

Salgutbeschreibung: Geographische Lage, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Kapitel		
I	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis et torculari, curte et scuriis et horto
II	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis et torculari, curte et scuriis
III	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis et torculari, curte et scuriis et horto cum viridiario

⁵⁶ GLÖCKNER, Ein Urbar (wie Anm. 9) S. 381–398.

⁵⁷ PERRIN, Recherches (wie Anm. 9) S. 46 ff.

IV	In X est mansus	cum aedificiis et torculari
V	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis
VI	In X habet mansum dominicatum,	casam cum laubia et cellario et caminata et quoquina ¹
VII	In X habet mansum dominicatum,	casam, horreum, puteum
VIII	In X habet mansum dominicatum,	casam cum solarario et cellario et caminata, laubia, horrea, quoquina ²
IX	In X habet mansum dominicatum,	casam, horreum I, torcular I
X	Est in X mansus dominicatus	cum aedificiis, orto et viridiario ¹
XI	In X habetur mansus dominicatus,	cum edificiis, viridiario, horto seu cum aliis adjacentiis sibi convenientibus
XII	In X habet mansum dominicatum ³	cum ceteris aedificiis, hortum cum arboretis, vivario
XIV	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis, horto et viridiario
XV	In X habetur mansus dominicatus	cum aedificiis et viridiariis seu adjacentiis convenientibus sibi
XVI	In X habetur mansus dominicatus	cum aedificiis et capella vel adjacentiis convenientibus sibi
XVII	In X habetur mansus dominicatus	cum aedificiis, horto et viridiario vel adjacentiis convenientibus sibi
XVIII	In X habetur mansus dominicatus	cum aedificiis et viridiario seu aliis adjacentiis
XIX	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis, horto et viridiario seu aliis adjacentiis
XX,1	In X habetur mansus dominicatus	cum aedificiis et viridiario seu adjacentiis convenientibus sibi
XX,15	In X est mansus dominicatus	cum aedificio et viridiario
XXI	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis suisque adjacentiis
XXII	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis, horto et viridiario seu aliis adjacentiis
XXIII	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis vel adj. conv. sibi
XXIV	Habetur ibi mansus dominicatus ¹	
XXVII	In X est mansus dominicatus	cum aedificiis et duobus torcularibus, curte et scuriis et viridiario
XXVIII	Mansus dominicatus habet ibi ³	cum casis et caminatis et ceteris aedificiis, curte cum graneis
§ 68	Mansus dominicatus habet in X	casam cum caminata et capella, curtem cum aliis mansionibus

— = Trennung der einzelnen Blättergruppen.

..... = Trennung zwischen den Kapiteln vor und nach der *Summa Generalis*.

¹ In den Kap. VI, X und XXIV habe ich die Erwähnung der Kirchen ausgelassen.

² Die Beschreibung fährt fort: *stabula II, hortum ac gardinium, torcular*.

³ Vgl. die Formel *Mansus dominicatus habet ibi, cum casis . . . et ceteris aedificiis* (XXVIII,1) mit der in XII,1: *habet mansum dominicatum cum ceteris aedificiis*. Hier könnte der Teil *casis . . . et* fehlen.

bezeichnet durch das dem Ursprung nach germanische Wort *scuria*. In der Reihenfolge herrscht strenge Ordnung.

Redaktionstyp B: Kap. VI bis IX. Hier verzeichnet man den Besitz von Salgut durch die aktive Form von *habere*. Gebäude fallen unter den Begriff *casa*, deren einzelne Bestandteile (*laubia*, *cellarium*, *caminata*, *solarium*) sowie die *quoquina* gewissenhaft verzeichnet werden. Weiter legt man Wert auf Gärten, Weinkelter, Brunnenschacht, Scheunen und Ställe, diesmal nach romanischem Sprachgebrauch mit den Worten *horreum* und *stabulum*.

Redaktionstyp C: Kap. XIV bis XXII. Obgleich wir hier zwei verschiedene Formeln haben, die auf das Vorhandensein beziehungsweise den Besitz von Salgut hinweisen, bestimmt durch das Verb *esse* beziehungsweise die Passivform von *habere*, möchte ich diese Gruppe unter einem Redaktionstyp zusammenfassen. Mir scheint, daß diesem Typ ein Konzept zugrundeliegt, und die Abweichungen sich ähnlich wie in Prüm durch die Terminologie verschiedener Kommissionen erklären lassen, die das gleiche Konzept jeweils auf ihre Weise befolgt haben.

Verzeichnet werden Salgut, Gebäude (zusammengefaßt unter dem Begriff *aedificia*) und Gärten (erst *hortus* dann *viridiarium*). Alles übrige wird – aus welchen Gründen auch immer – weggelassen oder in zwei verschiedenen Formeln zusammengefaßt: *seu (resp. vel) adjacentiis convenientibus sibi* oder *seu aliis adjacentiis*. Eine *curtis* wird nicht eigens erwähnt.

Betrachten wir nun die in diese drei Gruppen bisher nicht eingeschlossenen Kapitel, so ergibt sich folgendes Bild: Kap. XXVII folgt dem Redaktionstyp A, Kap. XXIII und XXIV eindeutig dem Redaktionstyp C.

Kap. XXVIII: Beide Brevia lehnen sich stark an den Redaktionstyp B an, indem sie den Besitz von Salgut durch die aktive Form von *habere* einführen sowie durch die Nennung von *casa et caminata*. Wie Redaktionstyp A aber erwähnen sie die *curtis* extra.

Kap. XII stellt ebenfalls eine Mischform dar. Die Formel *habet mansum dominicatum cum ceteris aedificiis* scheint mir unvollständig überliefert zu sein und im Sinne von Kap. XXVIII, 68 vervollständigt werden zu können.

Kap. XI lehnt sich an eine Untergruppe des Redaktionstyps C an. Es ändert lediglich die Reihenfolge der Aufzählung von *hortus* und *viridiarium*.

Kap. X gleicht dem Redaktionstyp C, abgesehen allerdings von der Form des einleitenden Satzes, die mit der Erwähnung des Grundherrn Sankt Cosmas und Damian zu erklären ist. Auffällig lediglich die Schreibweise *ortus* statt *hortus*.

Die bisher möglichen Aussagen über die Zuordnung dieser Brevia zu

einem der drei Redaktionstypen liefern für ihre Einordnung in den Gesamttext der Quelle noch keine ausreichenden Anhaltspunkte. Eine genaue Bestimmung des Typus dieser Kapitel ist aber notwendig, da sie sich an den »Bruchstellen« unserer Quelle befinden: Kap. XI und XII standen, unterschiedlich redigiert, auf zwei aneinandergefügten Blättern, die man aus dem Gesamtkonvolut hätte herausnehmen können, ohne daß Spuren von ihnen hinterblieben wären – sie könnten also auch später eingefügt worden und müssen nicht gleichzeitig entstanden sein.

Auf der Rückseite des Blattes, auf dem recto das Breve Kap. X, 5–9 verzeichnet war, stand ein jüngeres Zinsregister (X, 10–14), auch dieses Blatt stellt eine unabhängige Einheit dar.

Kap. XXIII und XXIV sind nun von besonderer Bedeutung, weil sie Auskunft geben können darüber, ob der Hauptteil der Quelle, Kap. XIV bis XXII, Güter beschreibt, die in der *Summa Generalis* erfaßt werden. Letztere befand sich in derselben Blättergruppe wie die Kapitel XXIII und XXIV.

Die Kapitel XXVII und XXVIII schließlich können Anhaltspunkte für die Datierung »eingeschobener« Kapitel liefern. Es scheint mir daher unumgänglich, weitere Teile der Brevia zu untersuchen. Der Fülle der Formeln wegen möchte ich zunächst die Ackerland und Getreideaussaat betreffenden Angaben in der Salgutbeschreibung tabellarisch darstellen.

III.2.2. Auswertung der Tabelle II (S. 39 f.)

Haben wir hier ein Objekt vor uns, bei dem mit Sicherheit die jeweiligen Gegebenheiten am Ort maßgebend in die Redaktion einfließen, so gilt das zwar für Inhalt und Bedeutung, auf die ich hier nicht eingehen möchte. Doch stilistisch lassen sich auch diese Formeln unterscheiden, und unsere Redaktionstypen schälen sich entsprechend deutlich heraus:

Redaktionstyp A: Kap. I bis V, beschreibt eine in *campi* und *avergariae* aufgeteilte *terra arabilis*,⁵⁸ auf der verschiedene Getreidearten zur Aus-

Tabelle II:

Verzeichnung von Ackerland und Getreideaussaat in der Salgutbeschreibung

I	Sunt ibi aspicientes campi continentis mappas,	ubi possunt seminari de frumento modii . . . de sigilo . . .
II	Sunt ibi aspicientes campi continentis mappas,	ubi possunt seminari de sigilo . . .
III	Sunt ibi aspicientes campi continentis mappas,	ubi possunt seminari de frumento modii . . . de sigilo . . .

⁵⁸ In Kap. II und III ist die *terra arabilis* genannt. Ich habe sie in der Tabelle weglassen, um mehr Formeln aufnehmen zu können.

V	Sunt ibi avergariae,	ubi possunt seminari de sigilo . . .
VI	Habet ibi	de terra arabili mappas. Possunt ibi seminari, inter ambas sationes, de annona modii . . .
VII	Habet	de terra arabili mappas. Possunt ibi seminari, inter ambas sationes, de annona modii . . .
VIII	Habet ibi	de terra arabili mappas. Possunt ibi seminari, inter ambas sationes, de annona modii . . .
IX	Habet	de terra arabili mappas. Possunt ibi seminari, inter ambas sationes, modii . . .
X	Sunt ibi aspicientes campi continentes mappas recipientes sigili modios . . .	
XI	Sunt ibi culturae, ubi possunt seminari,	inter utramque sationem, sigili, frumenti, hordei modii . . .
XII	Habet ibi seminatum,	inter utramque sationem, de annona modios . . .
XIV	Sunt ibi avergariae,	ubi possunt seminari de sigilo modii . . .
	de terra forastica culture, campi,	recipientes semine spelte modios . . .
XV	Sunt ibi campi	recipientes sementem sigili modios . . . spelte modios . . .
XVI	Sunt ibi campi	recipientes sementem sigili modios . . . spelte modios . . .
XVII	Sunt ibi avergariae,	ubi possunt seminari sigili . . . modii
	culture,	recipientes de semente spelte . . . modios . . .
XVIII	Sunt ibi avergariae,	ubi possunt seminari sigili modii . . .
	Sunt et culture,	que seminantur spelte modiis . . .
XIX	Sunt ibi terrae arabilis campi,	Potest ibi seminari de sigilo modii . . .
	continentes mappas . . .	ubi possunt seminari ordei modii . . .
XX	Est ibi avergaria,	que seminantur spelte modiis . . .
	Sunt et culture,	ubi potest seminari avenae modii . . .
XX,15	Sunt de terra arabili mappae,	ubi seminantur frumenti modii . . .,
XXI	Sunt ibi campi,	sigili . . .
XXII	Sunt ibi campi,	ubi possunt seminari sigili modii . . . speltae modii . . .
XXIII	Sunt ibi campi, continentes mappas,	ubi possunt seminari frumenti modii . . ., sigili modii . . .
XXVII	Sunt ibi aspicientes campi,	ubi possunt seminari de frumento modii . . .
XXVIII	habet . . . de terra arabili mappas.	Possunt ibi seminari, inter utrasque sationes, annonae modii . . .
§ 68	habet . . . terra arabili mappas,	ubi possunt seminari, inter utrasque sationes, annonae . . .

— = Trennungslinie zwischen den einzelnen Blättergruppen.

..... = Trennungslinie zwischen den Kapiteln vor und nach der *Summa Generalis*. Die einzelnen Sätze sind auf ihr Grundschema zusammengekürzt.

saat kommen. Das Vorhandensein von Ackerland wird mittels des Verbs *esse* konstatiert. Partizipiale Konstruktion und strenge Einhaltung einer gegebenen Wortfolge fallen ins Auge. Die Wortfolge wird auch dann nicht geändert, wenn ausführliche zusätzliche Informationen eingeschoben werden.⁵⁹

Redaktionstyp B: Kap. VI bis IX. Kein *campus*, keine *avergaria*, geschweige denn eine *cultura*, die *terra arabilis* ist in *mappae* angegeben, das Getreide erschöpft sich in dem Begriff *annona*, aber mit der Formel *inter ambas sationes* wird angegeben, daß die Mengen sich auf beide *sationes* beziehen. Stilistisch auch hier ein Kleben am Formular. Der Besitz von Ackerland wird mit dem Verb *habere* angegeben. Die Form der kurzen Hauptsätze ist allerdings Zufall, in der Folge benutzt auch dieser Redaktionstypus Nebensätze.

Redaktionstyp C: Kap. XIV bis XXII. Neben der Aufteilung der *terra arabilis* beziehungsweise *forastica* in *campi*, *avergariae* sowie *culturae* finden wir wieder verschiedene Getreidesorten. Aber nicht nur in diesem Punkt zeichnen sich deutlich Anklänge an den Redaktionstyp A ab: Wie dort so beginnt auch hier die Beschreibung einheitlich mit *Sunt ibi* und die Reihenfolge der Getreidesorten wird wie dort eingehalten. Partizipiale Konstruktion und Relativsätze auch hier.

Aber es läßt sich noch etwas erkennen: Bei der Fülle der möglichen Formeln fällt auf, wenn in verschiedenen Kapiteln alle Formeln dieselben sind. Dies ist der Fall bei Kap. XV und XVI sowie bei Kap. XVIII und XX, die eine totale Übereinstimmung in den Formeln aufweisen.

Zur Einordnung der übrigen Brevia läßt sich jetzt folgendes sagen: Kap. XXVII folgt auch hier dem Redaktionstyp A, Kap. XXIII⁶⁰ diesmal eindeutig ebenfalls dem Redaktionstyp A.

Kap. XXVIII: Beide Brevia lehnen sich wieder an den Redaktionstyp B an. Wie dieser benutzen sie die possessive Form, differenzieren beim Ackerland nicht zwischen verschiedenen Feldformen, geben als Saatgut kurz *annona* an und haben den Hinweis auf die zwei *sationes*, wenn auch in anderer Form. Das erste Breve benutzt darüberhinaus ebenfalls die kurzen Hauptsätze.

Kap. XII. Auch hier wieder starke Anklänge an Kap. XXVIII. Leider wird das Ackerland nicht beschrieben.

Kap. XI wäre dem ersten Teil zufolge sowohl in Redaktionstyp A als auch C einzuordnen, weist aber im Gegensatz zu diesen auf die verschiedenen *sationes* hin, verbindet diese im Gegensatz zu Redaktionstyp B je-

⁵⁹ Kap. III, 1 fügt zwischen *Sunt ibi aspicientes* und *campi* eine ausführliche Lagebeschreibung dieser *campi* ein.

⁶⁰ Kap. XXIV verzeichnet kein Ackerland.

doch nicht mit *annona*, sondern unterscheidet wie A und C die Getreidesorten.

Kap. X folgt Redaktionstyp A im ersten Teil, weist dann aber in der partizipialen Konstruktion und in der Genitivform des Saatguts Anklänge an Untergruppen im Redaktionstyp C auf. Wieder möglicherweise ein Indiz für Zusammenhänge zwischen Redaktionstyp A und C.

Die Einteilung in drei größere Gruppen mit ähnlichen Merkmalen bestätigt sich im wesentlichen. Es werden aber Beziehungen zwischen den Formularen der Redaktionstypen A und C deutlich. Dies nicht nur in den ihnen entsprechenden Brevia, sondern auch in Kap. X und vor allem in Kap. XXIII, das einmal dem einen und das andere Mal dem anderen Typus zuzuschreiben ist.

Weiter schälen sich im Redaktionstyp C mit den Kap. XV und XVI sowie XVIII und XX Untergruppen heraus, die vermuten lassen, daß den aufnehmenden Kommissionen ein Formular mitgegeben worden war, welches jede Kommission auf ihre Art befolgte.

Nun ist zwar schon deutlich, daß sich die meisten der problematischen Kapitel nicht eindeutig bestimmen lassen, aber zur Absicherung der bisherigen Ergebnisse möchte ich noch ein weiteres Beispiel untersuchen: die Ackerdienste.⁶¹

III.2.3. Auswertung der Tabelle III (S. 43)

Deutlich wieder die grobe Dreiteilung, aber ebenso deutlich die Verwandtschaft zwischen Redaktionstyp A und C. Beide benutzen bis auf eine Ausnahme *arare* statt des *facere* der Kap. VI bis IX. Beide kennen die *corrogata* oder *conrogata* im Gegensatz zur *corvada* des Redaktionstyps B. Auffallend auch hier der identische Formelgebrauch in den Untergruppen des Redaktionstyps C: Kap. XV und XVI sowie XVIII und XX. Untersuchen wir jedoch die problematischen Kapitel noch etwas genauer:

Kap. XXVII steht deutlich zwischen Redaktionstyp A und C, abgesehen allerdings vom Gebrauch des *facere* des Typus B, der jedoch als Ausnahme auch im Typus A vorkommt.

Kap. XXVIII: Die bisher fast überzeugende Zuordnung zu Redaktionstyp B ist zu revidieren. Alle drei Paragraphen notieren zwar *corvada*, einer aber nur das *facere* statt des *arare*. Die partizipiale Form von *habere* bei der Größenangabe des zu bearbeitenden Ackers findet sich im Redaktionstyp B nirgends, wohl aber in C und im Kapitel XI.

Kap. XII ist sehr knapp in seinen Angaben, benutzt aber die gleiche Terminologie wie Redaktionstyp B.

⁶¹ In der folgenden Tabelle (S. 43) habe ich teilweise stark kürzen müssen.

Tabelle III: Ackerdienste

I	Arat ad hibern. sat.	mappam I, continentem	in longitud. perticas . . . in latit. p. . . .	/corrogata
II	Arat ad hibern. sat.	mappam I,	in longitud. perticas . . . in latit. . . .	/corrogata
III	Facit in anno	mappam I,	in longitud. perticas . . . in latit. . . .	/corrogata
V	Arat ad hibern. sat.	mappam I,	in longitud. perticas . . . in latit. . . .	/corrogata
VI	Facit	mappas II, per	in latus et . . . in longum.	/corvada
VII	Facit	mappas IIII, per	in latus et . . . in longum.	/corvada
VIII	Facit in anno	mappas II, per . . .	in latus et . . . in longum.	/corvada
IX	Facit	mappas II, per . . .	in latus et . . . in longum.	/corvada
X	Arat, hibernatica satione,	mappam I, in longum perticas . . . in latum . . .		/corrogata
XI,2	Arant annis singulis, ad hib. sat.	mappam I habentem in longitud. perticas . . .		/corrogata
XI,8	Arat hib. sat. annis singulis	mappam I habentem longitud. perticas . . .		/conrogata
XII	Faciunt	mappas II		/corvada
XIV	Arat, hibernatica satione,	mappam I	longam perticas . . . latam . . .	/corrogata
XV	Arat, hibernatica satione		longitudine perticas . . . latitudine . . .	/corrogata
XVI	Arat, hibernatica satione		longitudine perticas . . . latitudine . . .	/corrogata
XVII,2	Arant hibernatica satione		perticas longitudine . . . latitudine . . .	/conrogata
XVII,22	Arans hibernatica satione		in longum perticas . . . in latum . . .	/corrogata
XVIII	Arat annis singulis, ad hib. sat.	mappam I	habentem perticas longitud. . . . latit. . . .	/corrogata
XIX,2	Arant hibernatica satione	mappam I	longam perticas . . . latam . . .	/corrogata
XIX,9	Arat, ad hibernaticam sationem	mappas . . .	in longum perticas . . . in latum . . .	/corrogata
XX,2	Arat annis singulis, ad hib. sat.	mappam I	habentem perticas longitudine . . .	/corrogata
XX,16	Arat, hibernatica satione	mappam I	habens longum perticas . . . latum . . .	/corrogata
XXI	Arat, hibernatica satione	mappam I	perticas in longum . . . in latum . . .	/corrogata
XXII,2	Arat, hibernatica satione	mappam I et dim.	id est longum perticas . . . latum . . .	/corrogata
XXII,8	Arant ad hibernaticam sationem	mappas III		/conrogata
XXII,26	Arat annis singulis hib. sat.	mappam I et . . .	longitudine perticas . . . latitudine . . .	/corrogata
XXVII	Facit in anno	mappam I	in longum perticas . . . in latum	/---
XXVIII,2	Arant ad hibernaticam sationem	mappam I	habentem in longum p. . . . in transv. . . .	/corvada
XXVIII,69	Arat unusquisque ad hibernaticam sat.	mappam I	habentem in longum p. . . . in transv. . . .	/corvada
XXVIII,72	Facit unaquaque ad hibernaticam sat.	mappam I.		/corvada

— = Trennungslinie zwischen den einzelnen Blättergruppen.

. = Trennungslinie zwischen den Brevia vor und nach der *Summa Generalis*.

Kap. XI erweist sich als fast identisch mit den Kapiteln XVIII und XX des Redaktionstyps C und Kap. X ist fast identisch mit dem Kapitel XVII, 22 des Redaktionstyps C.

Eine eindeutige Zuordnung der problematischen Kapitel läßt sich nicht vornehmen. Aber die Anklänge des Redaktionstyps B in Kap. XII und XXVIII sind ebensowenig zu übersehen wie die der Typen A und C in den Kapiteln X, XI und XXVII. Eines ist zudem ganz deutlich: Die Redaktionstypen A und C sind sich gegenüber B sehr ähnlich, der Typus A könnte sogar wie Kap. XV und XVI oder XVIII und XX eine Untergruppe des Redaktionstyps C darstellen.

Die bisherigen Beispiele waren aus der Beschreibung genommen. Prüfen wir abschließend unsere Ergebnisse noch an einem Beispiel, das mit Sicherheit nicht durch die Gegebenheiten am Ort bestimmt ist: am Redaktionsakt der Zusammenfassung von Besitz und Einkünften am Schluß der Brevia in der *Summa*.

Tabelle IV: Summa

I	Summa: de collectione vini modii ...	mansi ingenuiles ...
II	Summa:	mansi ingenuiles ...
III	Summa: in collectione de vino modii ...	
IV	Summa: de vino in collectione modii	
V	(das Breve bricht vorher ab)	
VI	keine Summa	
VII	keine Summa	
VIII	keine Summa	
IX	keine Summa	
X	keine Summa	
XI	keine Summa	
XII	keine Summa	
XIV	Summa: Excepto manso dominicato,	sunt mansa servilia ...
XV	Summa: Excepto manso dominicato mansi ingenuiles ...
XVI	Summa: Excepto manso dominicato,	mansi ingenuiles ...
XVII	Summa: Excepto dominicato manso,	sunt mansa ingenuilia ...
XVIII	Summa: Excepto dominicato	sunt mansi ingenuiles ...
XIX	Summa: Excepto dominicato	sunt mansi ingenuiles ...
XX	Summa: Exceptis duobus dominicatis,	sunt mansa ingenuilia ...
XXI	Summa: Excepto manso dominicato,	sunt mansi ingenuiles ...
XXII	Summa: Excepto manso dominicato,	sunt mansi ingenuiles ...
XXIII	Summa: de collectione vini modii	
XXIV	keine Summa	
XXVII	Summa: Summa seminis anno praesenti ...	pecudum ibi rep.
XXVIII	keine Summa	

— = Trennungslinie zwischen den einzelnen Blättergruppen.

..... = Trennungslinie zwischen den Brevia vor und nach der *Summa Generalis*.

III.2.4. Auswertung der Tabelle IV (S. 44)

Noch einmal haben wir deutlich drei Redaktionstypen vor uns:

Redaktionstyp A: Kap. I bis V haben eine *Summa* und verzeichnen als ersten Posten den Ertrag der grundherrlichen Weinberge, als zweiten Posten den Besitz an Leihegütern.

Redaktionstyp B: Kap. VI bis IX haben keine *Summa*.

Redaktionstyp C: Kap. XIV bis XXII beginnen ihre *Summa* einheitlich mit dem Hinweis auf das Salgut, dessen Angaben sie nicht wiederholen, und verzeichnen als zweiten Posten die Gesamtzahl der Leihegüter der Domäne in der üblichen Reihenfolge.

Hinsichtlich der problematischen Kapitel läßt sich folgendes festhalten: Kap. X, XI, XII und XXVIII haben keine *Summa*, Kap. XXVII summiert nach anderen Gesichtspunkten und Kap. XXIII verzeichnet die *Summa* nach dem Schema des Redaktionstyps A: ein deutlicher Hinweis auf die Zusammenhänge zwischen Typus A und C, da es sich im Stil ebenso dem letzteren zuordnen ließe.

III.3. Schlußfolgerungen

III.3.1 Zu einem möglichen Einschub der Blätter 3–14 (p. 5–28)

Erinnern wir uns zunächst an die Tatsache, daß das Breve des Kap. V mitten im Satz auf p. 4 (Blatt 2v) unten abbricht und die Seite p. 29 (Blatt 15r) mit der letzten Notiz eines Breve, der Verzeichnung einer Kirche, beginnt. Nehmen wir nun an, daß die Fortsetzung des Breve von *Baconna* auf der ersten Seite eines Blattes oder einer Blättergruppe stand, deren letzte Seite dasjenige Breve verzeichnete, dessen Schluß wir in der Notiz der St. Gangulfskirche vor uns haben, und daß diese Blätter zu irgendeinem Zeitpunkt einmal dem Gesamtkonvolut entnommen worden sind, so können wir auch annehmen, daß die 12 Blätter, die sich in der Vorlage des Kopisten an dieser Stelle fanden (p. 5–28), später in die solchermaßen entstandene Lücke eingefügt worden sind. Das bedeutet nicht, daß alle Teile unserer Quelle, die auf diesen Blättern verzeichnet waren, später als das ursprüngliche Urbar entstanden sein müssen: Teile des herausgenommenen Konvoluts können in Abschrift wieder miteingeschoben worden sein. Zu dem vermuteten Einschub gehören neben den jüngeren Zehntregistern im Kap. X und dem jüngeren Zinsregister (XIII) auch die Brevia der Kap. VI bis IX, X 5–9, XI und XII:

Kap. VI bis IX füllten die Seiten p. 5 bis 13, wo sich bis p. 14 unten das Zehntregister *Sancti Timothei* anschloß. Diese fünf Blätter hätte man, ohne Spuren zu hinterlassen, herauszunehmen können. Sie können also als eine Einheit eingeschoben worden sein. Dafür spricht auch der vom Gros der Brevia stark abweichende Redaktionstyp, der mutmaßen läßt,

daß diese Brevia unter anderen Verhältnissen verzeichnet worden sind als die übrigen.⁶²

Kap. X. Dieses Problem stellt sich etwas schwieriger. Dem Stil nach könnten wir hier durchaus ein Breve vor uns haben, das mit denen der Kap. I bis V und XIV bis XXIV gleichzeitig entstanden ist und vom gleichen Urheber stammt wie jene. Aber es hat keine *Summa*. Diese Tatsache ließe sich zwar dadurch erklären, daß die darin beschriebene Domäne Isles-sur-Suippe Besitz einer anderen Kirche, der *ecclesia in honore sanctorum martyrum Cosme et Damiani* war. Wie dem auch sei, eine inhaltliche Untersuchung dieses Breve scheint unumgänglich. Bis jetzt läßt sich nur sagen, daß dieses Breve – falls es zum ursprünglichen Urbar gehört hat – auf ein neues Blatt transkribiert worden sein kann, auf dessen Rückseite jedenfalls ein jüngeres Zehntregister der Abtei St-Remi notiert wurde.⁶³

Kap. XI und XII füllten zwei Blätter, p. 17 bis 20, die wie in den vorher beschriebenen Fällen keine Spuren der vorangehenden oder folgenden Texte aufweisen. Lediglich auf der letzten Seite fand sich, allerdings in wesentlich jüngerer Handschrift, ein Nachtrag des jetzigen Kap. XXIX. Die beiden Brevia sind nicht einheitlich, im Redaktionstyp unterscheiden sie sich erheblich: Kap. XI weist Übereinstimmungen mit Redaktionstyp A und C auf, Kap. XII dagegen mit dem Typus B oder mehr noch mit dem des Kap. XXVIII. Auch diese beiden Brevia müssen an inhaltlichen Kriterien diskutiert werden.⁶⁴

III.3.2. Zu dem der *Summa Generalis* entsprechenden Urbar

Kap. XXVII und XXVIII, die ja bruchlos an *Summa Generalis* (SG) und Benefizienverzeichnis anschließen, können in der SG kaum berücksichtigt worden sein.

Kap. I bis V, XIV bis XXII und XXIII sowie XXIV: Die einheitlich redigierten Brevia der Kap. I bis V entsprechen in der Vorlage zwei Blättern, p. 1–4; die einheitlich redigierten Brevia der Kap. XIV bis XXII: 23 Blättern, p. 29–74. Mit dem Breve des Kap. XXIII beginnt dann das Konvolut, in das auch SG und Benefizienverzeichnis eingeschlossen waren. Da Kapitel XXIV als *beneficium* nicht viele Anhaltspunkte liefert, bleibt im wesentlichen dem Kap. XXIII die Beweislast, daß die Kap. I bis V und XIV bis XXII in der SG berücksichtigt worden sind. Dieses Breve stellt nun in der Tat eine enge Verbindung zwischen den beiden Redaktionstypen her dadurch, daß es stilistisch durchaus in

⁶² Dazu vgl. weiter unten S. 58 ff. und 83 ff.

⁶³ Dazu vgl. weiter unten S. 70 ff. und 87 ff.

⁶⁴ Dazu vgl. weiter unten S. 52 ff.

den Typus C eingeordnet werden kann, der Summa nach jedoch zum Typus A gehören müßte.

Wir können also annehmen, daß die Brevia der Kap. I bis V und XIV bis XXIV vom gleichen Urheber stammen, unter den gleichen oder zumindest ähnlichen Umständen entstanden und in der SG berücksichtigt worden sind. Dies gilt es im Folgenden anhand der Angaben der SG zu prüfen.

IV. Rekonstruktion des ursprünglichen Urbars von St-Remi

IV.1. Welche Brevia sind in der Summa Generalis berücksichtigt?

Schon Guérard versuchte die SG (Kap. XXV) als Schlüssel für eine Rekonstruktion des Originals zu benutzen.⁶⁵ Die nach 23 Brevia mit insgesamt 23 MD⁶⁶ etwas überraschende Errechnung von *Summa: Mansi dominicati XVIII* durch den Verfasser der SG fordert geradezu dazu auf.

Guérard erklärte sich die Tatsache, daß er beim Nachrechnen der einzelnen Posten der SG anhand der Angaben der Brevia auf jeweils höhere Summen kam, damit, daß diese Differenzen auf an eigens dafür freigelassenem Raum nachgetragene Zusätze zurückzuführen seien. Im Falle der MS, deren er weniger zählt als die SG, vermutet er, daß die fehlenden unter den *accolae* zu suchen seien, die man im Text in wesentlich höherer Zahl antrifft als die *Summa* errechnet. Mit dem Verlust ganzer Brevia rechnet Guérard nicht, berücksichtigt aber das Fehlen der Fortsetzung des Breve von *Baconna* (Kap. V).⁶⁷

Die Methode, die Berechnungen des Klosters durch eigene zu überprüfen, stößt nun in den meisten Fällen auf Schwierigkeiten. Wir haben nicht alle Informationen, mit denen der klösterliche Rechner umging. So ist es unmöglich, die Berechnung der Weinerträge nachzuvollziehen – schon, weil wir nicht wissen, wo der Wein in großem und wo in kleinem Maß angegeben ist. Aber dieselbe Vielfalt der Verhältnisse, die sich hier hinderlich auswirkt, erlaubt eine andere Methode: Da die Abgaben der Mansen nicht in allen Domänen gleichartig sind, sondern ortsgebundene und historisch erklärbare Eigentümlichkeiten aufweisen, ist es möglich,

⁶⁵ Pol. Rem., Préface S. X f. Die *Summa Generalis* ibid. S. 91 f.

⁶⁶ Außer *Summa Generalis* = SG benutzte ich im folgenden die Abkürzungen: MD = *mansus dominicatus*, MI = *mansus ingenuilis*, MS = *mansus servilis* (die Abkürzungen gelten für die Singular- wie Pluralformen). Zu den 23 MD: Kap. IV verzeichnet keinen, Kap. XX dagegen 2 (§ 1 und 15).

⁶⁷ Pol. Rem., Préface S. X f.

anhand von Angaben der SG über – im Spektrum unserer Quelle – »ausgefallene« Abgaben zumindest in einigen Fällen festzustellen, welche Brevia dem klösterlichen Rechner mit Sicherheit vorgelegen haben.

So verzeichnet die SG unter dem Posten *Summa census: humulonis modii IIII*. Diese vier Maß sind dem Urbar zufolge tatsächlich die einzigen Einkünfte des Klosters an Hopfen und gehören zu den Abgaben von vier MS der Domäne *Beconis villa* (Kap. XIX).⁶⁸ Die Entsprechung der darauffolgenden Angabe von *vermiculi unciae XII* finden wir in den Abgaben von sechs *ancillae* der Domäne *Salix Sancti Remigii* (Kap. XXII).⁶⁹

Gehen wir nun der *Summa census . . . mixturae CCCXXV* nach, einem Zins, der von Mühlen beziehungsweise Müllern geleistet wird, so finden sich in den Brevia dazu folgende Angaben:

VI,1:	<i>Mulinum I. Solvit de annona modios XXX</i>	= 30 Maß
XII,1:	<i>Farinarii III. Donat unusquisque de annona mod. C</i>	= 300 Maß
XV,58:	<i>mixtae annonae modii LX</i>	= 60 Maß
XVII,1:	<i>farinarii: de mixta annona unus' modii XL, secundus modii L, tertius modii XXX</i>	= 120 Maß
XVIII,1:	<i>Farinarius: de mixta annona modis LXXX</i>	= 80 Maß
XIX,1:	<i>molendinus hibernaticus, unde recip. annonae mod. V</i>	= 5 Maß
XXII,1:	<i>farinarii II: ex utris recipiuntur . . . de mixta annona modii LX</i>	= 60 Maß
		<hr/>
		= 655 Maß

Addieren wir diese Ziffern, so kommen wir auf insgesamt 655 Maß, 330 Maß mehr als die SG. Ziehen wir davon aber die beiden ersten Posten ab, die auf Angaben von möglicherweise eingeschobenen Brevia beruhen, so kommen wir wie die SG auf genau 325 Maß.

Ein weiteres Indiz dafür, daß die Kap. VI bis IX, XII und darüberhinaus XXVIII in der SG nicht berücksichtigt sind, stellen die in diesen Kapiteln verzeichneten 1273 *modii annonae* Saatgut dar, die in der SG nicht erwähnt werden, obgleich eine Spalte für Saatgut eingerichtet ist.⁷⁰

Auch Kap. XXVII läßt sich ausschließen: Die SG verzeichnet als *Summa census . . . leguminis (mod.) II et dimidius*. Diese 2½ Maß finden wir

⁶⁸ Ibid. S. 64, § 9 und S. 65, § 19.

⁶⁹ Ibid. S. 84, § 15, 17, 20, 24 und 25. *Vermiculus* = kleiner Wurm. Es handelt sich um ein Insekt, aus dem in der Antike eine scharlachrote Farbe gewonnen wurde; vgl. Gerhard ROHLFS, *Vom Vulgärlatein zum Altfranzösischen*, Tübingen 1960, S. 156.

⁷⁰ Pol. Rem. S. 91: *Summa totius seminis cunctarum sationum*. Die 1273 Maß setzen sich aus folgenden Angaben zusammen: Kap. VI, 1: C; VII, 1: CXX; VIII, 1: L; IX, 1: L; XII, 1: DCLII; XXVIII, 1: CCCI *modii*.

in der Salgutbeschreibung des Breve Kap. XXII als Abgabe der zwei *farinarii*. Die Angaben über Gemüse in Kap. XII,1 (*seminatum . . . leguminum modios II*) und XXVII,5 (*Summa seminis anno praesenti . . . leguminis modii XXVIII et dimidius*) sind von der SG nicht erfaßt.

Wir können also festhalten, daß die Kapitel VI bis IX, XII, XXVII und XXVIII in der SG nicht berücksichtigt worden sind, Angaben der Kap. XV, XVII, XVIII, XIX und XXII dagegen deutlich wiederzuerkennen sind. Leider lassen sich auf diesem Wege keine eindeutigen Belege für oder gegen die Einbeziehung der Angaben der Kap. I bis V in die SG finden. Dasselbe gilt für die Kapitel X und XI.⁷¹ Gegen die Einbeziehung letzterer spricht jedoch folgendes: Das Breve des Kap. X verzeichnet kurz *mansi*. Im ganzen übrigen Text der Quelle, auch in der SG, wird jedoch genau zwischen *mansi serviles* und *ingenuiles* unterschieden. Da die in diesem Breve beschriebenen Güter zudem ausdrücklich als *ratio der ecclesia in honore sanctorum martyrum Cosme et Damiani* bezeichnet werden,⁷² ist kaum anzunehmen, daß sie in der SG berücksichtigt worden sind. Überprüfen wir nun die von der SG angegebene Anzahl von 324^{1/2} MI mit den Angaben der Brevia, so läßt sich auch Kap. XI noch ausscheiden. Unserer Zählung nach verzeichnen:

Kap. I bis V:	22	Kap. XI:	26
Kap. VI bis IX . . .:	43 ^{1/2} + ^{1/3}	Kap. XII:	35
Kap. X:	17 <i>mansi</i>	Kap. XIV bis XXIV . . .:	286

Da sich nun keine Anzeichen für umfangreiche Zusätze im Guérardschen Sinne finden lassen, können wir mit diesem Zahlenmaterial arbeiten.⁷³ Die Kap. I bis V und XIV bis XXIV zählen zusammen demnach 308 MI mit einer Unsicherheitsspanne von -3 bis +3.⁷⁴ Bis zu den 324^{1/2} MI der SG fehlen also 16^{1/2} (+/-3) MI. Rechnen wir nun diejenigen des Kap. XI dazu, so läge unser Ergebnis um 9^{1/2} (+/-3) über dem der SG. Da das Breve des Kap. XI bei der Verzeichnung der Saatgutmenge im Gegensatz zu den Kap. I-V und XIV-XXIV zudem die verschiedenen Getreidearten nicht trennt, liegt die Vermutung nahe, daß diese *descriptio* nicht unter denselben Umständen vorgenommen wurde

⁷¹ Die einzigen Angaben, deren Berechnung Anhaltspunkte liefern könnten, sind fehlerhaft oder bauen auf uns nicht vorliegenden Daten auf.

⁷² Pol. Rem. S. 19, § 5.

⁷³ Die Breve-Summen der Kap. XIV bis XXIII entsprechen den Angaben im Text der Brevia – soweit nachprüfbar – erstaunlich genau.

⁷⁴ In den Summen der Kap. I-V werden nur 19 MI angegeben, die 2 MI des Kap. III und der in Kap. V erscheinen in keiner Summe. Im Text der Brevia Kap. XIV bis XXIV zähle ich dagegen 3 MI mehr als in den entsprechenden Breve-Summen.

wie jene: Im Gegensatz zu jenen entspricht sie dem Trennungsprinzip der SG nicht.⁷⁵

IV.2. Das ursprüngliche Urbar der Abtei St-Remi

Als die SG errechnet wurde, lag in der Abtei St-Remi zu Reims ein Urbar vor, das uns in den Kapiteln I bis V und XIV bis XXIV der Guérard-schen Ausgabe fast vollständig erhalten ist. Diese Annahme stützt sich auf folgende Ergebnisse unserer Untersuchung:

1. Kap. XXIII und XXIV befanden sich in derselben Blättergruppe wie die SG, die eng an sie anschließt. Diese Kapitel sind mit Sicherheit in der SG berücksichtigt.

2. Angaben aus den Kap. XV, XVII, XVIII, XIX und XXII lassen sich in der SG eindeutig wiedererkennen. Da diese Kapitel Teil des Blätterkonvoluts sind, das die Kap. XIV bis XXII umfaßte, sind ganz sicher alle Brevia dieser Gruppe von der SG berücksichtigt.

3. Gegen die Einbeziehung der Kap. I bis V findet sich kein Argument. Dafür spricht jedoch folgendes: Redaktion und Formelgut der entsprechenden Brevia weisen darauf hin, daß sie unter zumindest ähnlichen Umständen von demselben Grundherrn angelegt wurden wie die der Kap. XIV–XXIV. Darüberhinaus führt außer den Kapiteln der Gruppe XIV–XXII nur noch diese Gruppe (I bis V) als Ziel von Fuhrdiensten das *monasterium* an (XV,2; XVI,2; XVII,2 u. 22; XX,2 u. 76; XXI,2 u. 7 sowie Kap. IV,2). Die übrigen Blättereinheiten nennen Reims oder geben eine Entfernung in *leugae* an.

Es ist anzunehmen, daß das Verzeichnis der *beneficia* (Kap. XXVI) etwa zur gleichen Zeit entstanden ist wie das der SG entsprechende Urbar. Die *beneficia* sind nur als vorübergehend nicht im Besitz des Grundherrn gedacht, sie bleiben Eigentum und gehören somit in ein Güterverzeichnis des Klosters. Schließlich wurden noch zwei Brevia nachgetragen (XXVII und XXVIII,1–65), und wie das Wort *Finit* an dieser Stelle zeigt, ist das Urbar bis hierher einmal als abgeschlossene Einheit betrachtet worden. Aber auch das zweite Breve des Kap. XXVIII zählen wir noch zum ursprünglichen Urbar. Es befindet sich in derselben Blätterfolge, die mit Kap. XXIII begann, und gehört inhaltlich dazu.

IV.3. Ist das ursprüngliche Urbar vollständig überliefert?

Kehren wir zu den *mansi dominicati* (MD) zurück. Die SG zählt ihrer 18, wir in den als berücksichtigt angenommenen Kapiteln I–V und

⁷⁵ Pol. Rem. S. 21: *ubi possunt seminari, inter utramque sationem, sigili, frumenti, hordei modii CXVI*. Die SG berechnet die Getreidesorten einzeln.

XIV–XXIV: 16.⁷⁶ Da wir nicht wissen, ob im Kloster der MD des Kap. XXIV, der *beneficium* eines Priesters war, mitgezählt wurde, wir diesen aber mitzählen, müssen wir unseren 16 MD (im überlieferten Teil) 18 bzw. 19 MD im noch vollständig dem klösterlichen Rechner vorliegenden Urbar gegenüberstellen. Es müssen also außer dem Schluß des Kap. V zwei bzw. drei Brevia mit MD-Beschreibung verloren sein, deren letztes mit der Verzeichnung der St. Gangulfskirche geendet haben mag.

Fragen wir nun nach der Anzahl der in diesen verlorenen Brevia verzeichneten Leihegüter, so müßten wir diese in der Differenz zwischen den Angaben der SG und denen des uns überlieferten Teils des der SG entsprechenden Urbars finden. In bezug auf die MI hatten wir die Differenz von $16\frac{1}{2}$ ($+/-3$) errechnet. An MS verzeichnet die SG $190\frac{1}{2}$, und wir zählen in den Kap. I–V und XIV–XXIV: 145.⁷⁷ Es fehlen also $45\frac{1}{2}$ MS. Den 19 *accolae* der SG schließlich stellen wir 17 in den besagten Kapiteln gegenüber: 2 fehlen hier.

Etwa $16\frac{1}{2}$ MI, $45\frac{1}{2}$ MS und 2 *accolae* dürften also in der Fortsetzung des Breve von *Baconna* (Kap. V) und zwei bis drei verlorenen Brevia verzeichnet gewesen sein. Eines zudem ist sicher: Einige der entsprechenden Mansen müssen Hanf unter ihre Abgaben gezählt haben. Die SG nennt jedenfalls außer einem im überlieferten Text weiter nicht erwähnten *mercatus annualis* auch die Summe *pro ferro et canava denarii XV*. Nun verzeichnet die Breve-Summe des Kap. XVIII zwar *pro ferro in altero anno denarios XIII et dimidius*,⁷⁸ aber damit ist weder die jährliche Summe von 15 Denaren abgedeckt noch der Hanf herbeigebracht.

IV.4. Schlußfolgerungen zum Einschub der Blätter p. 5–28

Die 12 Blätter (p. 5–28) der Vorlage des Kopisten bzw. des Originals mit den Kap. VI bis XIII stellen einen nach der Errechnung der SG vorgenommenen Einschub dar. Vermutlich waren zu irgendeinem Zeitpunkt die Blätter mit den von uns als fehlend errechneten 2 bis 3 Brevia sowie der Fortsetzung des Kap. V aus dem Gesamtkonvolut herausgelöst und die 12 Blätter – gleichzeitig oder in mehreren Etappen – dafür eingelegt worden. Sieht man einmal von dem Zinsregister der Besitzungen im deutschen Reich (Kap. XXIX) ab, das von jüngerer Hand offenbar auf zufällig freigelassenem Platz nachgetragen worden ist, so befinden sich alle jüngeren Verzeichnisse des Polyptychum S. Remigii auf diesen 12 Blättern. Aber daneben finden sich sieben Brevia, deren fünf sich vom Stil des ursprünglichen Urbars erheblich unterscheiden, zwei dagegen, die die-

⁷⁶ 1 MD pro Breve bis auf Kap. IV, das keinen, und XX, das 2 notiert.

⁷⁷ Zum Vergleich: In den Kap. VI–IX sind 31, in XI: 24, in XII: $34\frac{1}{2}$ MS verzeichnet.

⁷⁸ Pol. Rem S. 61.

sem stilistisch wohl zugeordnet werden können. Um die Stellung dieser sieben Brevia zum ursprünglichen Urbar von St-Remi zu klären, wollen wir sie im folgenden inhaltlich untersuchen.

V. Datierung und Identifizierung der auf den 12 eingeschobenen Blättern verzeichneten Brevia

Die sieben Brevia, die wir nicht zum ursprünglichen Urbar von St-Remi zählen, sind die Domänenbeschreibungen vom *vicus Sancti Remigii* (VI), von Courville⁷⁹ (VII), Treslon (VIII), Gueux (IX), Isles-sur-Suippe (X, 5–9), Nanteuil-la-Fosse (XI) und Taissy (XII). Um ihre Stellung zum ursprünglichen Urbar zu klären, müssen wir zumindest eine Datierung versuchen und untersuchen, warum sich einige von ihnen stilistisch so grundsätzlich vom ursprünglichen Urbar unterscheiden. Zu diesem Zweck teilen wir sie in drei Gruppen ein:

1. Die Brevia in den Kap. XI und XII. Sie standen auf zwei Blättern, die unabhängig von allen anderen eingeschoben worden sein können.

2. Die Brevia in den Kap. VI bis IX. Sie füllten mit dem Zehntregister der Kirche St-Timothee zusammen 5 Blätter, die als unabhängige Einheit vorstellbar sind.

3. Das Breve in Kap. X, 5–9 stand recto auf einem Blatt, auf dem verso das Zehntregister der Pforte verzeichnet war. Auch dieses Blatt weist keine inhaltlichen Beziehungen zu den vorangehenden bzw. folgenden Verzeichnissen auf.

V.1. Kapitel XI und XII

V.1.1. Kap. XI: Nanteuil-la-Fosse

Nantoilus, das heutige Nanteuil-la-Fosse, südwestlich Reims am Rande des Waldes der Montagne de Reims im Tal eines der Zuflüsse des Ardre gelegen, dürfte – dem keltischen Ursprung des Namens nach zu urteilen⁸⁰ – im 9. Jahrhundert schon altes Siedelgebiet gewesen sein. Wann diese *villa* an die Reimser Kirche gekommen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Urkunden liegen nicht vor, und auch Flodoard berichtet nichts erkennbar auf diese Domäne Bezogenes. Das Breve selbst liefert keinerlei

⁷⁹ Zur Identifizierung vgl. weiter oben Anm. 25.

⁸⁰ Vgl. APPLEBAUM, *The late* (wie Anm. 1) S. 780: »The name of the fiscus Nantoilus derived from the Celtic root ›nant‹ (valley), with the addition of a characteristic late imperial diminutive also of Celtic origin and must have originated in the 5th century.« Vgl. auch LONGNON, *Dictionnaire* (wie Anm. 25).

exakte Anhaltspunkte zur Datierung. Es bleibt also nur die Möglichkeit, anhand innerer Kriterien eine Zuordnung zum übrigen Teil des Polyptychums zu versuchen.

Aber vorher ist auf eine Besonderheit dieser *descriptio* aufmerksam zu machen: Das Breve verzeichnet neben dem Salgut 26 MI und 24 MS. Für jeden MI werden zwei *ingenui*, für jeden MS ein *servus* als Inhaber genannt. Die zwei *ingenui* auf dem exemplifizierenden Mansus sind *fratres*, und die Namenkombinationen weiterer Paare lassen vermuten, daß sie nicht die einzigen Brüder waren.⁸¹ Kein *ingenuus* auf MS, kein *servus* auf MI, keine Frau als Mansus-Inhaber. Es findet sich kein Freigelassener, kein *extraneus*, kein *forensis* und kein *forasticus*, und es fehlt jeder Hinweis auf Frauen und Kinder. Die einzigen genannten Personen sind die 52 *ingenui* und 24 *servi*, 76 Männer, die in einem Alter sein müssen, in dem man ihnen die Führung eines Hofes anvertrauen konnte. Wohl gemerkt, es handelt sich nicht um ein summarisches Breve: Jeder Mansus ist wie im ursprünglichen Urbar von St-Remi mit Inhabern einzeln aufgeführt.

Angesichts der Vielfalt der Verhältnisse in den Domänen, die die übrigen Brevia diesbezüglich schildern,⁸² indem sie einen über Generationen oder doch Jahre gewachsenen, durch Geburt und Tod, Einheirat und »Auswanderung« mitbestimmten Stand der Besetzung der Höfe festhalten, der für jeden Hof anders aussieht, gibt die Gleichförmigkeit der Besetzung der Höfe in Nanteuil zu denken. Dermaßen uniforme Daten können kaum das Ergebnis gewachsener Strukturen widerspiegeln, eher das Resultat neu geschaffener Verhältnisse.

Auf eine Neuordnung deutet neben der auffallend einheitlichen Besetzung der Höfe auch die Einförmigkeit dieser selbst hin: 26 halbierte und gleichbelastete MI, 24 ganze und gleichbelastete MS, keine *accola*, keine Ausnahme – der Ordnung fehlt noch jegliches Leben. Dies auch hinsichtlich der Belastung. In allen Brevia werden Ausnahmen unterschiedlichster Art am Mansus notiert,⁸³ im Breve von Nanteuil dagegen

⁸¹ Vgl. *Geroinus et Geramnus* (§ 3); *Aliisus et Alierus* (§ 5); *Erembertus et Ermenricus* (§ 5); *Harduinus et Hardierus* sowie *Leudoinus et Leudoerus* (§ 6).

⁸² Vgl. etwa Courtisols (XVII): Von den MI (§ 2–20) sind u. a. in der Hand von einem *ingenuus*: 30; von 2 *ingenui*: 18; von 3 *ingenui*: 10; von 1 *ingenua*: 7; von 1 *ingenuus* und 1 *ingenua*: 3; von 4 *ingenui*: 3; von 2 Männern ohne Kennzeichnung: 2 sowie je einer in der Hand von: zwei *servi*; zwei *forastici*; 1 männl. *forensis*; 1 weibl. *forensis*; 1 *ingenuus* und 2 *forastici*; 2 *ingenui* und 1 *forasticus*; 1 *ingenuus* und 2 *ingenuae*; 3 *ingenui* und 2 *servi*; 1 *ingenuus* und 1 *cartularius* usw. Als Inhaber von MS (§ 22–27) sind angegeben u. a.: 1 *ingenuus* (3 mal); 2 *ingenui* (6 mal); 3 *ingenui* (4 mal); 4 *ingenui* (einmal); 2 *servi* (zweimal); 2 *servi* und 1 *ingenuus* (zweimal); 1 *ancilla* allein (einmal); 1 *ingenua* allein (einmal) usw. Die Gattenfamilie der *ingenui* wird § 29 ff. eigens verzeichnet und die Familien der *servi* § 114 ff.

⁸³ Vgl. etwa Kap. I, 7 und 9; XV, 10; XVI, 5; XVIII, 6; XIX, 7; XXII, 7.

mögliche Ausnahmen am exemplifizierenden Mansus: *Denique si fuerit aliquis ingenuus qui propter paupertatem mansum vel partem quamlibet mansi tenere non possit, debet hoc probare a septem suis paribus. Cum vero probatum hoc habuerit, facit suo seniori, tempore messis, dies III cum prebenda sibi data; sin autem, dabit propter hoc denarium I et dimidium.* Diese Regelung für den Fall, daß ein *ingenuus* den Hof oder seinen Teil desselben aus ökonomischen Gründen nicht halten kann,⁸⁴ könnte auf einen Neubeginn schließen lassen. Das *denique si fuerit* deutet ja lediglich die Möglichkeit an, daß dieser Fall eintreten könne. Hätte sich die Regelung für einzelne Bauern schon als unumgänglich erwiesen, so wäre die Notierung der entsprechenden Abweichung am Mansus sinnvoller gewesen.

Von ordnenden, ja ordnungssetzenden Maßnahmen der Erzbischöfe in *villae* des Reimser Bistums berichtet nun Flodoard. Wenn er zum Beispiel von Erzbischof Tilpin (748–794) sagt: (Tilpinus) *nonnullarum quoque iura villarum dispositis ordinasse coloniis*,⁸⁵ dann kann man das so verstehen, daß er das Hofrecht einiger *villae* nach Einteilung der *coloniae* (Mansen) regelte, ein Akt, der in einer *descriptio*, einem Breve, festgehalten worden sein mag. Von Ebo (816–835/40) berichtet Flodoard: (Ebo) *colonias vero nunnulas ecclesiae, descriptis per strenuos viros colonis eorumque servitiis, ordinavit*.⁸⁶ Ebo also regelte die Verhältnisse der *coloniae* mittels Verzeichnung der Kolonen und ihrer Dienste. Ob nun Flodoards Formulierung hinsichtlich entsprechender Aktivitäten Erzbischof Wulfars (803–816): (Wulfarius) *quasdam praeterea villas ecclesiae Remensis rite distributis atque descriptis ordinavit coloniis*,⁸⁷ so verstanden werden kann, daß er jene *villae* durch Verteilung der *coloniae* an K o l o n e n⁸⁸ ordnete und eine *descriptio* anfertigen ließ, ist nicht sicher.⁸⁹ Ein unter solchen Umständen angefertigtes Breve könnte allerdings ähnlich uniform ausfallen wie dasjenige von Nanteuil-la-Fosse. Wie dem auch sei, Hungerkatastrophen und Normanneneinfälle, die eine Domäne hätten entvölkern und eine Neubesetzung von Höfen notwendig machen können, sind im 9. Jahrhundert bekanntlich nicht selten gewesen. Daß man hier nur die 76 Männer verzeichnete, scheint darauf zurückzuführen sein, daß es möglicherweise kaum andere Personen zu verzeichnen

⁸⁴ Für die *servi* gilt die Einschränkung: *Facit conrogatas II, si boves habuerit.*

⁸⁵ Vgl. Flodoard, *Historia* (wie Anm. 50) S. 464.

⁸⁶ *Ibid.* S. 467.

⁸⁷ *Ibid.* S. 466.

⁸⁸ Die *coloniae* können wohl kaum an verschiedene Reimser Kirchen verteilt worden sein.

⁸⁹ Vgl. dazu GOFFART, *From Roman taxation* (wie Anm. 1) S. 375: Goffart ist der Meinung, daß die Verben *ordinare*, *disponere*, *describere* und *distribuere* synonym gebraucht werden.

gab.⁹⁰ Bei keiner größeren Domäne verzichtete man jedenfalls auf die Registrierung der *forenses* beziehungsweise *forastici*.⁹¹ Von deren Verzeichnung sehen nur 5 Brevia ab, die jedoch wesentlich kleinere Domänen beschreiben.⁹² Kap. XI führt keinen einzigen auf, obgleich auf dem Papier Platz für entsprechende Listen frei gewesen wäre: Auch mit dem folgenden Breve von Taissy wird das Blatt, auf dem Kap. XI endet, nicht mehr voll.

Wann nun das Breve erstellt wurde, läßt sich nur annäherungsweise feststellen. Der Terminologie nach kann die *descriptio* zur gleichen Zeit entstanden sein wie die Brevia des Redaktionstyps C und vom gleichen Initiator stammen. Auch die Form der Dienste bestätigt die Zuordnung zu dem der SG entsprechenden Urbar: Der charakteristische Dienst der *servi* auf MS, *facit omne servitium sibi injunctum*, findet sich sonst nur in den Brevia dieses Urbars, soweit der Fall überhaupt vorkommt;⁹³ für die Domäne Courtisols scheint er im Jahre 848 gerade »eingeklagt« zu werden.⁹⁴ Die nicht in der SG berücksichtigten Brevia formulieren anders.⁹⁵

Obgleich nun für die Bauern in Nanteuil als Ziel der Fuhrdienste nicht das *monasterium* angegeben ist,⁹⁶ läßt sich nachweisen, daß das Kloster St-Remi der Grundherr war, als das Breve verfaßt wurde: Sämtliche Brevia, die in der SG berücksichtigt sind und somit ganz sicher Güter der Abtei verzeichnen, bezeichnen den ursprünglich erbetenen zusätzlichen Ackerdienst als *corrogata*. In allen Urbaren von Grundherrschaften dagegen, deren Güter südwestlich, südlich, südöstlich und östlich an die Reimser Diözese angrenzen, wird im 9. Jahrhundert in seinen verschiedenen Formen das Wort *corvada* benutzt, nie *corrogata*.⁹⁷ Im Norden, um

⁹⁰ Abgesehen von den Frauen, ohne die die Haltung eines Hofes kaum denkbar ist.

⁹¹ Listen bzw. zumindest die Gesamtzahl in den Kapiteln: I, 14; II, 4; III, 7; XII, 5; XV, 33 ff.; XVII, 60 ff.; XVIII, 15 ff.; XIX, 14 ff.; XX, 18 ff.; XXI, 6; XXII, 35 ff. sowie IX, 12 ff. und XXVIII, 53 ff.

⁹² Kap. IV (nur 2 Leihegüter); X (17 *mansi* und 2 *accolae*); XIV (11 MS); XVI (16^{1/2} MI und 1 *accolla*); XXVII (5 *accolae*); XXIII (4 *accolae*).

⁹³ Kap. III, 4; XIV, 2; XV, 12 und 14; XVIII, 9; XIX, 8 und XX, 16.

⁹⁴ Das müßte zumindest für *Grimoldus* und *Leuthadus* zutreffen (Kap. XVII, 24 und 127). Dazu vgl. weiter unten.

⁹⁵ Vgl. Kap. VI, 9: *facit dies IIII*; VIII, 2: *facit in unaquaque septimana dies IIII*; XXVIII, 20: *et opere servili quicquid ei injunctum fuerit*; XXVIII, 71: *facit unusquisque operas serviles*.

⁹⁶ XI, 2: *Faciunt carroperas de annona aut de vino in leugas XII*. Nimmt man für die gallische *leuga* 2^{1/4} km an, so liegt Reims im Bereich der Fuhrdienste.

⁹⁷ (Saint-Germain-des-Prés bei Paris) Pol. Irm. (wie Anm. 17) Bd. 2: Kap. II, 2: *corvada*; IV, 2: *curvada*; XIII, 2: *curvada* usw. – (Saint-Maur-des-Fossés) Polyptychum Fossatense, in: Pol. Irm. Bd. 2, Appendix I, S. 283 ff.: Kap. I, 1: *corbada*. – (Montiérender) *Habent fratres monasterii Dervi ad victum et vestimentum hanc summam villarum*, in: Ch. LALORE (Hg.), Cartulaire de l'Abbaye de Chapelle-aux-Planches, Chartes de Montiérender ... (Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes, 4) Paris, Troyes 1878, S. 89 ff.: Kap. 1: *corvada*. – (Prüm) Güterverzeichnis der Abtei Prüm

Lobbes und Saint-Omer (Sithiu) ist weder das eine noch das andere in die *descriptio* eingegangen.⁹⁸ Für Reims selbst, beziehungsweise den Vicus und die nächste Umgebung, bezeugen zudem die Brevia der Kap. VI–IX, XII und XXVIII die *corvada* für Orte, die im Gemenge mit solchen liegen, für die die Brevia der Kap. I–V, XV und XVI die *corrogata* belegen.⁹⁹ Der Grundherr Saint-Maur-des-Fossés zählt zu den Diensten der Mansen im südlich Reims, nördlich der Marne gelegenen Fleury-la-Rivière die *corbada*.¹⁰⁰ Eine regionale Eigenheit der Bevölkerung der Reimser Diözese kann der Gebrauch des Wortes *corrogata* also nicht sein, er muß auf eine Sprachregelung der Kanzlei des Klosters St-Remi zurückgehen.

Da nun Kap. XI die *corrogata* verzeichnet, muß St-Remi als Grundherr angesehen werden. Das Breve scheint allerdings nicht vor 861 angefertigt zu sein, da es in der SG nicht berücksichtigt und ihr im Gegensatz zu dem der 861 an St-Remi gekommenen Domäne Condé-sur-Marne (Kap. XXVIII) nicht mehr angefügt wurde. Nichts spricht jedoch gegen die Annahme, daß das Breve von Nanteuil-la-Fosse noch im 9. Jahrhundert redigiert wurde.

V.1.2. Taissy

Auf p. 19 der Vorlage des Kopisten, wo das Breve von Nanteuil-la-Fosse endet, beginnt die Beschreibung der größten Domäne im engeren Umkreis von Reims: Taissy (*Tasiacus*). Der gallo-römische Ortsname und die Freilegung eines fränkischen Friedhofs weisen den etwa 10 km südöstlich der Abtei an der Vesle gelegenen Ort als altes Siedelgebiet aus.¹⁰¹ Zur Zeit der Erhebungen für das Breve zählte die Domäne 35 MI und 34 MS und ist damit dem Umfang nach mit den in den Kap. VI bis IX beschriebenen Gütern vergleichbar. Das Breve ist summarisch, nur die Gesamtzahl der je gleichbelasteten Mansen ist angegeben. Anklänge an den Redaktionstyp B und vor allem den des Kap. XXVIII haben wir

von 893, in: H. BEYER u. L. ELTESTER (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 1, Coblenz 1860 (Neudr. Aalen 1974) S. 142 ff.: Kap. I: *curuada* (so auch in den anderen Regionen). – Vgl. auch Capitulare de villis, in: MGH Cap. I, Nr. 32, S. 82 ff.: § 3: *corvada*.

⁹⁸ (Lobbes) *Descriptio villarum quae ad opus fratrum in Coenobio Laubaco ad victum et vestimentum servire debent*, in: J. WARICHEZ (Hg.), Une ›descriptio villarum‹ de l'abbaye de Lobbes à l'époque carolingienne, in: Bulletin de la Commission royale d'Histoire de Belgique 78 (1909) S. 249 ff. – (Saint-Omer) GANSHOF u. a., Le polyptyque (wie Anm. 3) S. 13 ff.

⁹⁹ Vgl. Karte II.

¹⁰⁰ Vgl. Polyptychum Fossatense (wie Anm. 97) Kap. 10, *Floriaco: corbadas II, unamquamque cum sex bovis*.

¹⁰¹ Vgl. APPLEBAUM, The late (wie Anm. 1) S. 780 ff.

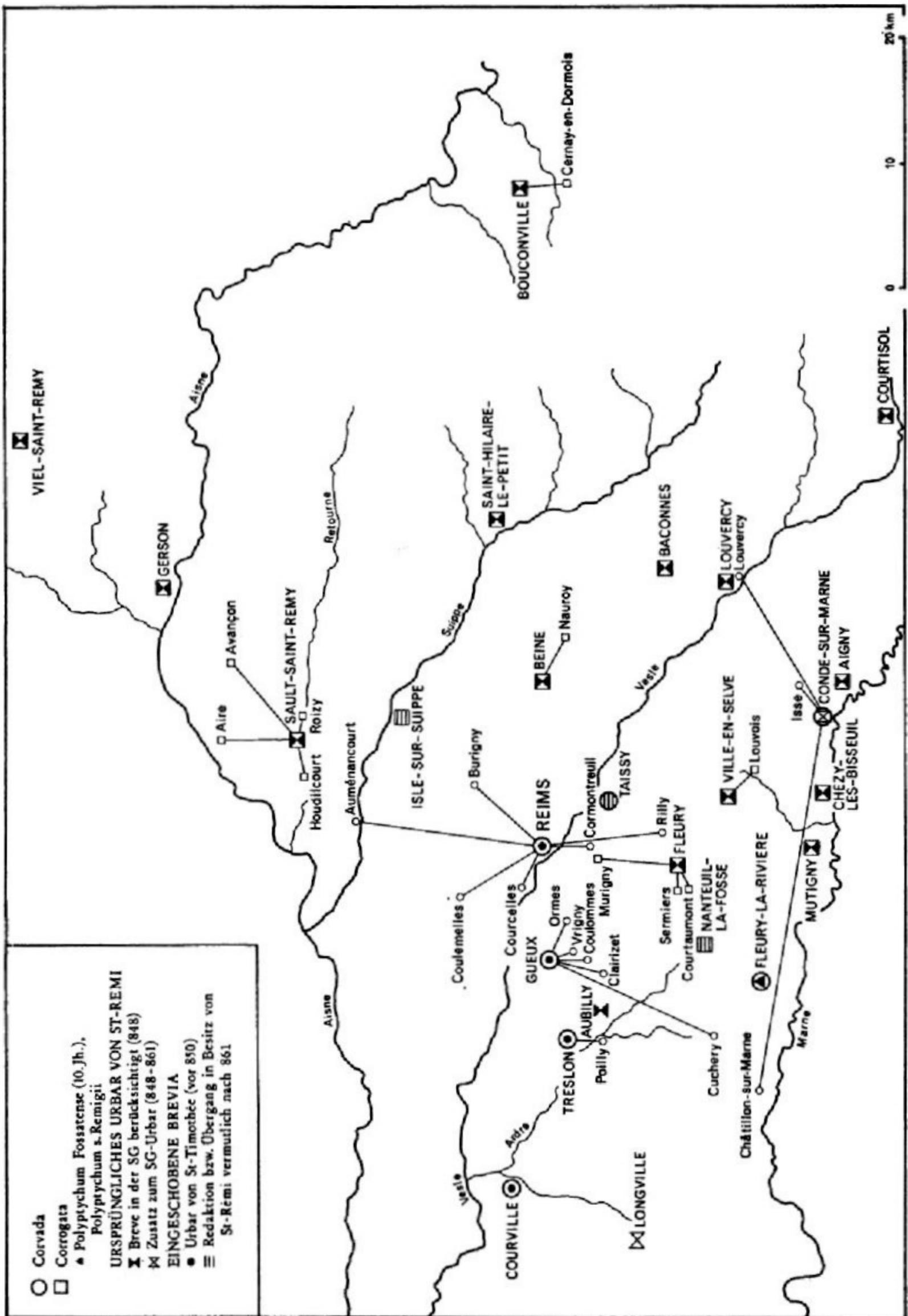


Abb. 2: Belege für Corvada bzw. Corrogata

festgestellt, und mit diesem Kapitel lassen sich noch weitere Verbindungen herstellen: Auch für das 861 von einem *missus* Karls des Kahlen an St-Remi übergebene Condé-sur-Marne existiert – allerdings neben einem ausführlichen (§ 1–65 und 67) – ein summarisches Breve. Da letzteres zusammen mit der Traditionsnotiz nachgetragen wurde, kann man vermuten, daß es eigens für den Schenkungsakt angefertigt worden war. Über die Möglichkeit hinaus, sich das Entstehen des Breve von Taissy analog vorzustellen, könnte die Tatsache, daß die *ingenui* in Taissy und Condé-sur-Marne das höchste *hostilitium* zu zahlen haben,¹⁰² als Indiz dafür gewertet werden, daß, wie wahrscheinlich die beiden Brevia des Kap. XXVIII, dasjenige des Kap. XII von einem Vorbesitzer mit anderen *militia*-Pflichten angefertigt worden ist. Auffällig ist auch, daß außer den Kap. IX und XVII nur die Kap. XII und XXVIII die Zeugen der *descriptio* aufführen, und lediglich in Kap. IX, XII und XXVIII von einer Beeidung derselben die Rede ist.¹⁰³

Beziehungen zu Châlons-sur-Marne sind festzustellen, aber die finden sich auch in Kap. XV.¹⁰⁴ Die Frage nach dem Vorbesitzer ist nicht zu klären, Parallelquellen, die sich dazu äußerten, existieren nicht.

Die Angaben für Taissy unterscheiden sich nur in einem Punkt vom Gros der Brevia: Nur die *descriptions* von Longville (XXVII) und Taissy registrieren wie die *Brevium Exempla* den Viehbestand.¹⁰⁵ Ein Argument gegen eine Datierung ins 9. Jahrhundert läßt sich nicht finden. Wir müssen also annehmen, daß die beiden auf p. 17–20 notierten Brevia von Nanteuil-la-Fosse und Taissy bald nach Fertigstellung des ursprünglichen Urbars von St-Remi in der Kanzlei des Klosters vorlagen. Da sie jedoch nicht an die Brevia von Condé-sur-Marne angefügt wurden, zähle ich sie nicht zum ursprünglichen Urbar.

V.2. Die Kapitel VI bis IX

V.2.1. Zur formalen und sachlichen Einheit der vier Brevia

Bisher haben wir feststellen können, daß das Kap. VI des Polyptychums in der Vorlage des Kopisten auf Blatt 3 recto oben begann, und die drei folgenden Kapitel, jeweils dicht aufschließend, die folgenden Seiten der

¹⁰² Gegenüber 8 Denaren (VI, 2; XVII, 2 und 22), 10 Denaren (XV, 2; XX, 2; XXII, 2 und 8; XXVI, 10), 16 Denaren (VII, 2; IX, 4; IX, 5) und nur in 2 Domänen 20 Denaren (I, 2 und XI, 2) beträgt das *hostilitium* in Taissy 25 und in Condé-sur-Marne sogar 30 Denare.

¹⁰³ Vgl. weiter oben S. 24.

¹⁰⁴ XII, 2: *pro carropera Cavalonense, den. II* und XV, 2: *in Cavilonia dinarios II*.

¹⁰⁵ *Brevium Exempla ad res ecclesiasticas et fiscales describendas*, in: MGH Cap. I, Nr. 128, S. 250 ff. Hier c. 7, S. 251 f.

möglicherweise als Lage zu denkenden Blätterfolge zusammen mit dem Zehntregister von St-Timothee füllten, alle vier Brevia somit in einem Akt niedergeschrieben worden sein können.¹⁰⁶ Wir haben weiter gesehen, daß die vier Brevia in einem vom Gros des Urbars sich klar abhebenden Stil einheitlich redigiert sind.¹⁰⁷ Es läßt sich aber darüberhinaus noch beweisen, daß die in ihnen beschriebenen Domänen in unmittelbarer Umgebung von Reims vom Grundherrn als eine Einheit betrachtet wurden, die Brevia also auch eine sachliche Einheit bilden.

Rekapitulieren wir zunächst die Aufzählungsfolge der Mehrzahl der Brevia unserer Quelle: Salgut – Leihegut – Kop fzinslisten, so finden wir in den Kap. VI, VII und VIII nur die beiden ersten Punkte erfüllt. Eine Kop fzinsliste ist erst dem Breve des Kapitels IX angefügt. Dieser Auflistung von *forenses* (IX, 12–18) folgen unter der Formel *isti juraverunt* die Namen von neun Personen, die die Richtigkeit der erhobenen Daten beeidet haben (IX, 19), und diese Namen finden sich wie folgt in der *descriptio* wieder:

Zeugen von Kap. IX, 19

- Tetlagius maior* a) als *Teutlagius ingenuus* auf dem exemplifizierenden MI (Kap. VI, 2)
 b) als *Teutlagius major*, Inhaber einer *vineola* (Kap. VI, 30)
- Farnulfus* – als *Farnulfus ingenuus* auf dem exemplifizierenden MI (Kap. IX, 2)
- Tetbertus* – als *Tetbertus servus* auf dem exemplifizierenden MS (Kap. VIII, 2)
- Hilmegaugius* a) als *Hilmegaudus ingenuus* auf dem exemplifizierenden MI (Kap. VII, 2)
 b) als *Hilmegaudus ingenuus*, Inhaber einer *accola* (Kap. VII, 4)
- Hilduinus* – als *Hilduinus ingenuus*, Inhaber eines MS (Kap. VI, 10)
- Roderadus* a) als *Hrothadus oblatu*s, Inhaber eines MI (Kap. IX, 7)
 b) als *item Hrothadus*, Inhaber einer Prekarie (Kap. IX, 8)
- Heirvinus* – als *Heirvinus servus*, Inhaber eines MS (Kap. VIII, 2)
- Dothadus* – als *Dohadus ingenuus*, Inhaber eines halben MI (Kap. VII, 3)

¹⁰⁶ Vgl. weiter oben S. 34.

¹⁰⁷ Vgl. weiter oben S. 38 ff.

Isembardus – als *Isembardus ingenuus*, Inhaber des ersten MI, dessen Dienste in der Bearbeitung grundherrlichen Weins bestehen (Kap. VII, 4 u. 5)¹⁰⁸

In jedem der vier Brevia finden sich mindestens zwei der Zeugennamen wieder, und es kann kein Zufall sein, daß Namensgleichheit besteht zwischen den die *descriptio* beeedenden Leuten und 1. den Inhabern der jeweils exemplifizierenden Mansen sowie 2. solchen Personen, deren Verhältnis zur Grundherrschaft von der Norm abweicht und in den exemplifizierenden Mansen nicht beschrieben ist, wie:

Hilduinus (VI, 10), der erste *ingenuus* auf MS; *Hrothadus/Roderadus* (IX, 7 und 8) als einziger Prekarist; *Dothadus* (VII, 3) als erster, der einen halben MI bewirtschaftet und *Isembardus* (VII, 4 u. 5) der erste, dessen Dienst in der Bewirtschaftung grundherrlichen Weins besteht.

Die Identität zwischen den Personen dürfte also nicht von der Hand zu weisen sein. Die Tatsache, daß diejenigen, die stellvertretend für ihresgleichen dem Grundherrn das Gewohnheitsrecht weisen, auch den Eid darauf leisten, entbehrt jedenfalls nicht einer gewissen Logik.

Wir können somit annehmen, daß die Erhebung von Daten für die *descriptio* in den vier Domänen gleichzeitig stattfand und daß die beschriebenen Villikationen als eine Einheit betrachtet wurden. Für Gleichzeitigkeit und Zuordnung zu einem Grundherrn spricht auch die Tatsache, daß zwei in Kap. VI aufgeführte Benefiziarer, *Erloinus presbyter* und *Nodelbertus coquus*, auch in Gueux (Kap. IX) Benefizien haben. Für zwei Herren wird *Nodelbertus* sicher nicht gekocht haben.

¹⁰⁸ Die Namen *Farnulfus* und *Dohadus/Dothadus* kommen unter den ca. 3400 Namen im Pol. Rem. nicht noch einmal vor. *Tetlagius/Teutlagius* nur noch einmal für einen *servus* und *Isembardus* nur noch einmal in der Form *Hisembardus* für einen *epistolaris* in Kap. XX. Zum Vergleich: Von den ca. 3400 Namen im Pol. Rem. sind nur einmal genannt: 1519. Buchstabengleich (!) zweimal genannt sind 343, dreimal: 135, viermal: 80, fünfmal: 34 Namen, sechs mal: 21, sieben mal: 8 (*Adelhardus, Doda, Gisla, Gislehardus, Hainricus, Hardierus, Hiltrudis, Hrothardus*), acht mal: 4 (*Adeltrudis Bernoinus, Grimoldus* u. *Hrothildis*), neun mal: 5 (*Dominicus, Geila, Hildegardis, Remigius* und *Teutlindis*), zehn mal: *Teudericus* und *Haimericus*, elf mal: *Teuthardus* und zwölf mal: *Osanna* und *Hrotbertus*. Christliche Namen wie *Maria* und *Petrus* kommen nur je 3 mal vor, *Remigius* dagegen 9 mal. Grundlage dieser Zusammenstellung ist die absolut gleiche Schreibweise. Bei *Hrotbertus* ist *Rotbertus* (1 mal) nicht mitgezählt, bei *Adelharius* (XX, 13) der identische *Adelherus* (XX, 55) nicht usw. Die Häufigkeit läßt nur zum Teil auf Beliebtheit der Namen schließen, manche bezeichnen mehrmals dieselbe Person. Zu anderen Ergebnissen kommt Jean VERDON, *La femme vers le milieu du IX^e siècle d'après le polyptyque de l'abbaye de Saint-Remi de Reims*, in: *Mémoires de la Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du dép. de la Marne* 91 (1976), S. 111–134, weil er die jeweils anderen Schreibweisen mitberücksichtigt.

V.2.2. Inhaltlicher Vergleich mit dem der *Summa Generalis* entsprechenden Urbar von St-Remi

Ist die formale und sachliche Einheit der Brevia in den Kap. VI bis IX einmal erkannt, so können wir anhand eines Vergleichs mit dem der SG entsprechenden Urbar von St-Remi (Kap. I–V und XIV–XXIV) untersuchen, ob sich auch inhaltliche Kriterien dafür finden, daß wir in diesen Kapiteln ein Urbar oder Teilurbar vor uns haben, das möglicherweise von einem anderen Grundherrn und/oder zu einem anderen Zeitpunkt angelegt worden ist.

Überschlagen wir zunächst kurz, wie groß dieser in der Nähe von Reims gelegene Besitz neben dem von St-Remi ist, den die SG verzeichnet:

Die vier Brevia verzeichnen:	die <i>Summa Generalis</i> :
4 MD	18 MD
(35 ganze + 11 halbe + 1 drittel =) $40\frac{5}{6}$ MI	324 $\frac{1}{2}$ MI
31 MS	191 $\frac{1}{2}$ MS
27 <i>accolae</i> (+ 3MI <i>apsi</i> und 2 <i>accolae apsaе</i>)	19 <i>accolae</i> .

Grob gerechnet verzeichnet die SG etwa fünfmal soviel Grundbesitz wie die vier Brevia der Kap. VI bis IX.

Drei der MI in den vier Domänen sind Benefizien eines Kochs, zwei die eines Priesters und ein MS ist das eines *faber*.¹⁰⁹ Der Maier hat offenbar einen MI und eine *vineola*. Die in den Brevia des der SG entsprechenden Urbars genannten Benefiziare sind Maier, Müller, Priester, Dekane sowie ein *cellerarius*. Der MS der zwei *fabri* in Courtisols ist nicht als *beneficium* gekennzeichnet. Von einem *ingenuus* auf MI heißt es, *facit pro eo caballeritia* und ein *silvarius et messarius tenet propter hoc . . . contra dimidium mansum*.¹¹⁰

Ein MI-Inhaber in Vrigny (IX, 7/8) hat eine *vineola* in Prekarie. Von einem Inhaber einer *accola* in Paviliaco (VIII, 3) heißt es, er habe dafür *de terra sua propria jornalem I in ipso fine* gegeben.

Neben den *ingenui* und *servi – coloni* werden nur im in der SG nicht berücksichtigten Condé-sur-Marne genannt – fällt als Personengruppe noch die der Freigelassenen ins Gewicht. Im Gegensatz zum Urbar von St-Remi, in dem diese als *epistolarii*¹¹¹ oder *cartularii*¹¹² bezeichnet wer-

¹⁰⁹ *Nodelbertus coquus* (VI, 4 und IX, 6 und 7), *Erloinus presbyter* (VI, 3 und IX, 3); *Erchanfridus faber* (VIII, 3).

¹¹⁰ Zu den *fabri* vgl. weiter unten S. 78; *caballeritia*: Kap. XXII, 7 und der *silvarius* und *messarius*: I, 12. Zum *cellarius* vgl. Kap. XVII, 122.

¹¹¹ Vgl. u. a. Kap. XX, 3 ff. und XXII, 27.

¹¹² Vgl. Kap. I, 13; XVII, 63 u. a. sowie XVII, 111–113: *Nomina feminarum ingenuitatem habentium per cartam de jam dicta Curte Augutiore*.

den und häufig MI bewirtschaften, verzeichnen die vier Brevia nur *liberti*.¹¹³ Letztere haben nur MS und scheinen zu ihren »Rechten« demnach nicht einmal den Anspruch auf gemessene Dienste gezählt zu haben. Offenbar ist also im *vicus Sancti Remigii* zu anderem Recht freigelassen worden als in den Domänen der Abtei St-Remi.

Eine Gruppe von Leuten, die das ursprüngliche Urbar von St-Remi nicht erwähnt, findet sich nur im Breve von Gueux (Kap. IX, 5; 7 u. 8): Unter den Inhabern von ganzen oder halben MI an verschiedenen Orten dieser Villikation sind fünf *oblati*. Einer von ihnen ist der einzige Prekarist, einer mit einer *ingenua* verheiratet, eine *oblata* allein mit Kindern genannt und eine mit einem *ingenuus* verheiratet. Die Belastung ihrer Mansen unterscheidet sich nicht von der der MI, die von *ingenui* bewirtschaftet werden. Offenbar handelt es sich um Freie, die sich mit ihrem Gut in den Schutz der Kirche begeben haben.¹¹⁴ Mit dem, was man gemeinhin unter einem *oblatus* versteht,¹¹⁵ haben diese Bauern jedenfalls kaum etwas zu tun.

Betrachten wir nun die Bauern und ihr Leihegut als Wirtschaftsfaktoren, so fällt zunächst auf, daß die Inhaber von 19 der 23 in Kap. VI bis IX als Leihegut verzeichneten *accolae*,¹¹⁶ neun *ingenui*, sechs *forastici* und vier nicht näher gekennzeichnete Personen, nur Geldzins leisten. Dieser liegt zwischen 4 *denarii* und fast 5 *solidi* – letztere Summe der Zins einer *accola in Remis*. Die übrigen *accola*-Inhaber zahlen Zins in Geld und Naturalien und leisten bestimmte Dienste. Auch sie sind *ingenui*, *forastici* oder nicht näher gekennzeichnet. Von den 17 Inhabern der in der SG berücksichtigten *accolae* zahlen nur vier reinen Geldzins, die übrigen – darunter auch *servi* – haben ihren Zins- und Dienstkatalog oder leisten das *opus servile*.¹¹⁷

Aber auch hinsichtlich der Mansen zeichnen sich Unterschiede zwischen den beiden Urbaren ab. Den Kapiteln VI bis IX zufolge sind Abgaben und Dienste eindeutig auf den Grund radiziert,¹¹⁸ den ganzen

¹¹³ Vgl. Kap. VI, 11; 12 und 14 und IX, 14.

¹¹⁴ Dazu vgl. GUÉRARD, Pol. Rem., Préface S. XVI.

¹¹⁵ Vgl. M. P. DEROUX, Les origines de l'oblature bénédictine, Vienne 1927 (Les éditions de la Revue Mabillon, 1).

¹¹⁶ Die *accolae*, die in Benefizium oder Prekarie vergeben sind beziehungsweise zur *dos* der Eigenkirche gehören oder *apsae* sind, zähle ich hier nicht mit.

¹¹⁷ Geldzins: XVII, 28 und XXII, 44. Die übrigen *accolae* finden sich: Kap. XV, 17; XVI, 5; XVII, 28; XVIII, 10; XIX, 12 und 13; XXIII, 2 und 3. Die 7 *accolae* in Kap. XXIV, 1 habe ich nicht berücksichtigt, weil sie nur summarisch verzeichnet sind. Sie zahlen Geld und leisten *manopera*.

¹¹⁸ Vgl. dazu die Formeln *debet similiter sicut superiores serviles* (= *mansi*), Kap. VI, 16, *debet sicut ceteri superiores ingenuiles*, VI, 20, und *cetera debet sicut ceteri in beneficium*, IX, 3.

Mansus.¹¹⁹ Die MI leisten mit 8 beziehungsweise 16 Denaren das *hostilitium*, und ihre Dienste sind gemessen. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn ein *servus* den MI bewirtschaftet,¹²⁰ und der entsprechende *servus* wird in keiner Liste aufgeführt, die für ihn auf den Kopf radizierte Leistungen nachwies. Von den MS wird dagegen das *hostilitium* nicht erhoben. Ihre Inhaber haben – eine ungewöhnlich hohe Belastung – dem Grundherrn ihre Arbeitskraft vier Tage pro Woche zur Verfügung zu stellen.¹²¹ Das gilt offenbar auch, wenn der MS in der Hand eines *ingenuus* ist;¹²² allerdings erscheint den Vertretern des Grundherrn diese Tatsache offenbar doch so ungewöhnlich, daß sie denselben *ingenuus* vielleicht deswegen mit zur Beeidung des Breve heranziehen.¹²³

In dem der SG entsprechenden Urbar ist die Radizierung dagegen nicht einheitlich. Neben der Radizierung auf den Grund findet sich die auf den Kopf nach dem Stand. So gilt die in diesem Urbar für das *opus servile* übliche Formel, *facit omne servitium sibi injunctum*,¹²⁴ in Fleury (III, 3), Louvercy (XIV, 4) und Ville-en-Selve (XV, 15) auch für den *ingenuus*, der einen MS bewirtschaftet. Die Radizierung bezieht sich hier auf den Mansus, und für den *ingenuus* dürfte das soziale Abstieg bedeuten. Ob sozialer Aufstieg entsprechend möglich war, läßt sich nicht so leicht feststellen: In Bouconville (XIX, 3) bewirtschaftet zwar ein *servus Madelherus* mit seinem Bruder zusammen einen MI, ohne daß ein *opus servile* am Mansus notiert wäre. Aber ein *Madalherus servus* ist im gleichen Breve unter den *intra villam servi vel ancillae* registriert (XIX, 16). Auch in der *villa* Courtisols (XVII) entgehen die *servi* ihrem Schicksal nicht: Die einzigen *servi* auf MI, *Ostoldus et Adelardus* (XVII, 7) sowie *Blithelmus et Teutbertus* (XVII, 14) zählen zu den *servi noviter repressi* (XVII, 119–121) und müssen ihr *servicium* wieder aufnehmen, nachdem sie es offenbar längere Zeit nicht geleistet haben.¹²⁵ Worin dieses *servicium* allerdings besteht, ob sie lediglich die allen *servi* in Courtisols abverlangten 12 Denare zu zahlen haben¹²⁶ oder unter die in diesem

¹¹⁹ Halbierte Mansen werden zusammen veranlagt: z. B. verzeichnet Kap. IX, 6 je einen halben Mansus für O. und J. Das *debet similiter* ist erst der zweiten Hälfte, dem halben M. des J. angefügt.

¹²⁰ Kap. IX, 3 und 6.

¹²¹ Kap. VI, 9 und VIII, 2 jeweils exemplifizierend: *facit dies IIII*.

¹²² Kap. VI, 9 exemplifiziert ein *servus* auf MS: *facit dies IIII*. Kap. VI, 10 gilt für den *ingenuus* auf MS: *debet similiter*.

¹²³ Eigentlich hätte *Trisboldus servus* als Inhaber des exemplifizierenden Mansus zur Beeidung herangezogen werden müssen. Daß *servi* hier als Zeugen auftreten, ersieht man aus der Liste S. 59.

¹²⁴ Vgl. weiter oben S. 55.

¹²⁵ Vgl. weiter unten S. 74 ff.

¹²⁶ Vgl. Kap. XVII, 114: *Nomina omnium servorum vel ancillarum, interius et exterius . . . debentium unusquisque servorum . . . din. XII . . .*

Breve jedoch nirgends erwähnte Formel, *facit omne servitium sibi injunctum*, fallen sollen, ist nicht deutlich. Die MS in Courtisols hatten jedenfalls gemessene Dienste und mußten wie die MI das *hostilitium* zahlen,¹²⁷ aber deren Mehrzahl war in der Hand von *ingenui*. Alle *servi* wiederum, die diese MS bewirtschafteten, finden sich am Schluß des Breve entweder unter den *nomina omnium servorum* (§ 114 f.) oder unter den *servi vel ancillae noviter repressi* (§ 119 f.) und waren zumindest zur Zahlung von 12 Denaren verpflichtet; die *ancillae*, die *aliquam partem mansi* hatten, darüberhinaus zum Mägdewerk. Man behält sie mittels der Listen als *servi* im Blickfeld. Auch in Sault-St-Rémy (XXII) haben die MS in der Hand von *ingenui* gemessene Dienste (§ 9–14). Für *servi* auf MS wird dagegen neu exemplifiziert (§ 15): hier gilt das *omne servitium sibi injunctum* und das Mägdewerk.

Die Kap. VI bis IX kennen den MS also nur verbunden mit dem *opus servile*, unabhängig offenbar vom Stand des Inhabers. Einige Brevia des SG-Urbars von St-Remi differenzieren dagegen zwischen MS für *ingenui*, die einem halben MI vergleichbar sind,¹²⁸ und MS für *servi*. Entsprechend sind in Kap. VI–IX nur die MI zur Zahlung des *hostilitium* verpflichtet, in einigen Domänen von St-Remi werden dagegen auch MS dazu veranlagt: MS in der Hand von *ingenui*. Da dies aber lediglich für die großen *villae* von St-Remi gilt, ist es fraglich, ob man aus den Unterschieden eine zeitliche Differenz ableiten kann: Die großen, vom Kloster weiter entfernt gelegenen Domänen hatten mit Sicherheit hinsichtlich der Organisation des Einsatzes von Arbeitskräften ganz andere Probleme zu lösen¹²⁹ als die kleineren Domänen in der Nähe des Klosters. In Fleury (III), einer vor den Toren von Reims gelegenen kleinen Villikation des Klosters gilt für den *ingenuus* auf MS jedenfalls das *facit omne servitium sibi injunctum* (§ 3) genauso wie für den *ingenuus* auf MS im *vicus Sancti Remigii* das *facit dies IIII*.

Während die Beschreibung zumindest der großen Domänen von St-Remi in dem der SG entsprechenden Urbar, Courtisols, Viel-St-Rémy und Sault-St-Rémy, den Eindruck vermittelt, hier sei möglicherweise zum Zeitpunkt der Erhebungen für die *descriptio* oder kurz vorher durch

¹²⁷ Kap. XVII, 22.

¹²⁸ Vgl. Kap. XX, 9 und 10: Nach der Auflistung der MI folgt: *G. ingenuus tenet mansum dimidium. Facit medietatem census, similiter ut superiores*. Für die MS gilt dann: *Facit et donat medietatem census ut supra*.

¹²⁹ In der großen Domäne Viel-St-Rémy (XX) sind unter den Mansus-Inhabern unverhältnismäßig viele *epistolarii*: Auf 31 MI sitzen 19 *epistolarii*, 13 *ingenui* und 1 *servus*. Möglicherweise hat ein *epistolarius* die als wirtschaftlich zweckmäßig erachtete Belastung eines MI besser erfüllen können als ein *servus*, dessen auf die Person radizierte Pflichten mit denen eines MI kollidiert haben könnten, und sei es nur durch Überbelastung. *Ingenui* gab es hier im Vergleich zu den anderen Domänen nur wenige.

Eingriff des Grundherrn die *consuetudo* geändert und vereinheitlicht worden, spiegeln die Brevia in den Kapiteln VI bis IX eine archaische Ordnung wider, und nicht nur, weil kaum je 10 Bauern dieselben Abgaben und Dienste haben. Dies mag zu großen Teilen jedoch darauf zurückzuführen sein, daß die entsprechenden Domänen vor der Tür des Grundherrn lagen und in ihrer Differenzierung einer vielfältig wirksamen grundherrlichen Institution entsprachen. Bei der Zusammenfassung verschiedenster Besitzungen in verschiedenen Orten zu den Villikationen *vicus Sancti Remigii* und Gueux hat jedenfalls keinerlei Vereinheitlichung stattgefunden. Entsprechend haben hier denn auch die Bauern, die dem Grundherrn für die *descriptio* das Gewohnheitsrecht gewiesen haben, deren Richtigkeit beeidet. In der großen Domäne Courtisols treten dagegen die Inhaber der exemplifizierenden Mansen nicht weiter in Erscheinung. Die Funktion der Beeidung übernehmen dagegen *scabini*, die als *testes praescriptae rei* angeführt werden. Finden wir unter den Eidleistenden der vier Domänen bei Reims auch *servi* –, die *scabini* in Courtisols sind samt und sonders *ingenui* und darüberhinaus unter den reichsten Bauern am Ort zu finden.¹³⁰

Diese Unterschiede in der Verwaltung der Domänen lassen die Vermutung zu, daß wir in den Kapiteln VI bis IX das Urbar – oder ein Teilurbar – eines anderen Grundherrn vor uns haben. Die *liberti* wären dann von einem anderen Grundherrn freigelassen worden als die *epistolarii* und *cartularii*. Aber alle diese Unterschiede, auch diejenigen in der Redaktion der Brevia, können allein oder über die Annahme eines anderen Grundherrn hinaus auch zeitlich bedingt sein. Zur Überprüfung dieser Annahme werden wir im folgenden noch die Angaben zu den in den beiden Urbaren verzeichneten Eigenkirchen vergleichen, bevor wir uns auf die Suche nach dem Grundherrn der vier Domänen machen.

V.2.3. Vergleich der Eigenkirchen

Fünf ausführliche Beschreibungen von Eigenkirchen finden sich in dem der SG entsprechenden Urbar. Sie sind datierbar, weil sie eindeutig bei dessen Redaktion vorgelegen haben,¹³¹ d. h. um die Mitte des 9. Jahrhunderts, vor 861.¹³² Alle fünf Kirchen sind nach dem gleichen Formular beschrieben worden. Eine Eigenkirche befindet sich aber auch in der Domäne des *vicus Sancti Remigii*, die Remigiuskirche zu Rilly (VI, 17), und für ihre Beschreibung hat man offenbar ein anderes Formular benutzt. Die Reihenfolge ist anders:

¹³⁰ Vgl. weiter unten S. 76 ff.

¹³¹ Das geht daraus hervor, daß z. B. die *Summa* des Breve von Courtisols (XVII, 126) die Kirche mit aufzählt und die Beschreibung derselben vor der *Summa* plaziert ist.

¹³² Zur Datierung vgl. weiter unten S. 72 ff.

Kap. XV, XVII, XVIII, XX, XXII

1. Patrozinium
2. *velamina altaris, vestim. sacerd.*
3. liturgische Geräte
4. Bibliothek
5. Glocken
6. *dos*

Kap. VI

1. Patrozinium
2. *dos*
3. Kreuz
4. Bibliothek¹³³
5. liturgische Geräte
6. *vestimentum sacerdotale.*

Wenn die Reihenfolge auch nicht immer ganz klar ist, deutlich bleibt, daß die *dos* in Kap. VI gleich nach dem Patrozinium, in den anderen Kapiteln dagegen erst am Ende verzeichnet wird. Kapitel VI wählt im wesentlichen die Reihenfolge von Hinkmars *Capitula quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere, et episcopo renuntiare debeant*, die wahrscheinlich aus dem Jahre 852 stammen.¹³⁴ Aber die Unterschiede beschränken sich auf das Formular, der Kirchenschatz in Rilly enthält nichts, was nicht auch eine der anderen fünf Kirchen aufwiese.

Die Bibliothek der Remigiuskirche in Rilly entspricht zwar nicht voll den Forderungen Hinkmars, weil die *homiliae quadraginta Gregorii*, die nach c. VIII der *Capitula presbyteris data anno 852* jeder Priester lesen und verstehen soll,¹³⁵ fehlen, während sie für Ville-en-Selve (XV, 59) und Sault-St-Rémy (XXII, 47) verzeichnet werden. Sie ist aber in bezug auf das Missale offenbar durchaus auf dem neuen Stand: Benutzt man in Ville-en-Selve noch ein *Missalis Galesii cum martirilogio et poenitentiale*, so steht den Priestern in Courtisols (XVII, 123) und Viel-St-Rémy (XX, 74) neben dem als *vetustum* gekennzeichneten gelasianischen auch das gregorianische Missale zur Verfügung, *cum evangelii et lectionibus et breviarium antiphonarii* in einem Band vereint. In Sault-St-Rémy liegt nur das gregorianische *cum evangelii et lectionibus* vor, und in Beine (XVIII, 22) und Rilly schließlich verzeichnet man lediglich kurz: *Missalem Gregorii volumen I*. Wenn es sich bei dem entsprechenden Sakramentar um dasjenige handelt, das Papst Hadrian im Jahre 785/86 Karl dem

¹³³ Punkt 4, 5 und 6 sind vermischt.

¹³⁴ Vgl. MIGNE, PL 125, Sp. 777 f. Die Reihenfolge ist: c. II: *Si habeat mansum*; IV: *Qualia sint indumenta altaris . . . quo metallo sint capsae et cruces coopertae*; V: *Quos et quot libros habeat*, VI: *Qualia aut quot sacerdotalia vestimenta*; VII: u. a. liturgische Geräte. Datierung nach Jean-François LEMARIGNIER, *Quelques remarques sur l'organisation ecclésiastique de la Gaule du VII^e à la fin du IX^e siècle principalement au nord de la Loire*, Spoleto 1966 (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, 13) S. 479.

¹³⁵ Vgl. MIGNE, PL 125, Sp. 773 f.

Großen übersandte,¹⁸⁶ kann die Kirchenbeschreibung in Kap. VI, 17 kaum viel älter sein als die der übrigen fünf Eigenkirchen. Nun ist dieser terminus post quem nicht ohne weiteres auf das Breve übertragbar. Es wäre durchaus denkbar, daß die Kirchenbeschreibung als späterer Zusatz am Rande notiert und erst von einem Kopisten in den laufenden Text eingefügt wurde. Allerdings ist die Stelle, an der sich die Beschreibung findet, am Kopfe der vier Mansen in Rilly, wiederum auch so sinnvoll, daß sie sich dort auch schon bei der Redaktion der Brevia befunden haben könnte.

V.2.4. Kap. VI bis IX: ein Urbar der ecclesia Sancti Timothei?

Wir haben gesehen, daß uns in den Kap. VI bis IX des Polyptychum Sancti Remigii ein einheitlich redigiertes Urbar vorliegt, das einen geschlossenen Domänenverband beschreibt, in dem unter anderem hinsichtlich der Radizierung von Abgaben und Diensten sowie der *consuetudo* andere Verhältnisse herrschen als in den Domänen von St-Remi zur Zeit der Errechnung der *Summa Generalis*. Wir haben weiter gesehen, daß man in den beiden Grundherrschaften Freilassungen zu unterschiedlichem Recht vorgenommen hat. Fragen wir nun nach dem Grundherrn der vier Villikationen, deren Zentren im *vicus Sancti Remigii*, in Courville, Treslon und Gueux liegen, so ist zunächst einmal das Kloster St-Remi als Grundherr unwahrscheinlich: In den meisten Brevia des der SG entsprechenden Urbars heißt es, Maier, Dekan und Priester müßten an bestimmten Festtagen den *seniores in monasterio* ihre Ehrerbietung erweisen; weiter haben die Bauern Wein, Heu und Holz *ad monasterium* zu fahren. In den Kap. VI bis IX werden Fuhrdienste dagegen in *leugae* angegeben, und für einige Abgaben wird darüberhinaus *Remis* als Bestimmungsort bezeichnet.

Wessen Güter also werden hier beschrieben? Betrachten wir unter diesem Aspekt den Anfang der Salgutbeschreibung im Kap. VI: *In vico Sancti Remigii est ecclesia in honore sancti Timothei dedicata. Habet mansum dominicatum . . .* Danach kann nur St-Timothee der Besitzer des MD sein. Da nun dieser Satz zugleich der Anfang des einen geschlossenen Domänenverband beschreibenden Urbars ist, dürfte St-Timothee als Besitzer aller vier Domänen anzusehen sein.

Diese Annahme wird gestützt durch die Angaben der Notiz über die

¹⁸⁶ Vgl. hierzu Suitbert BÄUMER, Über das sogenannte Sacramentarium Gelasianum, in: Historisches Jahrbuch 14 (1893) S. 246 ff., der diese Kirchenbeschreibungen berücksichtigt, während Fernand CABROL in seinem Artikel »Missel« nur darauf hinweist, daß nach Baluze »dans un polyptyque de Reims, est mentionné un missel de saint Grégoire avec évangiles et leçons« (in: Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Bd. 11/2, 1934, Sp. 1434).

Autotradition einer gewissen *Teutberga* (VI, 15). Über diesen Akt, der zur Zeit des Erzbischofs Herveus (900–922) stattfand, wird ex post berichtet. Die Notiz geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen späteren Zusatz zurück, der bei einer möglichen Abschrift im 10. Jahrhundert bei der Schenkung der Kirche an St-Remi oder erst vom Kopisten des 18. Jahrhunderts in den laufenden Text eingeschoben wurde.¹³⁷ Hier wird berichtet, *Teutberga* habe sich *ad sanctum Timotheum* geschenkt *tali tenore, ut denarios . . . ad ipsam potestatem persolveret*. Von dieser *potestas*, die so viel wie die Gesamtheit der Domänen eines Grundherrn bedeuten kann,¹³⁸ heißt es: *et tunc praevidebat Raimboldus ipsam potestatem, Tetgiso sub ipso majore, et Magenero decano, necnon et Hunoldo cellerario*. Es kann nur die *potestas sancti Timothei* gemeint sein und damit die in den Kap. VI bis IX beschriebenen Güter, die offensichtlich zu Beginn des 10. Jahrhunderts wie zur Zeit der Redaktion der vier Brevia den Zuständigkeitsbereich eines Maiers bildeten.

Die *basilica sanctorum Thimothei et Appollinaris*, gegründet spätestens im 5. Jahrhundert,¹³⁹ zählt zu den ältesten Kirchen in Reims. Für ihre Bedeutung spricht der hervorragende Platz, der ihr in den Testamenten der Reimser Bischöfe Remigius,¹⁴⁰ Somnatus (ca. 610–630)¹⁴¹ und Lando (Zeitgenosse Sigeberts III.) eingeräumt wird.¹⁴² Es ist also durchaus möglich, daß St-Timothee Grundbesitz im Umfang der in den Kap. VI bis IX beschriebenen Domänen besaß.

Urkunden über Schenkungen an St-Timothee sind offenbar nicht erhalten, aber zumindest einen Hinweis auf Güter dieser Kirche können wir Flodoard entnehmen: Der *presul domnus Somnatus* vermachte St-Timothee in seinem Testament *casas quasdam tam iuxta ecclesiam quam infra civitatem*.¹⁴³ Da die Kirche im späteren *vicus Sancti Remigii* liegt, muß es sich um *casae* im *vicus* und in *Remis* handeln. Das Breve in Kap. VI beschreibt nun aber mit für kirchliche Urbare auffällender Ausführlichkeit als Gebäude auf dem MD im *vicus* eine *casa cum laubia et cellarario et*

¹³⁷ Die Notiz unterbricht den urbarialen Text. Vgl. dazu auch Guérards Anmerkung (Pol. Rem. S. 8).

¹³⁸ Vgl. J. F. NIERMEYER, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 1954 ff., S. 819.

¹³⁹ Vgl. den Artikel über Reims von Henri LECLERCQ in: *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*, Bd. 14/2 (1948) Sp. 2270.

¹⁴⁰ Vgl. MGH SS 13, S. 434: *Post conditum testamentum, immo signatum, occurrit sensibus meis, ut basilicam domnorum martirum Thimothei et Appollinaris missorium argenteum sex librarum ibi deputem, ut ex eo sedes futura meorum ossuum componatur*.

¹⁴¹ Flodoard, *Historia* (wie Anm. 50) S. 544: St-Timothee ist als zweite Kirche aufgeführt.

¹⁴² *Ibid.* S. 455: St-Timothee ist als erste der *basilicae et matriculae Remis* aufgeführt.

¹⁴³ *Ibid.* S. 454.

caminata sowie eine *quoquina*, für *Remis* allerdings nur zwei *accolae*.¹⁴⁴ Man kann sich immerhin fragen, ob diese Güter auf das Vermächtnis des Somnatus zurückgehen.

In bezug auf die *accolae* in *Remis* stellt sich weiter die Frage, ob diese als der Bestimmungsort anzusehen sind für die je 25 Scheffel Getreide, die die MI von Courville (VII) nach *Remis* liefern müssen, und für die Hammel und Hühner, die *Hilmegaudus* dorthin zu treiben und zu tragen hat. Aber mir scheint eher, daß hier eine andere Instanz beliefert wird, etwa der *judex*, dem die MI in Gueux je ein halbes Fuder Holz zu entrichten haben oder der Erzbischof, *cuius iuris* St-Timothee zumindest im 10. Jahrhundert war.¹⁴⁵ Dabei stellt sich die Frage ob diese Kirche ihre Güter in eigener Regie verwaltet hat, oder ob sie dem Erzbischof soweit unterstellt war, daß die Brevia in den Kap. VI bis IX als Teilurbar der Güter des Erzbischofs anzusehen sind. Für ein solches Teilurbar spricht die Vermutung, daß St-Timothee als Initiator der *descriptio* kaum eine so banale Lagebeschreibung ihrer selbst gegeben, sondern sich als Grundherrn vielleicht eher in einer Überschrift kenntlich gemacht hätte. Aber diese Lagebeschreibung kann auch ein Zusatz aus der Kanzlei von St-Remi sein, eingefügt bei einer möglichen Abschrift im 10. Jahrhundert.

Wie dem auch sei,¹⁴⁶ ein Urbar der Güter des Erzbischofs beziehungsweise der *ecclesia sanctae Mariae* muß zumindest existiert haben, denn Flodoard berichtet, Hinkmar habe *res preterea et villas episcopii pene omnes . . .* beschreiben lassen.¹⁴⁷ *Descriptiones* einiger *villae ecclesiae Remensis* hatten allerdings kurz vor Hinkmar auch Wulfar (ca. 803–816) und Ebo (816–35/40) anfertigen lassen.¹⁴⁸ Ob wir nun in den besagten Kapiteln eine unter Ebo oder gar Wulfar vorgenommene *descriptio* der Güter von St-Timothee vor uns haben, vermag ich nicht zu klären. Unmöglich ist es nicht, da die beschriebenen Verhältnisse angesichts derer in den großen Domänen von St-Remi doch sehr archaisch erscheinen.

Sicher erscheint mir allerdings, daß die vier Domänen zum Zeitpunkt ihrer *descriptio* nicht zu St-Remi gehörten, der MD im *vicus Sancti Remigii* also nicht, wie Lesne meinte, der Wirtschaftshof dieser Abtei war, sondern der von St-Timothee.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Möglicherweise liegt eine nach diesen zwei *accolae* aufgeführte *vineola* und eine weitere *accolla* auch in *Remis* (Kap. VI, 30).

¹⁴⁵ Zur Geschichte der Kirche vgl. weiter unten S. 81 ff. und besonders S. 84 f.

¹⁴⁶ Auch bei dem in Kap. IX, 20 verzeichneten *ministerium* ist nicht sicher, ob dahinter der Erzbischof oder St-Timothee steht.

¹⁴⁷ Flodoard, *Historiae* (wie Anm. 50) S. 484.

¹⁴⁸ Vgl. weiter oben S. 54.

¹⁴⁹ Vgl. LESNE, *Histoire* (wie Anm. 1) Bd. 6, Lille 1943, S. 315.

V.3. Kap. X, 5–9: *Breve der ratio der ecclesia in honore sanctorum
martyrum Cosme et Damiani sacrata*

Im Anschluß an das Zehntregister der *abbatia S. Timothei* findet sich im Kap. X der Guérardschen Ausgabe, in der Vorlage des Kopisten auf einem neuen Blatt oben beginnend, das Breve der *ratio* der *in atrio s. Remigii* gelegenen Kirche Sankt Cosmas und Damian. Diese *ratio* besteht aus einem dem Priester als Benefizium überlassenen Mansus in *Magreius*, dem heutigen Mairy bei Mouzon in den Ardennen¹⁵⁰ und der Domäne *Insula super fluvio Suppia*, Isles-sur-Suippe, deren Erträge *ad obsequium vel susceptionem pauperum* dienen. Der Urheber der Katalogisierung dieser Güter war aber sicher nicht die Kirche Sankt Cosmas und Damian; die Formulierung *est etiam de ratione ipsius ecclesie* läßt angesichts der Tatsache, daß das Breve sich im Stil nicht von denen des Klosters St-Remi unterscheidet, vermuten, daß die *descriptio* von St-Remi ausging. Zum Zeitpunkt der Anfertigung des Breve muß Sankt Cosmas und Damian also im Besitz des Klosters gewesen sein.

Für eine Datierung ist damit allerdings nicht viel gewonnen, denn keiner Quelle ist zu entnehmen, wann diese kleine Kirche an St-Remi kam. Berücksichtigt man aber die Lage *in atrio s. Remigii* und das Patrozinium – Cosmas und Damian waren der Legende nach Ärzte, die Kranke unentgeltlich behandelten –,¹⁵¹ dann war diese kleine Kirche für St-Remi geradezu prädestiniert, die Armenversorgung und -beherbergung zu übernehmen.¹⁵² St-Remi muß am Besitz dieser Kirche also schon früh interessiert gewesen sein. Es wäre möglich, daß sie im Zuge einer Abgrenzung des Klostersguts vom Bischofsgut, deren Ausdruck man in der urbarialen Erfassung der Güter von St-Remi im Polyptychum sehen könnte,¹⁵³ an das Kloster übergeben worden ist. Ein möglicher Zeitpunkt wäre die Einweihung der neuen Basilika im Jahre 852. Die alte war offenbar nicht nur verfallen, sondern hatte auch dem Ansturm der Pilger nicht mehr genügt.¹⁵⁴

Die Domäne Isles-sur-Suippe entspricht dem Bild, das wir aus den übrigen in St-Remi redigierten Brevia gewinnen. Abgaben und Dienste der Bauern weichen nicht wesentlich von denen des Gesamturbars ab. Auffällig ist lediglich das Fehlen von Abgaben ursprünglich »öffentlicher« Natur (*hostilitium* und *pro bove aquensi*), die von den meisten Mansen der Abtei erhoben werden, und der Verzicht auf die Qualifizie-

¹⁵⁰ Identifizierung nach F. POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) Register.

¹⁵¹ Vgl. Erna MELCHERS, *Das Jahr der Heiligen*, München 1965, S. 617 f.

¹⁵² Vgl. LESNE, *Histoire* (wie Anm. 149) S. 145.

¹⁵³ Diesen Gedanken äußert F. POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) S. 6.

¹⁵⁴ Vgl. LECLERCQ (wie Anm. 139) Sp. 2271.

zung des Mansus als *servilis* oder *ingenuilis*. Wäre ersteres vielleicht mit der Bestimmung der Aufgaben der kleinen *ecclesia* zu erklären, oder damit, daß es sich um MS handelte, so spricht letzteres zumindest nicht gegen eine Datierung des Breve ins 9. Jahrhundert, werden doch im Prümer Urbar häufig lediglich *mansa* verzeichnet.¹⁵⁵

Wie die Beschreibung derselben Güter – legen wir Longnons Datierung zugrunde – um die Mitte des 11. Jahrhunderts ausgesehen hat, können wir jedenfalls im Kap. XIII unter § 16 prüfen:¹⁵⁶ Es fehlt die Beschreibung des Salguts, und von den Ackerdiensten der *XV mansi de terra de sancto Chosma* ist nicht mehr die Rede.

Wir können also mit einiger Sicherheit annehmen, daß Sankt Cosmas und Damian schon zu Hinkmars Zeit im Besitz von St-Remi war, beziehungsweise in ihn übergang, und daß das Breve noch im 9. Jahrhundert redigiert worden ist.

V. 4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die inhaltliche Analyse der Brevia, die nicht zum ursprünglichen Urbar von St-Remi gehört haben können, hat ergeben, daß alle sieben im 9. Jahrhundert redigiert worden sein müssen.

Es hat sich weiter herausgestellt, daß wir in den Kapiteln VI bis IX ein Urbar von Gütern vor uns haben, die zur Zeit der Redaktion der entsprechenden Brevia nicht im Besitz des Klosters St-Remi waren, sondern der *ecclesia sancti Timothei* gehörten. Da man nun annehmen muß, daß das Urbar im Redaktionstyp B aus der Kanzlei von St-Timothee oder aus der des Erzbischofs stammt, ist offensichtlich, daß man in Reims gleichzeitig, oder kurz nacheinander, mit zwei sehr verschiedenen Formularen *descriptions* hat anfertigen lassen. Das zweite, im Redaktionstyp A und C hat offenbar nur zur Verzeichnung der Güter von St-Remi gedient. Als solche erweisen sich somit die Domänen von Nanteuil-la-Fosse und Isles-sur-Suippe (XI und X), letztere die *ratio* der kleinen Kirche Sankt Cosmas und Damian, die St-Remi zur Zeit der Redaktion des Breve im 9. Jahrhundert schon unterstellt gewesen sein muß.

Für das Breve von Taissy (XII) ist anzunehmen, daß es von einem anderen – vielleicht nicht einmal Reimser – Grundherrn zu einem anderen Zweck angefertigt wurde, etwa lediglich den Schenkungsakt begleitete.

Der Zeitpunkt der Redaktion des Urbars der Güter von St-Timothee mag nicht viel weiter zurückliegen als der des ursprünglichen Urbars von

¹⁵⁵ Vgl. H. BEYER, L. ELTESTER (Hg.), Urkundenbuch (wie Anm. 97) S. 172: *est in Tévenihc mansum dominicatum . . . Sunt ibi mansa XXVIII. u. a.*

¹⁵⁶ Zu Kap. XIII weiter unten S. 89.

St-Remi; eine Datierung ins 8. Jahrhundert verbietet sich, wenn man annimmt, daß die Beschreibung der Eigenkirche in Kap. VI gleichzeitig mit dem Breve entstanden ist, da diese ein *missale Gregorii* erwähnt. Ein Vergleich der Wirtschaftsführung und Verwaltung der beiden Grundherren hat zwar erhebliche Unterschiede zutage gebracht, aber diese ließen sich schon dadurch erklären, daß in den *villae* von St-Timothée offenbar altes Recht gewiesen wurde, in den großen Domänen von St-Remi dagegen eine neuere *consuetudo*.

Im Folgenden wollen wir untersuchen, wie diese verschiedenen *descriptions* aus dem 9. Jahrhundert mit den jüngeren Zehnt- und Zinsregistern zum Polyptychum S. Remigii zusammengefügt wurden.

VI. Zum Entstehungsprozeß des Polyptychum Sancti Remigii in seiner uns vorliegenden Form

Bei dem Versuch, den Entstehungsprozeß des Polyptychum Sancti Remigii zu rekonstruieren, gehen wir aufgrund der Ergebnisse unserer Arbeit davon aus, daß wir zwei Einheiten getrennt zu untersuchen haben: Das ursprüngliche Urbar des Klosters St-Remi und die auf 12 Blättern in den ursprünglichen Text eingeschobenen Verzeichnisse verschiedenster Art in den Kapiteln VI bis XIII.

VI.1. Das ursprüngliche Urbar der Abtei St-Remi (Kap. I bis V und XIV bis XXVIII)

Der Datierung des dem Wirken Hinkmars zugeschriebenen Urbars liegen selbstverständlich weiterhin die beiden an die Brevia angehängten Urkunden zugrunde: Die Gerichtsurkunde aus dem Jahre 848 (XVII, 127) und die Traditionsnotiz aus dem Jahre 861 (XXVIII, 66). Lediglich ihr Geltungsbereich ist genauer abgegrenzt als bisher: Als ursprüngliches Urbar der Abtei St-Remi bezeichnen wir das Güterverzeichnis, das dem Errechner der *Summa Generalis* (XXV) vorgelegen hat (I–V und XIV–XXIV), mit Benefizienverzeichnis (XXVI) und den sukzessiven Zusätzen, den Brevia in den Kapiteln XXVII und XXVIII. Wie das Wort *finit* am Schluß des ersten Breve von Condé-sur-Marne (XXVIII, 65) zeigt, ist das Urbar bis zu dieser Stelle einmal als abgeschlossene Einheit betrachtet worden.

Schon Guérard hatte festgestellt, daß zwei der in der Gerichtsurkunde vom 13. Mai 848 genannten Personen identisch sind mit zwei Personen, die als Zeugen für die Angaben des Breve von Courtisols (XVII) ge-

Tabelle V: Rekonstruktion des Polyptychums S. Remigii
(die dem Kopisten des 18. Jahrhunderts vorliegende Form)

Blatt:

1	Kap. XXIX (von jüngerer Hand)	Jüngeres Zinsregister vor allem der Besitzungen im deutschen Reich. Der Anfang fehlt.
2	(p. 1-4)	
1	Kap. I bis V (p. 1-4)	Die ersten Brevia des urspr. Urbars. Kap. V bricht mitten im Satz auf p. 4 ab
2		
— Lücke / Beginn des Einschubs von 12 Blättern — — — — —		
3		
4	Kap. VI-IX (p. 5-14)	Urbar der Güter der St. Timotheus-Kirche
5	u. X § 1-4	
6		
7		und deren Zehntregister
8	Kap. X § 5-9 (p. 15)	»ratio« d. Kirche S. Cosmas u. Damian
	verso: X § 10-14 (p. 16)	Zehntregister der Pforte S. Remis
9		
10	Kap. XI u. XII (p. 17-20)	Brevia d. Domänen Nanteuil u. Taissy (Schluß d. Kap. XXIX, von jüngerer Hand)
11		
12	Kap. XIII (p. 21-28)	Zinsregister S. Remis (Mitte 11. Jh.)
13	(von anderer Hand)	
14		»cahier séparé«
— Ende des Einschubs / Lücke — — — — —		
15		
16		
17	Kap. XIV bis XXII (p. 29-74)	Fortsetzung des ursprünglichen Urbars. (Beginnend mit letzter Notiz eines dem jetzigen Kapitel XIV vorangehenden, verlorengegangenen Breve, endend mit Kapitel XXVIII auf p. 91.)
18		(= 32 Blätter)
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37	Schluß des Kapitels XXII (p. 74)	
38	Anfang des Kapitels XXIII (p. 75)	Forts. der Brevia
39		»Summa Generalis«
40		»beneficia«
41		Forts. der Brevia
42		(= urspr. Urbar)
43		
44		
45		
46	letzte Seite (p. 92) leer	

nannt werden.¹⁵⁷ Da dieses Breve in der SG berücksichtigt ist, können wir das Datum 848 als *terminus post quem* für die Redaktion des ursprünglichen Urbars von St-Remi ansehen. Das Datum der in Kap. XXVIII eingeschlossenen Traditionsnotiz, das Jahr 861, gilt zumindest für das der SG entsprechende Urbar als *terminus ante quem*, da anzunehmen ist, daß man die Angaben der Brevia von Longville (XXVII) und Condé-sur-Marne (XXVIII) mitberechnet hätte, wenn diese beiden Domänen zum Zeitpunkt der Abfassung der SG im Besitz der Abtei gewesen wären.

Die Brevia der Kap. XXVII und XXVIII wurden nachgetragen, die des letzteren vermutlich bald nach der Schenkung im Jahre 861 und wohl noch zur Zeit Hinkmars (845–882).

Dieses zur Zeit Erzbischof Hinkmars von Reims redigierte Urbar ist uns bis auf eine Lücke von höchstens drei Brevia¹⁵⁸ fast vollständig erhalten. Wann die entsprechende Lücke entstanden ist, läßt sich nicht exakt feststellen. Das Fehlende muß jedenfalls nach der Errechnung der SG entnommen worden sein, spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem man die Kapitel VI bis XIII an ihrer Stelle in das Manuskript einfügte.

VI.2. Exkurs über den Zeitpunkt der Erhebung der Angaben für das Breve von Courtisols (Kap. XVII)

Wie schon Guérard bemerkte, ermöglichen uns die Angaben der dem Breve des Kap. XVII angefügten Gerichtsurkunde die Feststellung, daß im Jahre 848 ein gewisser *Adroinus* Maier und ein *Geimfridus* Schöffe in Courtisols waren. Guérard hatte die Zeugenliste des Breve mit den in der Urkunde genannten Personen verglichen. Vermutlich identifizierte er nur diese beiden Personen, weil sie sowohl in der Zeugenliste als auch in der Urkunde neben ihren Namen ein zusätzliches Kennzeichen aufwiesen: *Adroinus* wird in beiden Quellen als *major* und *Geimfridus* als *scabinus* bezeichnet.

Es lassen sich aber wesentlich mehr in der Urkunde genannte Personen im Breve identifizieren, und zwar nicht nur in der Zeugenliste, sondern mit Sicherheit auch unter den Mansus-Inhabern. Ich möchte hier nicht darauf verzichten, den Funktionen der Teilnehmer am Gerichtsakt die Angaben des Breve zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung gegenüberzustellen, da ich glaube, daß man damit einen selten möglichen Einblick in die soziale Struktur einer *villa* des 9. Jahrhunderts gewinnt.

Vor Gericht standen sieben *mancipia*, fünf Männer und zwei Frauen, offenbar als »Vertreter« der Nachkommen einer gewissen *Berta* und ei-

¹⁵⁷ Vgl. Pol. Rem., Préface S. VII.

¹⁵⁸ Vgl. weiter oben S. 50.

ner gewissen *Avila* und behaupteten auf Befragung, *ex nativitate ingenui* zu sein. Diese Personen finden wir im Breve wie folgt wieder:

Grimoldus 1) zusammen mit seiner auch vor Gericht erschienenen Schwester *Ivoia* und deren Tochter *Hildiardis* unter den *servi et ancillae noviter repressi* (§ 119).

2) als Mitinhaber eines MS neben einem *servus* und einem *ingenuus* (§ 24).

Warmherus – ? in der Liste der *servi vel ancillae* der *villa* ist ein *Warherus servus* genannt (§ 114).

Leuthadus 1) unter den *servi et ancillae noviter repressi* (§ 120).

2) zusammen mit dem auch in § 120 genannten *Heirmarus* und zwei *ingenui* auf einem MS (§ 24).

Ostroldus 1) unter den *noviter repressi* (§ 119).

2) neben drei *ingenui* und dem auch vor Gericht erschienenen *Adelardus servus* auf einem MI (§ 7).

Adelardus 1) unter den *noviter repressi*. (§ 119).

2) mit dem *servus Ostroldus* und 3 *ingenui* auf MI (§ 7).

Ivoia und *Hildiardis* – mit ihrem Bruder bzw. Onkel *Grimoldus* zusammen unter den *servi et ancillae noviter repressi* (§ 119).

Die Identität mit den *servi et ancillae noviter repressi* ist evident, mit den Mansus-Inhabern kaum anzuzweifeln. *Ostroldus* und *Adelardus* sind neben *Blithelmus* und *Teutbertus* (§ 14) die einzigen *servi*, die einen MI mitbewirtschaften. Auch letztere hatten sich offenbar zu den *ingenui* gezählt: In einem Anhang zur Gerichtsurkunde wird jedenfalls eigens festgehalten, sie seien *originaliter . . . servi*. Die Frage nach der Standeszugehörigkeit mag bei der Erhebung der Angaben für das Breve aufgekommen sein.

Bei der Verhandlung dieser Sache auf dem *placitum publicum* fordern die *missi* des Erzbischofs Hinkmar, *investigantes . . . justitiam sancti Remigii et senioris jam dicti*, dazu auf, daß Zeugen vortreten möchten, die in dieser Streitfrage die Wahrheit wüßten. Es melden sich sieben *testes senissimi*. Deren Identifizierung ist allerdings schwierig, da sie sich vor anderen offenbar tatsächlich nur durch ihr Alter auszeichneten:

Hardierus ? *Hardierus ing.* mit einem weiteren *ing.* auf MI (§ 15)

? *Hardierus ingenuus* auf MS (§ 26)

Tedicus ? *ingenuus* mit drei weiteren *ingenui* auf MI (§ 12)

Odelmarus ? *Adelmarus ingenuus* unter den *forenses* (§ 110)

Sorulfus ? *Saurulfus ingenuus* auf MI (§ 16)

Gisinbrandus ? *Gisembrandus ingenuilis* auf MS (§ 23)

? *Isembrandus* in einer Gruppe mit *Hardierus ingenuus* (s. oben) auf MS (§ 26)

Gifardus ? ein *Gislardus ingenuus* bewirtschaftet einen MS zusammen mit zweien der *servi noviter repressi* (§ 24).

Diese Identifizierung ist natürlich nicht sicher, da das Breve keine Altersangaben liefert. Sicher ist aber zumindest, daß alle *testes senissimi ingenui* sind: Unter den *servi* der *villa* Courtisols trägt kein einziger einen dieser Namen.

Zeugen mit diesen Namen zumindest erklären in Bezug auf die Standeszugehörigkeit der Nachkommen der *Berta* und der *Avila*: *quod de pretio dominico eorum origo comparata fuit, et magis, per justitiam et legem, servi vel ancillae deberent esse, quam ingenui et ingenuae*. Die Standeszugehörigkeit war also offenbar nicht ganz eindeutig feststellbar, aber die Betroffenen erkennen das Zeugnis an und werden von acht *scabini* dazu verurteilt, ihr *servicium multis diebus injuste retentum et neglectum* wieder aufzunehmen. Die acht *scabini* lassen sich nun wie folgt identifizieren:

- Geimfridus* 1) *Geimfridus scabinus* unter den *testes* des Breve (§ 125)
 2) *Geimfridus ingenuus* allein auf MI (§ 15)
 3) *Geimfridus supradictus* allein auf MI (§ 16).
- Ursoldus* 1) *Ursoldus* unter den *testes* des Breve (§ 125)
 2) *Ursoldus ingenuus* allein auf MI (§ 8)
 3) *Ursoldus ingenuus* teilt mit einem *Adroinus* (so heißt der *major*) und einem *Ursiaudus* (so heißt ein weiterer *scabinus*) eine *accola* (§ 28).
- Fredericus* 1) *Fredericus* unter den *testes* des Breve (§ 125)
 2) *Fredericus et Erlefridus, ingenui* zu zweit 1 MI (§ 17).
- Ursiaudus* 1) *Ursiaudus* unter den *testes* des Breve (§ 125)
 2) *Ursiaudus ingenuus* allein auf MI (§ 8)
 3) *Ursiaudus ingenuus* teilt mit den *ingenui Adroinus* und *Ursoldus* (s. oben) eine *accola* (§ 28).
- Hroderaus* 1) *Hroderaus* unter den *testes* des Breve (§ 125)
 2) *Hroderaus ingenuus* allein auf MI (§ 19)
 3) *Hrodraus ingenuus* teilt mit zwei anderen *ingenui* eine *accola* (§ 28).
- Herleherus* 1) *Erleherus* unter den *testes* des Breve (§ 125)
 2) *Erleherus ingenuus* allein auf MI (§ 16).
- Ratbertus* – *Ratbertus ingenuus* teilt mit zwei anderen *ingenui* einen MI (§ 20).
- Gislehardus* 1) *Gislehardus ingenuus et Plictrudis ingenua* haben zusammen einen MI (§ 5)
 2) *Item Gislehardus et Plictrudis, ingenui*, haben zusammen einen MS (§ 27).

(Daneben ist in § 27 ein *Gislehardus* mit *Amalhagdis* zusammen genannt, und § 12 zufolge teilt ein *Gislehardus* mit drei anderen *ingenui* einen MI).

Die Identifizierung dürfte in der Mehrzahl der Fälle gesichert sein:

1. Wegen der Seltenheit der Namen. Die Namen *Ursoldus* und *Geimfridus* tauchen im Polyptychum nicht noch einmal auf; *Ursiaudus* noch einmal in XVII, 52, wobei es sich ganz sicher um dieselbe Person handelt.¹⁵⁹ Die Namen *Fredericus*, *Hroderaus* und *Herleberus* werden jeweils noch in einem anderen Breve genannt. Ob es sich dabei um dieselben Personen handelt, ist ebensowenig feststellbar wie für *Gislehardus* und *Ratbertus*, deren Namen im Polyptychum zu den häufigsten zählen.^{159a}

2. Weil sechs von ihnen in § 125 auch als *testes praescriptae rei* aufgeführt werden.

3. Wegen ihrer Konzentrierung um die wenigen *accolae* zusammen möglicherweise mit Trägern anderer grundherrlicher Funktionen. *Ursoldus* und *Ursiaudus* teilen sich die *accola* mit einem Mann, dessen Name im Polyptychum nur noch einmal vorkommt: als der des Maiers von Courtisols; *Hrodraus* sitzt zusammen mit einem der wenigen *ingenui*, die mehr als nur einen ganzen MI haben: mit *Fagenulfus/Fainulfus*, § 7 und 28, für den allerdings keine Funktion überliefert ist; umgekehrt liegt der Fall bei *Hagroinus decanus*, § 125, der § 122 zufolge einen MI haben müßte. Ein *Hairoinus ingenuus* ist in § 3 und 6 jeweils allein an einem MI verzeichnet und darüberhinaus in § 28 als Mitinhaber einer *accola*. Im Übrigen hat auch der Maier von Bouconville neben seinem MI eine *accola* und der von Sault-St-Rémy gleich zwei, Kap. XIX, 13 und 6 sowie XXII, 44. Bei *Gislehardus et Plictrudis* schließlich fällt auf, daß sie den letzten MS vor der Verzeichnung der *accolae* innehaben.

Aber hier zunächst einige Daten, um den sozialen Rahmen zu umreißen, in dem die *scabini* sich bewegen: Die hauptsächlich Getreide produzierende Domäne Courtisols liegt etwa 10 km nordöstlich von Châlons-sur-Marne an der Vesle. Das Kloster St-Remi hat hier neben dem Salgut mit ausgedehnten *culturae* für den Anbau von Spelz, mit Mühlen und einer Mälzerei (*camma*) sowie einer Eigenkirche (St-Martin) 92^{1/2} MI, 35 MS und 6 *accolae*,¹⁶⁰ eine davon außerhalb des Ortes in *Conciaco villare*.

¹⁵⁹ Offenbar, weil er verwitwet ist, wird er in der Liste der *feminarum et quorundam virorum in praefata curte mansa tenentium* mit seinen Kindern noch einmal aufgeführt. Vgl. dazu weiter unten S. 93 f. und Anm. 234.

^{159a} Zu den Namen im Pol. Rem. vgl. Anm. 108.

¹⁶⁰ Diese Angabe entstammt der Breve-Summe. Das Breve selbst ist stellenweise etwas unklar, weil manchmal das die Mansuseinheit abschließende *similiter* weggelassen worden zu sein scheint. Es ist in solchen Fällen nicht sicher zu erkennen, ob es sich z. B. um einen Mansus handelt, der von 6 Bauern bewirtschaftet wird, oder um 2 Mansen, mit je 3 Bauern (§ 20, 27 und 28).

Ca. 1276 Personen¹⁶¹ verzeichnet die Abtei für diese Domäne, mehr als 474 davon als *forenses*.¹⁶² 947 Personen sind mit Namen und Stand angegeben, 329, darunter alle 325 Kinder der *ingenui*, die ein Leihegut innehaben, lediglich als *infantes*.¹⁶³ Von den 947 Personen sind, einschließlich der *filii*, 496 männlich und, einschließlich der *filiae*, 445 weiblich. Zählt man die 20 *ancillae* und 6 *servi*, die in der Breve-Summe erwähnt werden, und die sich als Gruppe im Breve nicht identifizieren lassen,¹⁶⁴ hinzu, so ist das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Personen 27:25 (502:465).¹⁶⁵

Den 127 beziehungsweise (einschließlich der in der Breve-Summe genannten 26) 153 *servi* und *ancillae* stehen gegenüber: eine *franca*, 30 Personen ohne Standesangabe, 11 *cartularii*, 26 *ingenuitatem habentes per cartam* (§ 111–113) sowie einschließlich ihrer *infantes* 1083 *ingenui*, darunter 9 *acolae ingenuae* und 1 *ingenuus adquisitus* (§ 85). Das Verhältnis der *servi* zu den *ingenui* liegt also bei 1 : 8,5 beziehungsweise 1 : 7.

Offenbar nicht nur rein bäuerliche Funktionen üben in dieser Domäne aus: ein *major* (§ 122 und 125), ein *presbyter* (122 und 124), ein *cellerarius* (122), ein *decanus* (122 u. 125), zwei *fabri (servi)*, § 25 und 116/117), die zusammen auf einem MS sitzen, vier *berbiarii servi* (§ 117, 118, 121), von denen zwei zusammen einen MS bewirtschaften (25), sowie eine *berbiaria ancilla*, die allein an einem MS notiert ist (25 und 117). Wer mit den in der Breve-Summe genannten *operarii* gemeint ist, wird nicht deutlich.¹⁶⁶ Schließlich ist bezüglich des in der Urkunde genannten *Gozfredus vocatus* nicht auszuschließen, daß er mit dem Benefiziar *Gauzfridus*

¹⁶¹ Dazu vgl. weiter unten S. 92 ff. (Anhang, Zur Problematik demographischer Untersuchungen am Pol. Rem.).

¹⁶² Wieviele der *servi* darüberhinaus *forenses* sind, ist nicht zu ermitteln. § 114 listet die *interius et exterius* lebenden *servi* und *ancillae* auf, in der Liste der *forenses* erscheint nur eine *ancilla* mit 3 Kindern.

¹⁶³ Zu *infans* und *filius/filia* vgl. weiter unten S. 95 ff.

¹⁶⁴ In der Gesamtzahl entsprechen sie nur den *per cartam* Freigelassenen. Diese dürften aber wohl kaum noch als *servi* und *ancillae* bezeichnet werden. Zudem finden sich in der einen Gruppe 6, in der anderen nur 5 *servi*.

¹⁶⁵ Dazu vgl. weiter unten S. 92 ff. und besonders S. 95 ff.

¹⁶⁶ § 126: *et a nono ad nonum mensem operarios XXX, diebus XXX*. Zum Vergleich Kap. XIII, 32 (11. Jahrhundert) dieselbe Domäne betreffend: *in festo sancti Remigii aut IIII denarios aut I operarium in vinea*. Auch das Urbar von St-Timothee erwähnt *operarii* (VIII, 2): In Treslon haben die *servi* auf MS *a missa sancti Johannis usque ad missam sancti Remigii* pro Woche 4 Tage mit 2 *operarii* zu arbeiten, die in der übrigen Zeit nicht angefordert werden. Ob es sich hier um *mancipia* der *servi* handelt oder um Familienangehörige der *servi*, ist schwer zu ermitteln. Vgl. dazu L.-R. MÉNAGER, *Considérations sociologiques sur la démographie des grands domaines ecclésiastiques carolingiens*, in: *Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel le Bras*, Bd. 2, Paris 1965, S. 1323 ff., und Ludolf KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert*, Wiesbaden 1978 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 66) S. 78 ff.

vasallus identisch ist, dessen Benefizien in Vroil-sur-Chée (südöstlich von Courtisols), Châlons-sur-Marne und Sacy (bei Reims) liegen (Kap. XXVI, 16–19).^{166a}

Zur Besitzstruktur läßt sich Folgendes sagen. Von den 169 Personen, die (ohne Familienmitglieder, welche in nachfolgenden Listen eigens aufgeführt werden) an den 92½ MI notiert sind, haben 39 mindestens einen ganzen MI.¹⁶⁷ Einer von ihnen hat mit Sicherheit zwei ganze MI: *Geimfridus* (der erste *scabinus*). Ein einziger weiterer Name wird zweimal als Inhaber je eines ganzen MI genannt: *Hairoinus* (§ 3 und 6). *Hairoinus* heißt weiter einer von drei Inhabern einer *accola* (§ 28), und unter den Zeugen des Breve findet sich ein *Hagroinus decanus*. Ob es sich hier um eine und dieselbe Person handelt, ist nicht sicher feststellbar, denn kein *item* oder *supradictus* weist auf Identität hin, und der Name *Hairoinus* kommt noch in drei weiteren Brevia vor. Ein MI-Inhaber schließlich hat noch einen ganzen MS, allerdings jeweils mit einer Frau zusammen: *Gislehardus (et Plictrudis)*, § 5 und 27). Unter diesen zwei beziehungsweise mit *Hairoinus* drei reichsten Bauern in Courtisols fänden sich also zwei *scabini*: *Geimfridus* und *Gislehardus*. Daneben können noch 7 weitere Personen außer einem ganzen MI einen Anteil an einem anderen Leihgut haben, darunter drei weitere *scabini*: *Ursoldus*, *Ursiaudus* und *Hroderaus* haben zusätzlich Anteile an einer *accola*.¹⁶⁸ 28 Personen haben nicht mehr und nicht weniger als einen ganzen MI, darunter ein weiterer *scabinus*, *Erleherus*, sowie der einzige Brevezeuge, der nicht zusätzlich als *scabinus* auftritt: *Betto ingenuus* (§ 15 und 125). 56 Personen sind zu zweit an einem MI verzeichnet, unter ihnen *Fredericus*, ein weiterer *scabinus* (§ 17), und unter den 51 Personen, die zu dritt an einem MI notiert sind, findet sich der letzte *scabinus*: *Ratbertus* (§ 20).¹⁶⁹ Die übrigen 21 Personen teilen sich den MI zu viert oder gar zu fünft.¹⁷⁰ Für die 35 MS

^{166a} Damit wären zwei Benefiziarer der Abtei als Vögte anzusehen, für *Hagano* (XXVI, A 1) ist sicher, daß er Vogt war. Zur Frage des Funktionsbereichs der Benefiziarer vgl. KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft* (wie Anm. 166) S. 330 ff. und besonders S. 340 f.

¹⁶⁷ Eigentlich 40, aber *Geimfridus* und *Geimfridus supradictus* ist ja mit Sicherheit nur eine Person.

¹⁶⁸ Die übrigen sind: *Balthardus ing.* (§ 5 auf MI und § 24 zu dritt auf MS), *Hildegardis ingenua* (§ 6 ein MI und 11: zu dritt auf MI), *Rimoinus ing.* (§ 7 ein MI und 13: *Remoinus ing.* zu dritt auf MI) und *Fagenulfus* (§ 7 ein MI und 28: *Fainulfus* mit Anteil an einer *accola*). Bei zwei weiteren ist je nur einmal der Stand angegeben, so daß ein Indiz für Identität wegfällt.

¹⁶⁹ Die Verzeichnung ist hier unübersichtlich. Es könnten auch 6 Personen auf einem MI gemeint sein, dann zählt man jedoch weniger MI als die Breve-Summe.

¹⁷⁰ Wenn die 5 nicht zwei MI bewirtschaften, was aus der Verzeichnung wieder nicht klar hervorgeht.

und 6 *accolae* sind 79 Inhaber genannt. 4 MS und eine *accola* sind in je nur einer Hand, die übrigen sind geteilt.¹⁷¹

Deutlicher kann der sozial gehobene Status frühmittelalterlicher Domänen-Schöffen¹⁷² nicht dokumentiert werden. Sie sind nicht nur alle *ingenui*, sondern fünf von ihnen sind unter den höchstens zehn reichsten Bauern der Domäne zu finden, denen, die mehr als einen ganzen MI haben. Sechs *scabini* bezeugen darüberhinaus die Angaben des Breve, *Geimfridus* sogar als *scabinus*: Der reichste Bauer der Domäne scheint für Rechtsfragen fast berufsmäßig zuständig gewesen zu sein. *Ursoldus* und *Ursiaudus* sind sicherlich miteinander verwandt, möglicherweise aber darüberhinaus mit dem Maier *Adroinus*, mit dem sie eine *accola* teilen.

Die Inhaber der exemplifizierenden Mansen, die im Urbar von St-Timothee zur Beeidung des Breve herangezogen werden, treten hier dagegen überhaupt nicht weiter in Erscheinung, nicht einmal unter den Zeugen der Urkunde, deren 16 sich neben dem Maier wiederum als Bauern aus Courtisols identifizieren lassen, auch sie *ingenui*.¹⁷³

Da fast alle Bauern, die am 13. Mai 848 bei dem *placitum publicum* in der *villa Curtis Acutior* anwesend waren, im Breve von Courtisols nachweisbar sind, müssen die Erhebungen für die Angaben der *descriptio* nahezu gleichzeitig vorgenommen worden sein. Möglicherweise bildeten sie sogar den Anlaß für die verhandelte Streitsache: Die betroffenen *mancipia* mögen sich dagegen gewehrt haben, daß man sie in der *descriptio* als *servi* und *ancillae* bezeichnen wollte.

VI.3. Datierung und Untersuchung der Absicht des Einschubs der Kapitel VI bis XIII

Die 12 Blätter, die in der Vorlage des Kopisten zwischen Kap. V und XIV in das ursprüngliche Urbar von St-Remi eingeschoben waren, p. 5 bis 28, enthielten Verzeichnisse verschiedenster Art. Auf den ersten 5 Blättern, p. 5–14, standen Urbar und Zehntregister von St-Timothee mit dem Vermerk, der entsprechende Zehnt diene *ad hospitium Sancti Remigii*. Das folgende, sechste Blatt trug recto das Verzeichnis der Güter von St. Cosmas und Damian und verso das Zehntregister der Pforte des Klosters St-

¹⁷¹ Vgl. Anm. 82.

¹⁷² Bernard ALTHOFFER, *Les scabins*, Nancy 1938, S. 87 und 162, hält die 8 *scabini* für Schöffen der Stadt Reims: »La Ville de Reims possédait à l'époque carolingienne, un corps de scabin. Une notice de plaid datant du 13. Mai 847, le prouve nettement«. Francis N. ESTAY, *The scabini and the local courts*, in: *Speculum* 26 (1951) S. 119–129, behandelt die Urkunde nicht.

¹⁷³ Auch deren Identifizierung ist so gut wie sicher. Z. B. bewirtschafteten die beiden hintereinander genannten Urkundenzeugen *Ursinus* und *Alacramnus* zusammen einen MI (§ 3).

Remi. Darauf folgten auf zwei Blättern, p. 17–20, zwei Brevia von Domänen in der Nähe von Reims und auf den letzten vier Blättern, p. 21–28, ein jüngeres Zinsregister der Abtei St-Remi.

Die Redaktion der Brevia in den Kapiteln VI bis IX, X (§ 5–9), XI und XII weist – wie wir gesehen haben – ins 9. Jahrhundert, die der beiden Zehntregister (Kap. X) und des Zinsregisters (XIII) Longnon und Poirier-Coutansais zufolge ins 11. Jahrhundert.¹⁷⁴

Im Folgenden wollen wir nun untersuchen, ob sich nicht Gesichtspunkte feststellen lassen, die diese verwirrende Ansammlung von Zeugnissen aus der Besitzgeschichte des Klosters in ihrer Reihenfolge sinnvoll erscheinen lassen, wann die einzelnen Teile eingeschoben worden sein können und ob dies gleichzeitig oder nacheinander geschah. Zu diesem Zweck handeln wir drei Einheiten getrennt voneinander ab:

1. Kap. VI bis X. Diese Zusammenfassung empfiehlt sich, weil bisherige Untersuchungen zumindest Kap. VI und X immer im Zusammenhang betrachtet haben.

2. Kap. XI und XII. Sie lassen einen Zusammenhang weder mit dem vorangehenden Kap. X noch mit dem folgenden Kap. XIII erkennen.

3. Kap. XIII. Dieses Zinsregister hebt sich schon dadurch von den anderen ab, daß es von anderer Hand geschrieben war. Dom Vincent bezeichnet es als »cahier séparé & inséré«.¹⁷⁵

VI.3.1. Die Kapitel VI bis X

Die Frage, wann die Kap. VI bis X in das Polyptychum S. Remigii eingefügt worden sein können, muß sich an der Frage orientieren, wann die beiden in diesen Kapiteln als Grundherren genannten Kirchen, St-Timothee und Sankt Cosmas und Damian, der Abtei St-Remi unterstellt wurden. Dabei ist zunächst zu bemerken, daß diese beiden Kirchen in den Quellen in keinerlei Beziehung zueinander gebracht werden. Da ihre Geschichte in der Literatur zum Polyptychum S. Remigii seit Guérard jedoch nicht deutlich voneinander getrennt wird,¹⁷⁶ soll im Folgenden auch diese Frage behandelt werden.

Zu einem gewissen Durcheinander die beiden Kirchen betreffend hat zweifellos die Tatsache geführt, daß die *ecclesia in honore sanctorum martyrum Cosme et Damiani sacrata* mit ihrem Grundbesitz, einem Mansus in Mairy und der Domäne Isles-sur-Suippe, welche neben dem Salgut

¹⁷⁴ Vgl. weiter oben S. 23.

¹⁷⁵ Vgl. weiter oben S. 35.

¹⁷⁶ Dom Guillaume Marlot, der im 17. Jahrhundert schrieb, handelte die Geschichte der beiden Kirchen noch getrennt voneinander ab und weist auf keinerlei Zusammenhänge hin. Vgl. Guillaume MARLOT, *Histoire de la ville, cité et université de Reims*, Bd. 2, Reims 1845, S. 606–608 (Le chapitre de Saint-Timothee) und S. 617 f. (Saint-Cosme).

mindestens 15 Mansen und zwei *accolae* zählt,¹⁷⁷ in einem Kapitel beschrieben wird, das die Überschrift *Decimae de Abbatia Sancti Timothei ad Hospitium Sancti Remigii* trägt.¹⁷⁸ Zudem weist Guérard Sankt Cosmas und Damian irrtümlich als eine Schenkung des Erzbischofs Adalbero von Reims an St-Remi aus, deren Objekt in Wahrheit die *abbatia sancti Timothei* war.¹⁷⁹ Als Quellen gibt er einen Brief des Erzbischofs Gervasius von Reims an, zitiert bei Dom Vincent,¹⁸⁰ und eine Bulle Papst Johannes XIII. vom 24. April 972. In dieser Bulle aber bestätigt Johannes XIII. auf Bitten des Erzbischofs Adalbero den gesamten Besitz des *archimonasterium* St-Remi und geht lediglich auf ein einziges Objekt gesondert ein: *Insuper Abbatiam S. Timothei, quam eidem S. Remigio ad usum hospitalitatis tua largita est industria . . .*¹⁸¹ Von Sankt Cosmas und Damian ist nicht die Rede. Die »Charte de Gervais, du cartulaire de Saint-Remi« handelt ebenfalls nur von St-Timothee.¹⁸²

Als wichtigen Zeugen in bezug auf die Schenkung der Abtei St-Timothee an St-Remi dürfen wir Richer ansehen. Er war in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Mönch in St-Remi und hat dieses offenbar nicht unbedeutende Ereignis möglicherweise selbst miterlebt. Richer kannte nicht nur die Urkunde Papst Johannes' XIII. aus dem Jahre 972, die er zumindest anzitiert,¹⁸³ sondern weiß darüberhinaus zu beschreiben, wie diese entstanden ist. So gibt er wieder, *quod metropolita Adalbero de rebus sancti Remigii a papa Johanne privilegium fieri petit.*¹⁸⁴ Danach ging es Adalbero ganz allgemein um eine Besitzbestätigung für das Kloster St-Remi und insbesondere um die Bestätigung seiner Schenkung: *Abbatiam quoque sancti Timothei martiris, quae nostri iuris esse videtur, sub vestri presentia horumque episcoporum testimonio eis concedo, ut inde pauperibus administretur et memoria nostri servis Dei in coenobio habeatur. Haec igitur superioribus addita in ius predicti sancti transeat*

¹⁷⁷ F. POIRIER-COUTANSAIS weist als Besitz von Sankt Cosmas und Damian nur »un manse à Isles-sur-Suippe, un manse à Mairy« aus und gibt zum Stichwort Isles-sur-Suippe, Nr. 37 C an: »Polyptyque: dîmes de Saint-Timothee« statt wie üblich »fisc comprenant un mansus dominicatus«. Vgl. POIRIER-COUTANSAIS, Les abbayes (wie Anm. 7) S. 59, 2 D und S. 62, 37 C.

¹⁷⁸ Die Einteilung in Kapitel und Paragraphen geht auf Guérard zurück. Er muß das *Expliciunt Decimae* am Ende des Zehntverzeichnisses der Pforte irrtümlich auf die *Decimae de Abbatia Sancti Timothei* bezogen haben. Vgl. Kopie (wie Anm. 35) f. 8 r.

¹⁷⁹ Vgl. Pol. Rem., Préface S. IX.

¹⁸⁰ Auf die Urkunde gehe ich S. 84 ff. näher ein.

¹⁸¹ Vgl. M. BOUQUET, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Bd. 9, Nouvelle édition par L. Delisle, Paris 1874, S. 240.

¹⁸² Vgl. weiter unten S. 84 ff.

¹⁸³ Vgl. Richer, *Historiae*, hg. von Robert LATOUCHE, Bd. 2, Paris 1937 (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge, 17) S. 36.

¹⁸⁴ Ibid. S. 34.

*atque illius propria vestra similiter auctoritate confirmetur.*¹⁸⁵ Weder hier, noch in dem wieder von Richer überlieferten Bericht Adalberos vor der Provinzialsynode zu Notre-Dame-en-Tardenois im Mai 972¹⁸⁶ wird die Kirche Sankt Cosmas und Damian auch nur erwähnt. Der Irrtum Guérards aber wird 1902 von J. H. Hessels übernommen¹⁸⁷ und führt 1974 bei Poirier-Coutansais zu der Vorstellung, die Schenkungen Adalberos, »qui furent confirmées par Jean XIII en 972 . . ., comprennent l'abbaye de Saint-Timothee et l'église de Saint-Côme, ainsi que des dîmes relevant de Saint-Timothee (c'est le chapitre X du polyptyque)«. ¹⁸⁸

Sankt Cosmas und Damian war aber – wie wir gesehen haben – dem Kloster St-Remi schon im 9. Jahrhundert angegliedert und stand in keinerlei Beziehung zu St-Timothee.¹⁸⁹

VI.3.1.1. Zum Zeitpunkt des Einschubs der Güterverzeichnisse der *abbatia sancti Timothei* (Kap. VI bis X § 4)

Aus der Bulle Papst Johannes XIII. vom 24. April 972 und aus den *Historiae* des Richer geht hervor, daß Erzbischof Adalbero von Reims (969–989) dem Kloster St-Remi lediglich die *abbatia sancti Timothei* schenkte und sich dies von Papst Johannes XIII. (1. 10. 965 – 6. 9. 972) bestätigen ließ.¹⁹⁰

Da der Metzger Kanoniker Adalbero erst 969 Erzbischof wurde, muß die Schenkung zwischen 969 und April 972 stattgefunden haben.¹⁹¹ Dieses Datum ist als terminus post quem für die Inkorporierung der Güterverzeichnisse der *abbatia sancti Timothei*, Kap. VI bis IX (Urbar) und X, § 1–4 (Zehntregister), in das Polyptychum S. Remigii anzusetzen.¹⁹²

¹⁸⁵ Ibid. S. 34 f.

¹⁸⁶ Ibid. S. 38: *Ratusque petendum ut res domni ac patroni nostri Remigii suae auctoritatis privilegio contra quoslibet tyrannos stabiliret et abbatiam sancti Timothei martiris a me datam illis uniret, id absque refragatione obtinui.* Vgl. dazu Ferdinand LOT, *Les derniers Carolingiens*, Paris 1891, S. 68 ff.

¹⁸⁷ Vgl. HESSELS, *Memoranda* (wie Anm. 6) S. 555.

¹⁸⁸ Vgl. POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) S. 28.

¹⁸⁹ Vgl. weiter oben S. 70 f. und weiter unten S. 87 f.

¹⁹⁰ Die Zitate weiter oben, S. 82 f.

¹⁹¹ Zu den Einzelheiten vgl. LOT, *Les derniers Carolingiens* (wie Anm. 186) S. 64 ff.

¹⁹² Die *Appendicula historiae Flodoardi* (in: J. P. MIGNE, PL 135, 2. Aufl. 1879, Sp. 413–18) berichten dagegen: *Praefatus Artaldus abbatiam Sancti Timothei, quae usque ad illud tempus remensium episcoporum extiterat, S. Remigio, de cujus coenobio assumptus fuerat, contulit.* Es ist gut möglich, daß Erzbischof Artaldus (931–940 und 946–961) St-Remi die Abtei schon übertragen hatte. Der Aufwand aber, der im Jahre 972 bei der Schenkung durch Adalbero getrieben wurde (Bestätigung durch den Papst und von der Provinzialsynode), läßt vermuten, daß die Schenkung des Artaldus nicht als rechtmäßig anerkannt worden war. Ich halte mich an die Schenkung durch Adalbero, weil diese auch später z. B. von Erzbischof Gervasius im Jahre 1064, als die maßgebliche betrachtet wurde, und zudem bei dieser Schenkung der Zweck genannt wird, dem *expressis verbis* der Zehnt der Abtei dem Pol. Rem. zufolge diene.

Der entsprechende terminus ante quem findet sich in der oben erwähnten Urkunde des Erzbischofs Gervasius von Reims (1056–1067)¹⁹³ zur Restitution des Kapitels von St-Timothee. Diese Urkunde enthält jedoch einen kurzen Abriß der Geschichte dieser Kirche, auf den wir eingehen, um noch einmal zu prüfen, ob St-Timothee Domänen besessen hat und ob solche bei der Schenkung im Jahre 972 an St-Remi übergangen.

*Unde, heißt es dort, considerantes ecclesiam sancti Timothei martyris in municipio hujus sanctae sedis . . . sitam, quondam clericorum numero & honestate religionis viguisse, sed partim adversis casibus, partim incuria ad titulum unius presbyteri esse redactam: ideoque ab archiepiscopo Adalberone ut ex ejus redditibus hospitalitatis suppleretur utilitas, beati Remigii monasterio ad possidendum concessam, piae sedulitatis opera adhibere curavimus, ut eam in antiquae honestatis statum reparemus.*¹⁹⁴

Gervasius unterscheidet also für die Zeit vor der Schenkung zwei Phasen. In der ersten blühte die Kirche *clericorum numero & honestate religionis*, verfiel aber in der zweiten *ad titulum unius presbyteri*. Ob wir letztere Formulierung so verstehen, daß St-Timothee schließlich nur noch eine unbedeutende Pfarrkirche war oder als Rechtstitel beziehungsweise im Besitz eines Priesters endete:¹⁹⁵ Das eine schließt das andere nicht aus, und die zweite Version finden wir bei Flodoard bestätigt. Dieser berichtet, daß die *abbatia Sancti Timothei cum unius tantum prebenda clerici* im Jahre 929 dem Bischof Odalricus überlassen wurde,¹⁹⁶ und Richer überliefert, daß Heribertus, Graf von Vermandois, dem Odalricus *etiam abbatiam sancti Timothei martiris ad usus proprios attribuit et insuper canonicorum victum simul impertivit.*¹⁹⁷

Sehen wir einmal von der Präbende ab, die hier wohl die tägliche Versorgung mit Nahrung meint,¹⁹⁸ so bleibt als Objekt der Ausstattung des Bischofs die *abbatia sancti Timothei*. *Abbatia* kann nun, ähnlich wie *potestas* (Kap. VI, 15), die Gesamtheit der Domänen einer Abtei bedeuten und darüberhinaus anderer Rechtstitel, kaum jedoch nur eine Kirche mit ihrem Zehnt.¹⁹⁹ Wenn sich auch nicht exakt nachweisen läßt, daß

¹⁹³ Daten nach Georges BOUSSINESQ u. Gustave LAURENT, *Histoire de Reims*, Bd. 1, Reims 1933, S. 240 und 243.

¹⁹⁴ Vgl. *Fundatio collegiatae S. Timothei ecclesiae*, in: *Gallia Christiana*, Bd. 10, Paris 1751, *Instrumenta* S. 24 f.

¹⁹⁵ Vgl. NIERMEYER, *Mediae Latinitatis* (wie Anm. 138) S. 1029 ff. Die angegebenen Beispiele ermöglichen beide Auslegungen.

¹⁹⁶ Vgl. Flodoard, *Historiae* (wie Anm. 50) S. 579.

¹⁹⁷ Vgl. Richer, *Historiae* (wie Anm. 183, Bd. 1, Paris 1930) S. 108.

¹⁹⁸ NIERMEYER, *Mediae Latinitatis* (wie Anm. 138) S. 822 f., bringt das Zitat aus Flodoard unter Punkt 8 der Auslegungsmöglichkeiten für das Wort *praebenda* als Beispiel für »livraison quotidienne d'aliments à un seul ecclésiastique«.

¹⁹⁹ *Ibid.* S. 1 f.: Weitere Übersetzungsmöglichkeiten wären Abteigebäude oder Würde des Abtes, die durch Richers Formulierung: *ad usus proprios* widerlegt sind. Die bis-

Odalricus die in den Kap. VI bis IX beschriebenen Güter *ad usus proprios* erhielt, so sind die vier Domänen dem Umfang nach als Ausstattung eines Bischofs jedenfalls denkbar. Der Inhalt der Schenkung im Jahre 972 wird zumindest ebenfalls sowohl von Richer als auch von Papst Johannes XIII. in den Begriff *abbatia* gefaßt, und hier muß es sich um dasselbe handeln, was Gervasius im 11. Jahrhundert bei der Restitution des Kapitels als *ecclesia* mit ihren *redditus* bezeichnet. *Redditus* können aber wieder nicht nur den Zehnt meinen, wohl aber Einkünfte aus Domänen. Alles spricht also dafür, daß St-Timothee neben dem Zehnt, der im Polyptychum *expressis verbis* als *sancti Timothei* verzeichnet ist, auch über Domänen verfügte, und diese im Jahre 972 an St-Remi übergingen.

Die Tatsache nun, daß Flodoard den Akt im Jahre 929 nicht nur in seiner *Historia Remensis ecclesiae*, sondern auch in seinen Annalen registriert,²⁰⁰ für die Zeit vorher aber nichts dergleichen berichtet, läßt darauf schließen, daß St-Timothee zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal vergabt wurde oder zumindest, daß diese Art der »Behandlung« etwas Ungewöhnliches darstellte. Die zweite, in der Carta des Gervasius angedeutete Phase in der Geschichte dieser Kirche können wir also möglicherweise mit dem Jahre 929 beginnend denken. Setzen wir auch voraus, daß der Verfall der Kirche schon vorher eingesetzt hatte, so kann man immer noch annehmen, daß St-Timothee in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts noch *clericorum numero & honestate religionis* in Blüte und Ansehen stand.

Aber kehren wir zur Urkunde des Gervasius zurück. Der Erzbischof berichtet darin, er habe Abt Herimar von St-Remi (seit 1045)²⁰¹ aufgetragen, *ipsam ecclesiam S. Timothei cum suis redditibus stipendiariam faciens Deo famulaturis inibi clericis, ex aliis possessionibus sancti Remigii in suo coenobio supplementum replet hospitalitatis.*²⁰² Die *redditus* der Kirche wurden St-Remi also entzogen, um den Unterhalt der zukünftig in St-Timothee dienenden Kleriker zu gewährleisten, und Ersatz für die wirtschaftliche Sicherung der *hospitalitas* des Klosters St-Remi sollte aus anderen Besitzungen der Abtei herbeigeschafft werden.

Dieser Auftrag scheint zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde, am 24. 4. 1064, schon erfüllt gewesen zu sein, denn Gervasius fügt noch die Formel an, *Herimarus libenter nostrae ordinationi paruit*. Das Datum der Urkunde muß aufgrund der Veränderungen, die die wirtschaft-

herigen Untersuchungen über das Pol. Rem. haben mehr oder weniger deutlich immer nur die Erwähnung der Kirche in Kap. VI, 1 und den Zehnt in Kap. X beachtet.

²⁰⁰ Vgl. Flodoard, *Annales*, A. 928, in: MGH SS 6, S. 378: *Conceditur Odalrico abbatia s. Timothei cum praebenda canonica*.

²⁰¹ Jahreszahl nach BOUSSINESQ u. LAURENT, *Histoire* (wie Anm. 193) S. 298.

²⁰² Vgl. *Fundatio collegiatae* (wie Anm. 194) S. 24.

liche Grundlage des Hospizes betrafen, als *terminus ante quem* für den Einschub der Güterverzeichnisse der *ecclesia S. Timothei* gelten, denn das Polyptychum gibt als Bestimmung des Zehnts noch *ad hospitium sancti Remigii* an.

Wenn St-Timothee auch weiterhin der Abtei St-Remi unterstellt bleibt,²⁰³ so müssen doch die wirtschaftlichen Grundlagen des Hospizes im Jahre 1064 sichtbar reorganisiert worden sein. Aber im Polyptychum S. Remigii findet sich von einer solchen Neuordnung keine Spur.²⁰⁴ Da man sie vermutlich berücksichtigt hätte, wenn man nach 1064 noch Eintragungen vorgenommen oder ganze Lagen eingeschoben hätte, dürfte das Polyptychum um die Mitte des 11. Jahrhunderts in der dem Kopisten des 18. Jahrhunderts vorgelegenen Form abgeschlossen gewesen sein.

Das Jahrhundert zwischen 969 und 1064 gilt für Longnon als der Zeitraum, in dem die Kap. VI, X und XIII redigiert wurden.²⁰⁵ Maßgebend für seine Datierung waren für das Kapitel VI die Erwähnung der *ecclesia s. Timothei* und die urkundliche Notiz über eine Autotradition zur Zeit des Erzbischofs Heriveus (900–922),²⁰⁶ für das Kapitel X die Ortsnamenformen und die Tatsache, daß er es insgesamt für ein Register der *abbatia s. Timothei* hielt.²⁰⁷ Seine Datierung des Kapitels XIII beruht wiederum auf dem Vorkommen jüngerer Ortsnamenformen.

Wie wir gesehen haben, bilden aber die Kapitel VI bis IX eine Einheit, das Urbar der Abtei St-Timothee, das schon im 9. Jahrhundert redigiert worden sein muß. Die urkundliche Notiz in Kap. VI § 15 betrachten wir, wie schon Guérard, als späteren Zusatz.

Das Kapitel X stellt sich uns zudem nicht als die Einheit dar, die Longnon in ihm sah, sondern zusammengesetzt aus drei verschiedenen Teilen, deren gemeinsamer Bezugspunkt keineswegs die Abtei St-Timothee war.

²⁰³ In der mehrfach genannten Urkunde (Fundatio ...) vom 24. 4. 1064 bestimmt Gervasius, die Kanoniker *sint immunes ab omni ... exactione positi tantum sub sancti Remigii dominatione ...* Die am Anfang des 12. Jahrhundert aufgezeichnete Controversia inter monachos s. Remigii et s. Nicasii berichtet, der Kanoniker E. habe z. Z. des Erzbischofs Manasses (1069–1080) *eandem ecclesiam (s. Sixti) cum altari et censu burgi, videlicet quidquid tenuerat, sancto Timotheo sub manu abbatis s. Remigii, cui ecclesia s. Timothei subiacet ...* geschenkt. Vgl. Libelli de discordia ... (Hg. Hermann MEINERT), in: Festschrift Albert Brackmann, Weimar 1931, S. 272 f.

²⁰⁴ Die jüngeren Register, Kap. XIII und XXIX verzeichnen wahrscheinlich nur Konvents- vielleicht auch Abtsgut; vgl. S. 58 ff.

²⁰⁵ Vgl. LONGNON, Etudes (wie Anm. 5) S. 114: »La rédaction des chap. VI, X et XIII peut donc servir à montrer que le registre connu sous le nom de Polyptyque d'Hincmar ne pouvait être considéré comme antérieur, dans son ensemble, à l'année 969, et nous avons fait remarquer que l'union des biens de St-Timothee doit mettre en garde contre l'adoption d'une date postérieure à 1064.«

²⁰⁶ Ibid. S. 113.

²⁰⁷ Ibid. S. 113: »De plus, le chapitre X est consacré entièrement aux biens de Saint Timothee ...«.

Guérard hat diese drei Verzeichnisse vermutlich deswegen in einem Kapitel zusammengefaßt, weil er das *Expliciunt decimae* am Schluß des Zehntregisters der Pforte des Klosters St-Remi irrtümlich auf die *decimae de abbacia Sancti Timothei ad hospitium Sancti Remigii* bezog,²⁰⁸ merkwürdigerweise obgleich er das dazwischenliegende Breve von Isles-sur-Suippe als ein solches erkannt hatte.

VI.3.1.2. *Hospitium, obsequium vel susceptio pauperum und porta*
(Kap. X)

Von Richer erfahren wir, daß Erzbischof Adalbero St-Remi die *abbacia s. Timothei* schenkte, *ut inde pauperibus administretur*.²⁰⁹ Diese Bestimmung wird in der Bulle Johannes XIII. als *ad usum hospitalitatis* angegeben.²¹⁰ Der Entzug der *redditus* dieser Kirche durch Erzbischof Gervasius im Jahre 1064 hatte zur Folge, daß für die *hospitalitas* des Klosters St-Remi eine neue wirtschaftliche Grundlage geschaffen werden mußte.²¹¹ Der Autor der *Libelli de discordia* berichtet zu Beginn des 12. Jahrhunderts, die Einkünfte der *ecclesia s. Timothei* hätten *in expensis hospitum in ecclesia beati Remigii supervenientium* verwendet werden sollen,²¹² und diesen Zwecken entsprechend diene dem Polyptychum zufolge zumindest der Zehnt *ad hospitium sancti Remigii*.

Hospitalitas meint allgemein die Beherbergung von Gästen, *hospitium* eine der Institutionen, die dieser wichtigen Funktion der Kirche dienten. Aber keinesfalls lag, wie man der Formulierung Richers entnehmen könnte, die Bestimmung einer solchen Institution nur in der Versorgung der Armen. Eine weitere Aufgabe war der Empfang vornehmer Gäste. Die Benediktinerregel sieht zwar keine unterschiedliche Behandlung von armen und reichen «Gästen» vor, zeugt aber von Erfahrungen auf diesem Gebiet, indem sie dazu auffordert, bei der Aufnahme von Armen und Pilgern besondere Sorgfalt walten zu lassen, da das Auftreten der Reichen die Ehrerbietung schon von selbst erzwingt.²¹³ Die hier zumindest als Möglichkeit schon angelegte Trennung setzt sich in den meisten Klöstern durch.

So trennt der Sankt Galler Klosterplan die Herberge für Pilger und Arme (*domus peregrinorum & pauperum*) vom Gästehaus für vornehme Gäste (*domus hospitibus . . . suscipiendis*), erstere dem *procurator paupe-*

²⁰⁸ Vgl. Kopie (wie Anm. 35) f. 8 r.

²⁰⁹ Vgl. Richer, *Historiae* (wie Anm. 183) S. 36.

²¹⁰ Vgl. BOUQUET, *Recueil* (wie Anm. 181) S. 240.

²¹¹ Vgl. *Fundatio* (wie Anm. 194) S. 24.

²¹² Vgl. *Libelli* (wie Anm. 203) S. 270.

²¹³ Vgl. Basilius STEIDLE (Hg.), *Die Benediktinerregel, lateinisch-deutsch*, Beuron 1963, S. 164 ff.

rum und letzteres dem *portarius* unterstellt.²¹⁴ Wenn in der Folgezeit diese Institution in Aufnahme von Armen und Empfang von Reichen geteilt wurde, übernahm letztere Funktion meist die Pforte.²¹⁵

Betrachten wir nun die Kapitel VI bis X des Polyptychum S. Remigii, so ist ein Sinn in der Anordnung der verschiedenen Verzeichnisse nicht mehr zu übersehen. Die Güter der *ecclesia s. Timothei* dienten seit 972 dem Hospiz des Klosters, die der *ecclesia sanctorum Cosme et Damiani* schon im 9. Jahrhundert *ad obsequium vel susceptionem pauperum*, und die Pforte ist schon seit dem 9. Jahrhundert die Institution, der die Aufnahme vornehmer Gäste obliegt, wenn Armenherberge und Hospiz für Reiche getrennt werden. In dem im 9. Jahrhundert redigierten Breve von Isles-sur-Suipe und dem Zehntregister der Pforte können wir die Verzeichnisse der Güter sehen, die vor der Zuweisung der Einkünfte der *abbatia s. Timothei* zum Hospiz die wirtschaftliche Grundlage für die Ausübung der *hospitalitas* im Kloster St-Remi bildeten.²¹⁶

Das Zehntregister der Pforte mag zur gleichen Zeit wie das der *ecclesia s. Timothei* hinsichtlich zumindest der Ortsnamen auf den neuesten Stand gebracht worden sein. Das Breve von Isles-sur-Suipe konnte man vermutlich so übernehmen wie es war, weil sich der Umfang der dort beschriebenen Güter bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts nicht wesentlich geändert hatte.²¹⁷ Es wäre also möglich, daß mit der Schenkung im Jahre 972 die Brevia vom *vicus*, von *Lurba*, *Trielongus* und *Gothi* an die Kanzlei von St-Remi mitgeliefert worden waren. Um alle Güter, die dem genannten Zweck der *hospitalitas* dienten, an einer Stelle verzeichnet zu haben, könnte man die entsprechenden Verzeichnisse auf einen Ternio übertragen haben. Zumindest füllten sie 6 Blätter.

Longnons Datierung gemäß kann dies nicht vor dem Beginn des 11. Jahrhunderts geschehen sein. Aber auch bis zum Jahre 1050 konnte man im Kloster noch nicht wissen, daß im Jahre 1056 ein Gervasius Erzbischof werden und der Abtei die Güter der *abbatia s. Timothei* wieder entziehen würde.

VI.3.2. Kapitel XI und XII

Diese beiden Brevia müssen, wie wir gesehen haben, nach der Erstellung der *Summa Generalis* in das ursprüngliche Urbar von St-Remi eingefügt worden sein. Die Tatsache, daß man mit ihrer Niederschrift nicht auf der

²¹⁴ Vgl. Hans REINHARDT, Der St. Galler Klosterplan, St. Gallen 1952, S. 12 f.

²¹⁵ Vgl. LESNE, Histoire (wie Anm. 1) Bd. 6, Lille 1943, S. 123 ff.

²¹⁶ Zur Datierung des Zehntregisters der Pforte müßte noch der Versuch gemacht werden, die dort genannten Benefiziere zu identifizieren.

²¹⁷ Kap. XIII, 16 verzeichnet als *terrae de sancto Chosma* 15 + 4 Mansen, Kap. X, 5-9 für Isles-sur-Suipe 17 Mansen und 1 MD.

letzten, leeren Seite (p. 92) begann, mag dadurch zu erklären sein, daß das ursprüngliche Urbar zur entsprechenden Zeit schon eine äußere Form hatte, die es nicht erlaubte, am Schluß noch weitere Blätter anzuhängen. Ob sie auf den zwei Blättern in der ursprünglichen Schrift ins Polyptychum eingefügt oder im 11. Jahrhundert auf die beiden letzten Seiten eines Quaternio transkribiert wurden, dessen erste 6 die Verzeichnisse der Hospiz-Güter enthielten, ist nicht festzustellen.

Über die Bestimmung der Einkünfte aus den hier beschriebenen Domänen finden sich keine Anhaltspunkte.

VI.3.3. Kapitel XIII

Die *Notitia census debiti villarum sancti Remigii* (Kap. XIII) verzeichnet unter 53 Paragraphen für ebensoviele *villae, quantum solvitur ab ipsis, quibusve terminis*. Entsprechend finden sich vorwiegend Angaben über den Zins, der im wesentlichen in Geld, aber auch in Naturalien geleistet wird. Die wenigen aufgeführten Dienste sind vor allem Fuhrdienste. Nur in je zwei Fällen werden *dies* notiert, oder müssen *operarii* gestellt werden.

Der Besitzstand des Klosters hat sich seit dem 9. Jahrhundert wesentlich verändert. Aus dem ursprünglichen Urbar erkennen wir lediglich die in den Kap. XV, XVII, XVIII, XX, XXI, XXII und XXVIII beschriebenen Domänen wieder, darüberhinaus noch Taissy (XII). Aber die Domänen scheinen kleiner zu sein:

Ursprüngliches Urbar (9. Jahrhundert)	Notitia census
XXI <i>Gerso</i> MD + 10 MI	§ 10 <i>Gerso</i> 6 <i>mansi</i>
XX <i>Vicus S. R.</i> 2 MD + 33 MI + 37 MS	§ 11 <i>Veius S. R.</i> 20 <i>mansi</i> <i>ing.</i>
XXII <i>Salix S. R.</i> MD + 45 MI + 32 MS	§ 18 <i>Salix S. R.</i> 31 + 12 <i>mansi</i>
XVII C. <i>Acutior</i> MD + 92 MI + 35 MS	§ 32 C. <i>Ausorum</i> 64 <i>mansi</i> .

Viele *villae* der *Notitia* sind erst im Laufe des 10. Jahrhunderts an St-Remi gekommen, einige wohl auch erst im 11. Jahrhundert, aber keine nach 1064.²¹⁸ Die meisten von der *Notitia* aufgeführten *villae* sind in einer Urkunde Hugo Capets aus dem Jahre 992, der *Charta Hugonis regis, qua omnes monasterii S. Remigii remensis possessiones confirmat*,²¹⁹ als Besitz des Klosters bestätigt. Die Echtheit dieser Urkunde ist zwar nicht erwiesen, aber zumindest widerspricht ihr Inhalt den Angaben des Kap. XIII nicht.

²¹⁸ Vgl. POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) S. 24 und 28 f.

²¹⁹ Gedruckt bei Pierre VARIN, *Archives administratives de la ville de Reims*, Bd. 1, Paris 1839, S. 176 ff., Datierung nach POIRIER-COUTANSAIS, *Les abbayes* (wie Anm. 7) S. 28.

Für die Redaktion des Kap. XIII liegt die Datierung in die Mitte beziehungsweise in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Longnon und Poirier-Coutansais vor.²²⁰ Die Tatsache, daß die Güter von St-Timothee nicht mitverzeichnet sind, während die Domäne Isles-sur-Suippe in § 16 als *terra de sancto Chosma* deutlich zu erkennen ist, wirft die Frage auf, ob das Register nicht erst nach der Restitution des Kapitels von St-Timothee im Jahre 1064 angelegt worden ist. Aber dafür kann es auch andere Gründe gegeben haben, etwa, daß die Domäne Isles-sur-Suippe nach der Sicherung des Hospizes durch die große Schenkung im Jahre 972 dem Konventsgut zugeschlagen wurde, und wir in der *Notitia* somit das Verzeichnis des Konventsguts vor 1064 vor uns haben. Eine exakte Datierung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, aber es ist zu vermuten, daß es älter ist als das Zinsregister der Güter im deutschen Reich (Kap. XXIX). Die Einkünfte aus dem in beiden Registern verzeichneten Meerssen (XIII, 42 und XXIX, 6) sind derart unterschiedlich, daß sie kaum auf gleichzeitig erhobenen Daten beruhen können.²²¹ Die Erklärung der Diskrepanz zwischen den beiden Registern scheint mir kaum auf eine unterschiedliche Bestimmung des Zinses zurückzuführen sein: Das Kap. XIII enthält den Grundstock des Konventsguts des 9. Jahrhunderts, und die Fuhrdienste sind *ad monasterium sancti Remigii* (§ 5), *ad locum dominicale monasteri* (§ 9) und *ad locum monasterii* (§ 10, 11 und 32) befohlen. Seit dem Jahre 945 hat St-Remi das Recht, einen regulären Abt zu wählen. Aber in Kap. XIII ist ein solcher nicht erwähnt, in Kap. XXIX lediglich einmal als Empfänger von 46 Hühnern, die sich neben den 26 *librae* und 14 *solidi*, die *remanent fratribus*, bescheiden ausnehmen.²²²

Wie dem auch sei, es ist wohl anzunehmen, daß das Register in Kapitel XXIX jünger ist als die *Notitia*. Dom Vincent beschreibt die *Notitia* als »cahier séparé & inséré dans le corps du Manuscrit, mais d'une écriture assez semblable, quoique l'encre soit différente«.²²³ Der Kopist vermerkt in Bezug auf die *Notitia*, die Schriftzüge seien »d'une autre main«,²²⁴ hinsichtlich des Kap. XXIX dagegen, sie seien »d'une main bien différente de celle du corps du manuscrit et beaucoup plus moderne.«²²⁵ Die *Notitia*

²²⁰ Vgl. weiter oben S. 23.

²²¹ Das Kap. XIII, 42 verzeichnet als Zins neben 42 *porci magni*: VII *librae*, VIII *solidi*, *denarii* VII, Kap. XXIX, 6 dagegen neben Naturalabgaben zusammengerechnet 40 *librae*, 4 *solidi* und 10 *denarii*, von denen 26 *librae* und 14 *solidi remanent fratribus*.

²²² Pol. Rem. S. 108 f., Kap. XXIX, 6: *Census de Marsna*.

²²³ Vgl. VINCENT, Notice (wie Anm. 36) S. 415.

²²⁴ Vgl. Pol. Rem. S. 32, Anm. a.

²²⁵ Vgl. Ibid. S. 108, Anm. a.

war zudem als Ganzes in das Manuskript eingefügt, das Kap. XXIX dagegen verstreut auf freiem Platz nachgetragen.²²⁶

VI.4. Zur äußeren Form des Polyptychum S. Remigii

Die Tatsache, daß man die Verzeichnung der Brevia in den Kap. XI und XII nicht auf der letzten, leeren Seite (p. 92) des ursprünglichen Urbars von St-Remi begann, mag dafür sprechen, daß das Urbar bald nach 861 eine Form erhielt, die das Anhängen weiterer Blätter nicht zuließ. Nachdem man nun im Jahre 972 mit der Abtei St-Timothée auch die Verzeichnisse der Güter dieser Kirche erhalten hatte, fügte man diese zusammen mit weiteren Besitzbelegen an der Stelle in das ursprüngliche Urbar ein, an der man zuvor das oder die Blätter entnommen hatte, die mit der Fortsetzung des Breve von *Baconna* begannen und mit dem Breve endeten, dessen Ende wir in der Verzeichnung der *partes duae Sancti Gingulfi* vermuten. Die bisher nicht ausreichende Datierung der *Notitia census* (XIII) verbietet eine Aussage darüber, ob sie gleichzeitig mit den Kap. VI bis XII in das Konvolut eingefügt wurde oder später, letztere müßten vor der Restitution des Kapitels von St-Timothée (1064) ins ursprüngliche Urbar eingebunden worden sein. Das Zinsregister der Güter im deutschen Reich mag man so verstreut nachgetragen haben, weil das Polyptychum nach dem Einschub von Kap. XIII wieder eine feste Form hatte.

Als eine Lage ist mit Sicherheit wohl das als »cahier séparé« auffallende Kap. XIII auf den 4 Blättern p. 21 bis p. 28 anzusehen. Die übrigen eingeschobenen Blätter p. 5–20 sind unter anderem als Quaternio vorstellbar. Auch das Konvolut mit den Kap. XIV–XXVIII, die 32 Blätter p. 29–92 sind in Lagen vorstellbar. Schwierig wird dieses Problem erst bei den ersten Blättern mit den ersten 5 Brevia des ursprünglichen Urbars und, diesen vorangestellt, dem von jüngerer Hand nachgetragenen Kap. XXIX. Da der Kopist jeweils nur vom Text her darauf schließt, daß Blätter fehlen und nie mitteilt, ob solche herausgetrennt worden waren, ist es uns unmöglich, die ersten Blätter in Lagen einzuteilen, denn der Text legt die Annahme nahe, daß die ersten Blätter mit dem Anfang des Kap. XXIX fehlten.²²⁷

Abschließend noch eine Beobachtung hinsichtlich der Kürzungstechnik der Schreiber, die am Polyptychum S. Remigii gearbeitet haben. Offensichtlich hat nicht nur der Kopist des 18. Jahrhunderts die Kürzungen der Vorlage getreu wiedergegeben. Alle Brevia, die von St-Remi redigiert

²²⁶ Vgl. die Anmerkungen des Kopisten, Pol. Rem. S. 108, Anm. a und S. 110, Anm. d.

²²⁷ Vgl. die Tabelle zur Rekonstruktion des Pol. Rem. S. 73.

worden sind, die Kap. I–V, X, XI sowie XIV–XXVII kürzen häufig vorkommende Worte wie *mansus* und *tenere* in derselben Art als *mans* und *ten* jeweils mit darübergesetztem Kürzungszeichen. Das summarische Breve von Taissy (XII) benutzt leider kein Wort so häufig, daß es hier in Betracht gezogen werden könnte. Der Schreiber nun, der die vermutlich vom Vorbesitzer redigierten Brevia des Kap. XXVIII in das Urbar von St-Remi übertrug, benutzte für *mansus* lediglich ein M. mit darübergesetztem Kürzungszeichen und für *tenere* ten. mit darübergesetztem Kürzungszeichen. In den Brevia der Güter von St-Timothé schließlich sind die entsprechenden Worte mit jeweils darübergesetztem Kürzungszeichen mit M. und T. wiedergegeben.²²⁸

ANHANG

Zur Problematik demographischer Untersuchungen am Polyptychum S. Remigii

Auf die Problematik demographischer Verallgemeinerungen anhand von Daten aus den Polyptychen hat L.-R. Ménager aufmerksam gemacht. Die Absicht der urbarialen Verzeichnung ist nicht demographischer Art. In die *descriptio* geht in der Regel nur derjenige ein, der in einem persönlichen oder dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrn steht. Ganze – wenn auch vermutlich kleinere – Gruppen der Bevölkerung der jeweils beschriebenen Grundherrschaften werden von der Verzeichnung also gar nicht erfaßt.²²⁹

Für den Benutzer des Polyptychum S. Remigii möchte ich aus gegebenem Anlaß²³⁰ zunächst am Beispiel des Breve von Courtisols (Kap. XVII) auf weitere Fehlerquellen hinweisen, die sich aus der Verzeichnungsweise ergeben.

Das Breve verzeichnet: a) Leihegüter und deren Inhaber, *ingenui*, *cartularii*, *servi*, *forenses* und *forastici* jeweils ohne Familienmitglieder (§ 2 bis 28). b) Die Namen der *feminarum et quorundam virorum in praefata curte mansa tenentium*, *ingenuae* und in wenigen Fällen *ingenui* in der Regel mit *infantes* (§ 29–59). c) Die *nomina virorum ac feminarum fo-*

²²⁸ Vgl. Kopie (wie Anm. 35) f. 2v–5v (Urbar von St-Timothée, Kap. VI–IX), f. 35v–39v (Kap. XXVIII).

²²⁹ MÉNAGER, *Considérations* (wie Anm. 166) S. 1317–35.

²³⁰ Die Untersuchungen zu der im Pol. Rem. verzeichneten Bevölkerungsgruppe von Jean DEVISSE (Hincmar, archevêque de Reims, Bd. 2, Genf 1976, S. 893 ff.) und von Jean VERDON (La femnie – wie Anm. 108 – S. 111–134) berücksichtigen die der Verzeichnungsweise des Pol. Rem. eigenen Fehlerquellen nicht und errechnen neben zu hohen Gesamtzahlen für die *familia* auf den Domänen einen zu hohen Männerüberschuß.

rensiu[m] de jam dicta villa, die jährlich 4 Denare zu zahlen haben. Aufgeführt werden hier *ingenui* und *ingenuae*. Einzelpersonen mit oder ohne *fili* bzw. *filiae*, in wenigen Fällen Geschwister oder Ehepaare (§ 60 bis 110). d) Die *nomina feminaru[m] ingenuitatem habentiu[m] per cartam de jam dicta curte Augutiore*, die jährlich 4 Tage zu fronen haben (§ 111 bis 113). e) Die *nomina omnium servorum vel ancillarum, interius et exterius, de eadem villa, debentiu[m] unusquisque servorum, scilicet perfectae aetatis, dinarios XII, ancillarum vero . . .* (§ 114–118) sowie die *servi et ancillae noviter repressi* (§ 119–121), in der Regel Einzelpersonen mit oder ohne *fili* und *filiae*, wenig Geschwister und Ehepaare.

Durch diese Art der Verzeichnung ergeben sich nun Doppelnennungen von einzelnen Personen:

1. Personen, die in persönlichem und dinglichem Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrn stehen, wie die 15 *servi* und die einzige *ancilla*, die am Mansus notiert sind, werden in den Listen der *servi* (§ 114–121) noch einmal aufgeführt.²³¹ Da die zweifache Verzeichnung meist Männer betrifft, weil in der Regel diese als Inhaber von Leihegut notiert werden, ergibt sich bei Berechnungen, die diese Tatsache nicht berücksichtigen, abgesehen von zu hohen Gesamtzahlen für die Gruppe, notwendigerweise ein Männerüberschuß: Insgesamt werden, einschließlich der *fili* und *filiae*, 92 *servi* und 51 *ancillae* im Breve verzeichnet.²³² Zieht man die Doppelnennungen ab, so erhält man 77 *servi* gegenüber 50 *ancillae*. Darüberhinaus sind unter demographischen Gesichtspunkten möglicherweise die *per cartam* freigelassenen 21 doch wohl ehemaligen *ancillae* und 5 ehemaligen *servi* (§ 111–113) zu dieser Gruppe zu rechnen, und schließlich nennt die Breve-Summe noch 20 *ancillae* und 6 *servi*, die sich im Breve als Gruppe mit gleichen Merkmalen nicht identifizieren lassen.²³³ Bei Berücksichtigung einer dieser beiden Gruppen verändert sich das Verhältnis zu 82 *servi* gegenüber 71 *ancillae* (beziehungsweise 83 : 70), bei Berücksichtigung beider Gruppen sogar zu 88 *servi* gegenüber 91 *ancillae*.

2. In § 29–59 werden offensichtlich die Ehepartner der *ingenui* aufgezählt, die ein Leihegut innehaben: Vergleicht man die weiblichen MI-Inhaberinnen mit den *ingenuae* der Liste der *feminarum et quorundam virorum* (§ 29–59) sowie die männlichen *ingenui* dieser Liste mit den MI-

²³¹ Z. B. werden *Hildemirus et Hunricus, servi* (§ 26 mit einem *ingenuus* auf MS) in der Liste der *servi et ancillae* § 117 noch einmal verzeichnet, *Grimoldus et Euremannus, servi* (§ 24 mit einem *ingenuus* auf MS) in der Liste § 118 und 119 je mit Geschwistern und Kindern, vgl. auch weiter oben S. 75.

²³² Zu den 123 der Liste (§ 114–121) kommen 3 *ancillae* und 1 *servus* unter den *forenses* (§ 85) und 15 *servi* und 1 *ancilla* unter den M-Inhabern.

²³³ Die 26 stimmen in der Gesamtzahl nur mit den *per cartam* Freigelassenen überein, unter denen sich allerdings nur 5 *servi* fänden, und die nach ihrer Freilassung wohl kaum noch als *servi* und *ancillae* bezeichnet worden sein dürften.

Inhabern, so stellt sich heraus, daß ab § 43 oder 44 die Ehepartner der § 2 ff. und ab § 34 diejenigen der § 15 ff. notierten MI-Inhaber aufgereiht werden. Offenbar Ledige oder Verwitwete werden nämlich an beiden Stellen aufgeführt.²³⁴ Doppelt genannt werden in diesem Fall 7 Männer und 10 Frauen.

3. Zwei- oder gar dreimal genannt werden Inhaber oder Teilhaber von mehreren Höfen. Auch hier betrifft es wieder vornehmlich Männer.²³⁵

4. Schließlich finden sich auch in der Liste der *forenses* (§ 60–110) Personen, die vorher unter anderen Gesichtspunkten verzeichnet waren, wie die *germani fratres ingenui Hairoaldus, Buroaldus* und *Hrotfridus* (§ 28), Inhaber einer außerhalb von Courtisols gelegenen *accola*, als die *ingenui Boroaldus, Rotfridus* und *Hairoaldus* in § 79/80.²³⁶

Zwei Träger gleichen Namens und Standes können identisch sein. Als sicher anzunehmen ist Identität jedoch erst, wenn sich ein drittes Kriterium findet.²³⁷ Möglich wäre zweifache Verzeichnung bei mindestens 60 *ingenui* und 20 *ingenuae*, sicher ist sie bei 25 *ingenui* und 14 *ingenuae*.²³⁸ Bei folgenden Berechnungen lege ich die geschätzten Zahlen von 40 (*ingenui*) und 17 (*ingenuae*) doppelt notierten *ingenui* zugrunde. Im Breve von Courtisols zähle ich insgesamt 1020 Namensträger (ausschließlich

²³⁴ Vgl. das parallele Voranschreiten der Paragraphen: *Hrotmus* (§ 3 und 44), *Benimnia* (4 und 45), *Hildegardis* (6 und 49), *Rimoinus* (7 und 50), *Angofridus* (8 und 51), *Ursiaudus* (8 und 52), *Geila* (10 und 54), *Hairlindis* (10 und 54), *Rosa* (10 und 56), *Anastasia* (10 und 57), *Ermenricus* (11 und 59) sowie *Isaia* (11 und 59). Weiter: *Constantia* (15 und 34), *Brannoinus* (16 und 34), *Gisentrudis* (18 und 39), *Elisabeth* (19 und 39) sowie *Deodardus* (19 und 39). Diese parallel verlaufenden Reihen können nicht zufällig sein, es muß sich um dieselben Personen handeln.

²³⁵ Vgl. *Geimfridus* (§ 15) und *Geimfridus supradictus* (§ 16) sowie *Ursoldus* und *Ursiaudus* (§ 8 und 28). Weitere Fälle bei MI-Inhabern vgl. weiter oben S. 76 ff. Daneben können auch MS-Inhaber zweimal verzeichnet sein: *Amalhadus* kommt als Name nur im Breve von Courtisols vor, hier aber gleich viermal: als Mitinhaber von MS in § 23 und 25, als solcher einer *accola* in § 28 und als *forensis* in § 86, jeweils *ingenuus*. Neben dem Analogieschluß zu Fällen wie den *accola*-Inhabern *Ursoldus* und *Ursiaudus* spricht folgendes für Identität von mindestens zwei der *Amalhadus* genannten Personen: Der in § 28 nach ihm genannte *Godoinus ing.* findet sich wie *Amalhadus* in der Liste der *forenses*, § 85, und zudem als Mitinhaber eines MI in § 4. Auch dieser Name kommt im Pol. Rem. nicht weiter vor. Wie *Amalhadus* in § 23 und 86 ist auch ein *Riulfus ing.* verzeichnet. Für alle drei kann zwei-, wenn nicht dreifache Verzeichnung angenommen werden.

²³⁶ Darüberhinaus z. B. *Haslandus forasticus* (§ 16) sowie *Flodebertus ing.* und *Godefrius ing.* (§ 17) in der Liste der *forenses* § 89 und 90; *Walefridus forasticus* (27 und 100).

²³⁷ Z. B. Name und Stand der Ehefrau, Zahl der Kinder, Seltenheit des Namens, ähnlicher Umkreis von Personen, Reihenfolge in der Verzeichnung und plausible Gründe für eine mögliche Verzeichnung unter anderen Gesichtspunkten.

²³⁸ Neben den 10 in Anm. 234 aufgezeigten Doppelnennungen die jeweils mit *Gislehardus* zusammen genannte *Plictrudis* (5 und 27), *Amalhagdis* (27 und 86), in die Reihe unter Anm. 234 gehört noch *Gerowagdis* (§ 4) = *Geroaidis* (§ 45) und schließlich *Andela ingenua* (§ 23) als Mitinhaberin eines MS und in § 56 als Mutter von drei Kindern.

der *testes*, § 125) und 329 *infantes*. Das wären 1349 Personen. In 73 Fällen nehme ich jedoch Doppelverzeichnung an, so daß neben den *infantes* nur mit 947 Personen zu rechnen ist.²³⁹

Berücksichtigt man diesen Faktor nicht, so stehen z. B. 408 Männern (ohne die *filii*) nur 366 Frauen (ohne die *filiae*) gegenüber.²⁴⁰ Zieht man ihn dagegen in Betracht, so ergibt sich ein Verhältnis von 353 Männern zu 348 Frauen. Bei dieser Gruppe, die im Durchschnitt am ältesten sein muß, ist das Verhältnis also fast 1 : 1. Im Durchschnitt jünger dürfte die Gruppe sein, in der *filii* und *filiae* mitberücksichtigt sind. Von diesen mit Namen und Stand verzeichneten Personen sind zuzüglich der in der Breve-Summe genannten 20 *ancillae* und 6 *servi* 502 männlich und 465 weiblich,²⁴¹ ein Verhältnis von 27 Männern auf 25 Frauen. Betrachtet man schließlich die im Durchschnitt jüngste Gruppe der *filii* und *filiae*, so erhält man ein Verhältnis von 16 *filii* zu 11 *filiae* etwa (143 zu 97).

Bei der Interpretation dieser Reihe ist nun von ausschlaggebender Bedeutung, was man unter den *filii* und *filiae* versteht, ob es sich um Kinder handelt, oder ob lediglich ein Verwandtschaftsverhältnis angegeben ist.

Betrachten wir nun die Gruppen der *ingenui*, *servi* und *forenses* getrennt, so fällt auf, daß nur die Kinder der *ingenui*, die einen Mansus innehaben, als *infantes* bezeichnet und nicht namentlich aufgeführt werden. Da diese *infantes* als *ingenui* keinen auf die Person radizierten Zins zu zahlen haben, solange sie nicht abwandern (was ihre Verzeichnung in der Liste der *forenses* zur Folge hätte), ist die Notierung ihrer Namen bei sowieso eindeutigem Stand vom Grundherrn her gesehen nicht notwendig. Auch wenn sie auf dem Mansus einen neuen *focus* gründen sollten, die Belastung des Hofes änderte sich dadurch nicht. Mansen mit mehreren *foci* fronen und zinsen wie diejenigen mit einem *focus*. Wenn die Nachkommen von *forenses* und *servi* dagegen als *filii* und *filiae* namentlich verzeichnet werden, muß das seine Gründe haben.

Nun gibt das Breve hinsichtlich der Zahlung des Kopfzinses der *servi* und *ancillae* als Voraussetzung an, daß die *perfecta aetas* erreicht sein muß (§ 114). Zieht man zudem in Betracht, daß die beiden einzigen Altersangaben im Polyptychum S. Remigii sich auf *servi* beziehen (§ 114: *Hugboldus, filius, servus, de duobus annis* und § 115: *Amalgerus, puer servus*), diese beiden aber wohl kaum die einzigen Kinder unterhalb der Altersgrenze der *perfecta aetas* sein können, sondern vermutlich versehentlich notiert worden waren, bevor man ihr Alter erfuhr, so kann man anneh-

²³⁹ Die 73 Fälle sind die 15 *servi*, eine *ancilla* sowie die geschätzten 40 *ingenui* und 17 *ingenuae*.

²⁴⁰ Jean VERDON, *La femme* (wie Anm. 108) S. 113, zählt 411 Männer und 369 Frauen.

²⁴¹ Bei wenigen *forenses* ist das Geschlecht wegen Abkürzung von Namen und Stand nicht eindeutig erkennbar.

men, daß mit den *filii* und *filiae* der *servi* Personen mit *perfecta aetas* gemeint sind. Lediglich der Verwandtschaftsgrad wäre also angegeben und, da unter den *filii* einige wieder *filii* haben, andere zumindest verheiratet sind, können sie zum Teil schon ein beachtliches Alter erreicht haben. Damit ergibt sich aber eine Erklärung für das ungleiche Verhältnis von je 9 *filii servi* zu je 5 *filiae ancillae*: Verheiratete *ancillae* dürften in der Verzeichnung kaum mehr als *filiae* bei ihren Eltern auftauchen, sondern bei der Familie des Mannes oder sogar allein mit ihren Kindern, wenn der Mann nicht mehr lebt.²⁴² Das ausgeglichene Verhältnis von 88 *servi* gegenüber 91 *ancillae* beruht zwar auf der Tatsache, daß ich zwei Gruppen in die Berechnung miteinbezogen habe, die nicht in der Liste selbst notiert sind, es muß aber deswegen nicht falsch sein.

Hinsichtlich der *forenses* stehen noch mehr Fragen offen. Von den 474 Personen sind 309 nicht zusätzlich als *filii* bzw. *filiae* bezeichnet. Für 306 *forenses* gibt die Breve-Summe an, sie hätten jährlich 4 Denare zu zahlen. Wenn damit die oben genannten 309 sicher erwachsenen *forenses* gemeint sind, liegt die Annahme nahe, daß die *filii* und *filiae* keinen oder noch keinen Zins zu zahlen haben. Obgleich *filii* in drei Fällen eindeutig als Erwachsene zu erkennen sind (1 ist verheiratet, 2 haben *infantes*), möchte ich hier nicht entscheiden, ob es sich in der Regel um Kinder handelt, die möglicherweise in eine Kopfzinspflicht hineinwachsen, oder ob wieder nur das Verwandtschaftsverhältnis angegeben ist.²⁴³

Zu diesem Problem ist jedoch folgendes zu beachten: Im Urbar von St-Timothee werden Nachkommen aller Gruppen, soweit sie überhaupt verzeichnet werden, bis auf eine Ausnahme, in Kap. XXVIII bis auf 3 Ausnahmen, als *infantes* bezeichnet und namentlich aufgeführt. Bei den in Kap. VI–IX am Mansus notierten Familien sind 50 männliche und 52 weibliche, bei den *forenses* der Grundherrschaft St-Timothee (Kap. IX, 12–18) sogar nur 14 männliche gegenüber 25 weiblichen *infantes* aufgeführt. In Condé-sur-Marne (Kap. XXVIII) finden sich bei den *infantes coloni* 58 männliche und 60 weibliche, bei den *infantes servi* 11 männliche und 9 weibliche. Angesichts des ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den männlichen und weiblichen *infantes* der am Mansus notierten Familien – bei den *forenses* herrscht sogar »Frauenüberschuß« – könnte man vermuten, daß *filius* und *filia* in dem von St-Remi redigierten Breve von Courtisols nur den Verwandtschaftsgrad bezeichnet, und der hohe »Männerüberschuß« bei den *forenses ingenui* (3 : 2) und *servi* (9 : 5), die zusätzlich als *filii* beziehungsweise *filiae* gekennzeichnet sind, auf die

²⁴² Leider findet sich neben den vielen Einzelpersonen mit Kindern nur ein einziges Ehepaar. Hier handelt es sich allerdings um einen Fall, der unsere These bestätigt (§ 114): *Merulfus servus. Aldo, filius ejus, servus; uxor ejus Salia ancilla . . .*

²⁴³ Das Verhältnis von *filii* zu *filiae* ist hier 9 zu 5.

Ausgliederung der verheirateten Frau aus ihrem ursprünglichen Familienverband zurückzuführen ist.

Nun ist die Verzeichnungsweise des Breve von Courtisols insofern geradezu »ökonomisch«, als sie verhältnismäßig wenig Doppelverzeichnungen notwendig macht. Auch bei Berechnungen aufgrund einfachen Durchzählens der nicht als *filii* beziehungsweise *filiae* bezeichneten Namensträger kommt man auf ein Verhältnis von ca. 90 Frauen auf je 100 Männer,²⁴⁴ während meine Berechnungen für diese »Altersgruppe« fast 99 Frauen auf je 100 Männer ergeben. Eklatant werden die Unterschiede jedoch z. B., wenn die obengenannten Fehlerquellen im Breve von Viel-St-Rémy (Kap. XX) nicht beachtet werden. Bei einfachem Durchzählen gelangt man zu der bemerkenswerten Annahme von nur je ca. 63 Frauen auf je 100 Männer.²⁴⁵ Bei diesem Ergebnis ist nicht berücksichtigt, daß unter den 641 gezählten »Erwachsenen« schon alle Mansus-Inhaber zweimal genannt sind: 68 Männer und 4 Frauen.²⁴⁶ Aber auch *accolae* und *forenses* werden häufig doppelt aufgeführt.²⁴⁷ Die Verzeichnungsweise dieses Breve ist undurchsichtiger als die der übrigen Brevia, weil sie im Anschluß an das Leihegut mit Inhabern nicht lediglich die Gattenfamilie letzterer aufzeichnet, sondern größere Familien, die neben den *infantes* und *filiae* beziehungsweise *filii* auch *fratres* und *sorores*, *neptae* und *nepotes* umfassen. Von diesen Familienmitgliedern erscheinen etliche in den übergangslos anschließenden Listen von *forenses* und *accolae* wieder. Kurz, das Breve von Viel-St-Rémy bedarf einer minutiösen Analyse, bevor man ihm statistisch verwertbare Daten entnehmen kann. Sicher wird bei Berücksichtigung der Doppelverzeichnungen nicht nur eine geringere Zahl für die Bevölkerung der Domäne errechnet, sondern auch der »Männerüberschuß« erheblich vermindert werden. Das gilt auch für die meisten anderen Brevia im Polyptychum S. Remigii.

Ein sehr verbreiteter Irrtum ist meines Erachtens schließlich die Annahme, daß es sich bei Personen, die allein am Mansus notiert sind, um

²⁴⁴ Vgl. VERDON, La femme (wie Anm. 108) S. 113: 89,78 Frauen auf 100 Männer.

²⁴⁵ Ibid.: 63,10 Frauen auf 100 Männer.

²⁴⁶ *Rainherus ing.* (§ 2 und 28); *Waldierus ing.* (3 und 24), *Amalhadus epistolarius* (3 und 46), *Gundoinus ing.* (3 und 25), *Flotbertus ing.* (3 und 28), *Winiaudus servus* (3 und 45), *Grimulfus epistolarius* (3 und 38) usw. Deutlich erkennbar vor allem die Wiederholung der *servi* aus § 13 und 14 in § 52–57, ein schönes Beispiel die Familie *Adalharius servus; uxor ejus Radila ancilla, cum infantibus V* (§ 13) und *Adelherus servus; uxor ejus Raitla ancilla, cum infantibus IIII. Anglehagdis filia, ancilla ...* (§ 55).

²⁴⁷ Deutlich bei *Teudelinus, ingenuus, accola; uxor ejus Eliardis ingenua, cum infantibus VIIII. Teutfridus accola, ingenuus; uxor ejus Wandelindis ingenua, cum inf. I* je einmal in § 32 und § 68. Mindestens 20 Männer und 5 Frauen der Liste der *accolae* (§ 68–73) sind vorher schon unter anderen Gesichtspunkten verzeichnet.

Junggesellen handele.²⁴⁸ Ich halte es für unmöglich anzunehmen, daß in einer Domäne wie Courville (Kap. VII) von 13 Bauern bzw. Weinbauern nur 3 verheiratet gewesen sein sollen, von denen 2 schon wieder verstorben wären, weil Witwen mit Kindern den Hof bewirtschaften. Für die gesamte Grundherrschaft von St-Timothée würde das bedeuten, daß dort neben nur 12 Ehepaaren, 12 Witwen und 7 Witwern mit Kindern sowie wenigen alleinstehenden Frauen 77 Junggesellen oder Witwer ohne Kinder lebten.

Kap. XXVIII verzeichnet neben 30 Ehepaaren und 13 Frauen mit Kindern dagegen nur 30 Junggesellen dieser Art und Kap. XVI für 18 Bauern sogar 16 Frauen mit und 5 ohne *infantes*. Zumindest teilweise dürften diese Unterschiede auf den Verzeichnungsmodus zurückzuführen sein, aber es gibt noch weitere Gründe.

Abgesehen von den jeweils allein notierten Benefiziaren und Prekari-
sten von St-Timothée scheinen die *accola*-Inhaber Familien angehört zu haben, die nicht unbedingt auf dem Leihegut ansässig gewesen sein müssen, und deren Familien deshalb nicht unbedingt in Erscheinung treten müssen. *Sigebertus* (VIII, 4) gab für seine *accola de terra sua propria journallem I in ipso fine*, und der hohe Geldzins (bis zu fast 5 *solidi*) sowie fehlende Fronarbeiten legen die Annahme nahe, daß die *accola*-Inhaber wirtschaftlich noch anderswo tätig waren. Zudem fällt auf, daß sich bei den *accolae* in Vrigny (IX, 8) und Ormes (IX, 11) die Namen mit dem ersten Namensteil *Vulf* häufen, und wo sich dieser Namensteil bei den *forenses* findet, tauchen in der entsprechenden Familie auch gleich die Namen anderer *accola*-Inhaber auf, so daß ein enger Zusammenhang zwischen den einzelnen bestehen muß: *Vulfierus* (IX, 16) ist Bruder einer *Berlindis*, eine *Berlindis* (§ 11) ist *accola*-Inhaberin mit Kindern. *Vulfoldus* (IX, 18) ist Bruder einer *Hieronima* und Sohn einer *Berhaidis*: *Hieronimus* ist *accola*-Inhaber (§ 11) und *Berhaidis* der Name einer Tochter von *Berlindis* (§ 11). Allein am Mansus oder an der *accola* notierte Männer müssen also nicht Junggesellen oder Witwer ohne Kinder gewesen sein. Diese Tatsache würde wieder dafür sprechen, daß der Männerüberschuß in der Realität wesentlich kleiner gewesen sein muß als in den *Brevia* des Polyptychums.

Diese Ausführungen gelten für das Polyptychum S. Remigii. Das Po-

²⁴⁸ VERDON, *La femme* (wie Anm. 108) S. 114, spricht von »célibataires ou veufs sans enfants«. DEVISSE, *Hincmar* (wie Anm. 230) S. 895, baut auf die allein lebenden Männer eine Theorie auf. Ménager vermutet, da sie allein die Fronarbeiten gar nicht haben leisten können, daß sie dabei von ihnen eigenen *mancipia* unterstützt worden sein müssen. Vgl. MÉNAGER, *Considérations* (wie Anm. 166) S. 1325. Für diese These sprechen zumindest die *operarii*, die von MS-Inhabern gestellt werden müssen (VIII, 2), aber können damit nicht auch Familienmitglieder gemeint sein?

lyptychum Irminonis ist für demographische Studien aufgrund seines Verzeichnungsmodus leichter zugänglich. Hinsichtlich der hier angezweifelten These vom Männerüberschuß (und deren Konsequenzen wie Kindermord) ist zu bedenken, daß am Polyptychum Irminonis ein hoher Männerüberschuß errechnet wurde.²⁴⁹

²⁴⁹ Vgl. dazu die Untersuchungen von Emily R. COLEMAN, *Medieval marriage characteristics: a neglected factor in the history of medieval serfdom*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 2/2 (1971) S. 205–219, und *L'infanticide dans le Haut Moyen Age*, in: *Annales* 29 (1974) S. 315–35; *ibid.* S. 318: »Pour les populations adultes que nous observons, réparties en différents villages, le taux de masculinité varie de 110,3 à 252,9 (toujours pour 100 femmes). Si l'on considère l'ensemble de la population avec les enfants dont le sexe est connu, ce taux prend encore des valeurs de 115,7 à 156,2.«